



Why ask for the moon
when we have the stars?

AS

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/beitragezurgesch17ehrl



Stimmen aus Maria-Laach.

Katholische Blätter.

V. Ergänzungsband.

17.—20. Ergänzungsheft.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1882.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

THE GETTY CENTER
LIBRARY

Inhalt.

Seite

17. Heft.

Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege. Von Franz Ehrle S. J. 1

18. Heft.

Der Kreislauf im Kosmos. Von Joseph Epping S. J. 135

19. und 20. Heft.

Göthe's Lehr- und Wanderjahre in Weimar und Italien. (1775—1790.) Von Alexander Baumgartner S. J. 239



Beiträge

zur

Geschichte und Reform

der

Armenpflege.

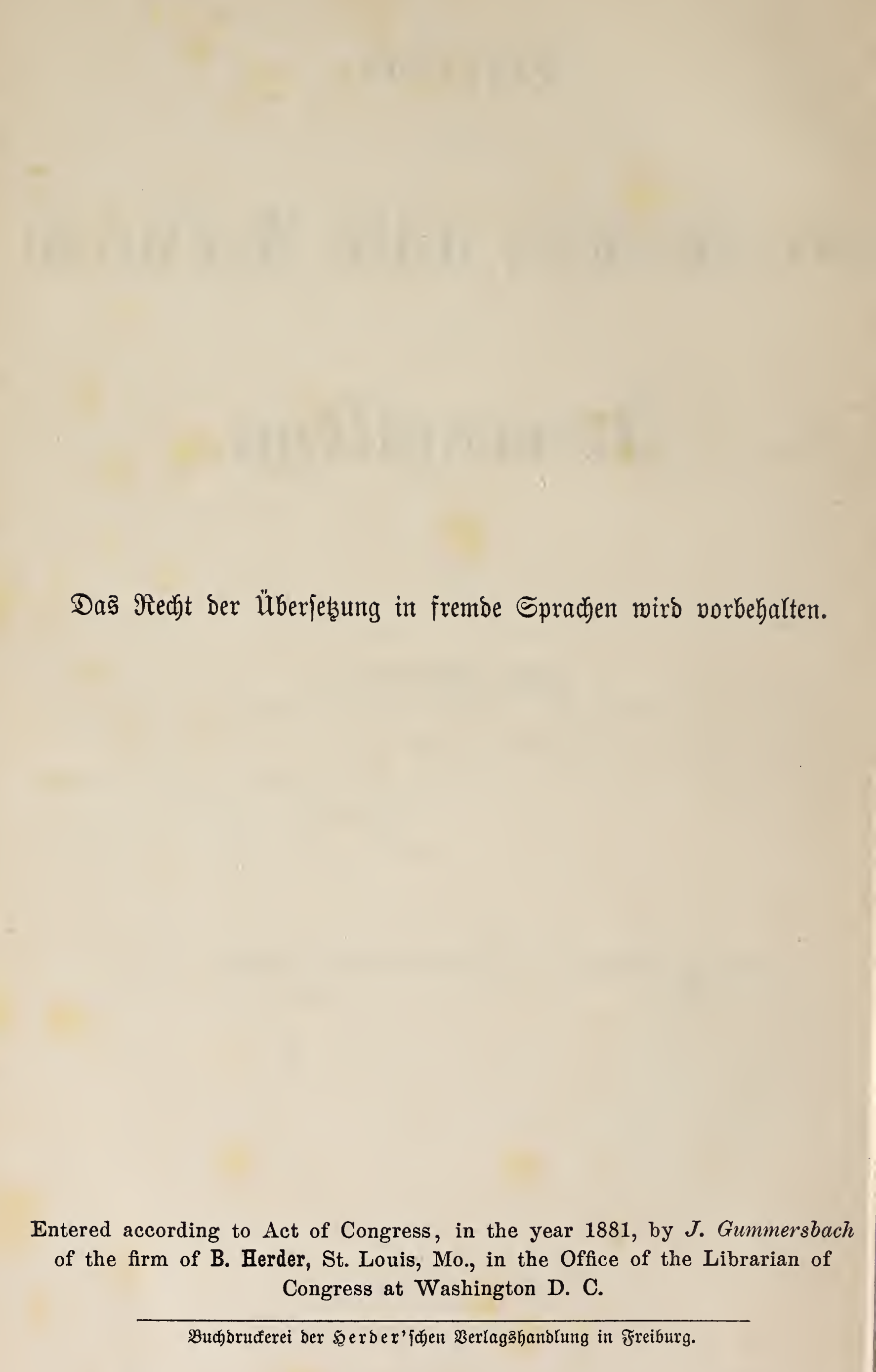
Von

Franz Ehrle S. J.

„Utilius enim esurienti panis tollitur, si de cibo securus justitiam negligat, quam eidem frangitur, ut seductus injustitiae acquiescat.“
Conc. Prov. Colon. 1536, part. 7 c. 5.

(Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach“. — 17.)

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1881.
Zweigniederlassungen in Strassburg, München und St. Louis, Mo.



Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Entered according to Act of Congress, in the year 1881, by *J. Gummersbach* of the firm of **B. Herder**, St. Louis, Mo., in the Office of the Librarian of Congress at Washington D. C.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Die communistischen, socialistischen und nihilistischen Excesse des letzten Jahrzehntes, in denen sich ein schon längst im Innern unserer politischen Gemeinwesen angesammelter Krankheitsstoff offenbarte, die trostlose Lage der Industrie und des Handels, die nun nicht mehr als vorübergehende Krisis vertuscht werden kann, sondern als stehender Nothstand in Betracht gezogen werden muß, erhalten nicht nur die sociale Frage auf dem ersten Platze der sogen. „brennenden Tagesfragen", sondern weisen auch mit wachsender Dringlichkeit auf die Gefahr hin, welche durch die Verschleppung und falsche Behandlung dieses Problems heraufbeschworen worden ist. Die Zeit, in der man vor dem drohenden Übel in leichtsinniger Vertrauensseligkeit freiwillig die Augen schloß, es als ein Gespenst erklärte, das nur furchtsame und abergläubische Seelen zu schrecken vermöge, ist schon längst vorbei. Das Gespenst nahm feste Gestalt an, erschien am hellen Tage in den gesetzgebenden Versammlungen und verrieth in ganz unzweideutiger Weise die Bösartigkeit und Gemeingefährlichkeit seines Naturells. So wurde es denn in unsern deutschen Landen unter polizeiliche Aufsicht gestellt. — Offenbar konnte die Sache mit bloßen Repressivmaßregeln nicht abgemacht werden. Es muß auch etwas Positives zur Linderung der nicht zu leugnenden socialen Noth geschehen. Heftig wogt der Kampf der Geister über die Mittel, durch welche Gewerbe und Handel gehoben werden sollen, und ein Ende ist noch lange nicht abzusehen. Darum wird die sociale Frage für die Zukunft ein Gegenstand bleiben, dessen Erforschung und Durchdringung Pflicht eines Jeden ist, den Lebensstellung, Befähigung oder Amt zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten auffordern.

Unter den verschiedenen Abtheilungen, in welche das weitschichtige Thema der socialen Frage zerfällt, verdient das Capitel über das Armenwesen die allgemeinste Beachtung. Denn zunächst ist von allen

socialen Functionen die Armenpflege eine der dringlichsten. Bei aller Berechtigung und Nothwendigkeit anderweitiger national-ökonomischer Studien und eifriger Aufsuchung prophylaktischer Heilmittel darf eben doch nicht vergessen werden, daß der uns entgegenstarrenden Noth so schleunig als möglich abgeholfen, der peinigende Hunger gestillt, die Blöße bedeckt werden muß. — Sodann bietet die Armenpflege jedem Einzelnen Gelegenheit, zur Heilung der großen socialen Übel sein Scherflein beizutragen. Da also die Armenpflege Pflicht Aller ist, so sollten auch die leitenden Grundsätze der Armenfrage zum Gemeingut Aller werden.

Es ist nun keineswegs unsere Absicht, hier eine allseitige Behandlung dieser hochwichtigen Frage zu geben, wir wünschen vielmehr nur für diese Zwecke einige kleine Beiträge zu liefern. — Hierfür eigneten sich weniger die unter den Katholiken bereits üblichen Bestrebungen zur Linderung der socialen Noth. Denn wozu die Schilderung dessen, was Jedem aus eigener Anschauung bekannt ist? Wir sprechen darum nicht von der segensreichen Thätigkeit unserer klösterlichen Genossenschaften, nicht von dem socialen Wirken der katholischen Vereine: des blühenden Gesellenvereines, der marianischen Congregationen, des Vincenz-Vereins u. s. w. Dieß unser Schweigen möge man also nicht als Mißachtung deuten. Wir suchten nach weniger bekannten Materialien; diese aber entnahmen wir, wo es zweckdienlich schien, auch protestantischen Kreisen.

Sodann hatten wir unser Augenmerk vorzüglich auf die Organisation der Armenpflege in ihrer weiteren Ausdehnung gerichtet, beschäftigen uns also zumal mit der öffentlichen Pflege. — Es kann daher die Schrift nicht ein abgerundetes, eine einzige particulare Tendenz verfolgendes Ganze bilden, sie will nur eine Sammlung einiger Studien über ein paar ausgewählte Punkte der Armenpflege älterer und neuerer Zeit sein. Wenn wir uns nur hierin nicht täuschten, daß wir die in diesen Skizzen niedergelegten Materialien einer weiteren Beachtung für werth hielten und die Hoffnung hegten, es könnte auf diese Weise vielleicht erreicht werden, daß hier und dort die Übung der Nächstenliebe thätiger, findiger und rationeller werde.

Freilich wie zu jeder Besserung unserer öffentlichen Zustände der religiöse Friede, sowie das brüderliche Zusammenwirken von Kirche und Staat unerläßlich ist, so wird dieß in ganz besonderem Maße bei einer durchgreifenden Reform der Armenpflege erfordert. Für diese ist eine gewisse Centralisation der Privatwohlthätigkeit und ihre organische Verbindung mit der öffentlichen Pflege die erste Vorbedingung. So lange

also der „herrschende" Unglaube die Bethätigung der christlichen Liebe als staatsgefährlich unterdrückt oder wenigstens unter polizeiliche Aufsicht stellt und sie als thöricht und verderblich brandmarkt; so lange er in den Anstalten der Armenpflege — zumal in den der armen, verwahrlosten Jugend gewidmeten — seine heillose Proselytenmacherei treibt, indem er durch Confessionslosigkeit dieser Anstalten neue Anhänger seines religiösen Nihilismus zu werben sucht; so lange er den confessionellen Hader schürt zur Vernichtung beider Confessionen: ist auch hier kein Heil, keine Besserung möglich. Wenn die unwiderstehliche Anziehungskraft der christlichen Liebe die Schaaren seiner Adepten lichtet, so bekämpfe der Unglaube mit offenem Visir in regem Wetteifer diesen ihm gefährlichen Einfluß, wie es ein Julian der Abtrünnige gethan; fordere wie dieser seine Anhänger auf, aus eigenen Mitteln Spitäler und Waisenhäuser zu gründen und denselben Eifer zur Linderung des menschlichen Elendes zu zeigen, wie die verhaßten Nazaräer. Auf die jetzt übliche Kampfesart verfiel der alte Heide nicht. Schämte er sich derselben oder durfte er sie nicht wagen?

Möge daher der zum Gedeihen des Vaterlandes so nöthige confessionelle Friede bald wiederkehren und mögen dann die vereinten Kräfte der christlichen Liebe in heiligem Wettkampfe durch die Armenpflege der Linderung der gegenwärtigen Noth und durch die religiöse Erziehung der verwahrlosten Jugend der wirksamen Anbahnung besserer Zeiten sich widmen!



Inhalt.

I. Die vorgebliche „principielle Kritiklosigkeit“ der kirchlichen Armenpflege.

Bedeutung und Tragweite der üblichen Verleumdungen der kirchlichen Pflege. Formulirung der Anklage in Emminghaus' „Armenwesen und Armengesetzgebung in europäischen Staaten“: 1. principielle Kritiklosigkeit und 2. erste Begrenzung der Empfangsberechtigten im Jahre 827. S. 1—6.

Prüfung der Anklage. Dieselbe in sich unglaublich. Das Grundprincip des kirchlichen Armenwesens: das Gebot der Nächstenliebe (für die Reichen), die apostolische Lehre über Genügsamkeit und Arbeit (für die Armen). Die Ausführung und Handhabung der Kritik nach der Apostelgeschichte, den apostolischen Vätern, apostolischen Constitutionen, Philosophumena, Cyprian, Tertullian. S. 6—13.

Stabilität dieser Grundsätze und ihre sociale Bedeutung. Erweiterung der Pflege im constantinischen Zeitalter: Wohlthätigkeitsanstalten, Klöster, staatliche Beihilfe. Noch kein Verfall unter Julian dem Abtrünnigen. Dessen Brief an Arsacius. S. 13—18.

Die Kritiklosigkeit von den Concilien und Vätern ausdrücklich verurtheilt: Basilius, Hieronymus, Ambrosius, Petrus Cantor, Gottfried von Fontaine, die christlichen Staatsgesetze, Synoden von Orleans 511, Tours 567, Köln 1536, Ravenna 1569, Bordeaux 1583. S. 18—24.

Die Kritiklosigkeit des „seligmachenden“ Almosens und die Nächstenliebe des alleinseligmachenden Glaubens. Die übliche Anklage nicht Grund der culturkämpferischen Säcularisirung der Armenpflege, sondern Deckmantel. S. 24—26.

II. Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in katholischen Ländern im 16. Jahrhundert. — Theologische Erörterung und Fixirung der Reformprincipien.

Gährung im socialen Leben zu Anfang des 16. Jahrhunderts auch in den Niederlanden. J. L. Vives' berühmte Schrift: De subventione pauperum. Die Reform der Armenpflege in Ypern 1525. S. 27—34.

Opposition, die Conferenz von 1530. Die Sorbonne befragt, ihr Gutachten. Joh. Major, der päpstliche Legat Campeggi und Cardinal Joh. von Lothringen für die Reform 1531. Die Forma subventionis pauperum apud Hyperas. S. 34—40.

Auf Grund derselben Karls V. Ordonnanz von 1531. Reform in Brüssel 1534, in Gent 1534. S. 40—41.

Reform in Spanien: Anträge in den Cortes seit 1523. Das Reformgesetz von 1544. Dom. Soto's Beurtheilung desselben: Deliberatio in causa pauperum 1545. Schicksal dieser Schrift und der Gesetzgebung. S. 41—50.

Die Reform in Brügge 1562. Gutachten der Löwener Universität. Gilles Wyts vertheidigt die Reform. Gegenschrift des Fray Lorenzo de Villavincencio. Urtheil der Löwener Universität über die beiden Schriften. S. 50—57.

Die Reformprincipien, erörtert von Joh. Medina (von Alcala, O. S. B.), von den Jesuiten Gabr. Vasquez, Th. Peltanus, Ad. Tanner. Feststehende Resultate. S. 57—59.

III. Ein englisches Workhouse.

Theoretische Bedeutung der englischen Armenpflege. Das Workhouse. Die Verwaltungsbehörden: Board of Guardians, Clerk of the Board, Governor, Matron. S. 60—63.

Day-House, Speisesaal, Küche, Armenschule, Armenspital, Fever-Ward, Vagrant-Ward. S. 63—67.

Zulassung. Relieving-Officer. Workhouse-System. Die religiösen Verhältnisse. S. 67—72.

Einzelne Vorkommnisse. S. 72—76.

IV. Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Armengesetzgebung in England. — Die Gesellschaft zur Organisation der freiwilligen Armenpflege und zur Unterdrückung des Bettelns.

Geschichte des Workhouse-Systems. Veranlassung: die Säcularisation des Kirchengutes. Protestantische Geständnisse. Anfänge der Armensteuer unter Heinrich VIII., Eduard VI., Elisabeth. Das System fertig im Armengesetz von 1602. S. 77—81.

Anschwellen des Pauperismus, Ursache desselben nach John Locke. Einführung des Workhouse-Test. Laxismus in der Handhabung. Die große Enquete von 1832—1834. Mißstände. Abhilfe: Local-Government-Board. S. 81—84.

Beurtheilung des ganzen Systems von Lord Althorp, Brougham, von Barbage, Nicholls, Pashley, Pretyman. Reformvorschläge. Mitschuld der Arbeitgeber. Allein durchgreifendes Heilmittel: religiöse Erziehung der Jugend. S. 84—93.

Die staatliche Armenpflege durchaus unzureichend. Nothwendige Ergänzung durch die organisirte Privatwohlthätigkeit. Charity Organisation Society: ihr Zweck, ihre Organisation, Art der Wirksamkeit in Bezug auf die Mildthätigkeit, auf die Armen. Arbeits-Programm eines Committee's. Aussichten. S. 93—103.

V. Die Elberfelder Außenarmenpflege. — Reformbestrebungen in der Erziehung der verwahrlosten Jugend.

Berühmtheit der Elberfelder Pflegeordnung. Finanzielle Erfolge. Organisation und Geist. Ähnlichkeit mit der Organisation des Vincenzvereines. Beurtheilung derselben. Versuchte Ergänzung derselben durch den Frauenverein. S. 104—114.

Erziehung der verwahrlosten Jugend. Circular Falks in Betreff der schweizerischen Armenerziehungsanstalten. Ursprung und Leistungen derselben. Bischof Ketteler über die münsterländischen Armenanstalten. S. 114—117.

Reformbestrebungen in der Schweiz, in England. Anstalt- oder Familien-Erziehung. Das Cottage-System. Die sittlich-religiöse Erziehung. S. 117—125.

VI. Einige leitende Gesichtspunkte.

I. Das eigentliche Ziel der Armenpflege. II. Wessen Sache ist die Armenpflege? III. Organisation der gesammten Pflege: 1. in Dörfern und kleinern Städten; 2. in großen Städten mit seßhafter Bevölkerung und ohne Armenquartiere; 3. in großen Städten mit unsteter Bevölkerung und ausgedehnten Armenquartieren. IV. Die Armensteuer. V. Vergewaltigung der privaten und kirchlichen Mildthätigkeit. VI. Nothwendigkeit einer organischen Vereinigung der gesammten Pflege. VII. Unterdrückung des Bettelns. VIII. Das Caeterum censeo der Armenpflege. S. 126—133.

I. Die vorgebliche „principielle Kritiklosigkeit" der kirchlichen Armenpflege.

Wir haben es im Folgenden mit einer der schlimmsten Art von Geschichtslügen zu thun. So lange diese mehr oder minder wissentlichen Unwahrheiten auf rein theoretischem und abstractem Gebiete liegen, Thatsachen betreffen, deren Beurtheilung die Gegenwart nicht mehr beeinflussen kann, so berauben sie freilich den menschlichen Geist eines großen Gutes, der Erkenntniß der Wahrheit, dehnen aber doch ihren verderblichen Einfluß nicht weiter aus. Nicht so jene Geschichtslügen, von denen wir nun eine zu widerlegen haben. Die falsche Beurtheilung der Vergangenheit erzeugt hier eine ebenso unrichtige Auffassung der Gegenwart, veranlaßt durch unbegründete Furcht und Hoffnung Maßnahmen, die als Früchte der Lüge nur ungerecht sein können. Wie manche dieser im Namen der Wissenschaft viel gepriesenen und eifrig colportirten Unwahrheiten reifte in den letzten Jahren zu höchst verhängnißvollen politischen Ungerechtigkeiten heran! Es darf daher Niemand Wunder nehmen, wenn wir seit der berühmten Conferenz der Kirchenrechtslehrer im August 1869 manchen historischen und juridischen Studien mit etwas mehr als einem rein theoretischen und wissenschaftlichen Interesse folgen.

Die mannigfachen Vergewaltigungen, welche die Kirche wie auf vielen andern Gebieten des politischen und socialen Lebens, so auch auf dem der Armenpflege zu erleiden hatte, wurden theilweise veranlaßt und großentheils vorbereitet durch Vorurtheile und Verleumdungen der kirchlichen Armenpflege. Die Ausweisung der Geistlichen aus der Armenverwaltung, die völlige Säcularisirung der charitativen Stiftungen, die bureaukratische Maßregelung der kirchlichen Wohlthätigkeits-Vereine und Anstalten, wurden und werden immer wieder motivirt mit dem von der Kirche im socialen Leben der Völker angerichteten Unheil, mit ihrer notorischen und prinzipiellen Unfähigkeit zu heilsamem Wirken auf diesem Gebiete.

Um uns vor Allem mit der eigentlichen Anklage bekannt zu machen und den Grad der Falschheit und Ungerechtigkeit zu ermessen, bis zu

welchem sich in gewissen Kreisen diese Mißkennung gesteigert hat, haben wir nicht nöthig eine Blumenlese aus der ganzen neuern, unsere Frage betreffenden Literatur zu veranstalten; es genügt hiezu, ein einziges Buch auf diesen Punkt hin aufmerksam zu prüfen. — „Das Armenwesen und die Armengesetzgebung der europäischen Staaten von A. Emminghaus“ [1] ist wohl — wenn wir von den statistischen Arbeiten absehen — noch immer die bedeutendste Leistung, welche über unsern Gegenstand im letzten Jahrzehnt erschien. Der Verfasser wollte in seinem Buche eine möglichst genaue Orientirung über das ganze europäische Armenwesen bieten: vor Allem seiner gegenwärtigen Gestaltung, sodann aber auch seiner Geschichte. In richtiger Erkenntniß der Schwierigkeit seiner Aufgabe warb er aus den verschiedensten Ländern 24 Mitarbeiter. Mit ihrer Hilfe bietet er nun in 26 Skizzen eine Übersicht der Gegenwart und Vergangenheit der Armengesetzgebung von ebensoviel europäischen Staaten und Städten. — Obgleich diese Skizzen von verschiedenem Umfange und Werthe sind, so haben doch die meisten derselben Farbe und selbständige Kritik genug, um uns die persönlichen Anschauungen der einzelnen Verfasser erkennen zu lassen. Das Buch vermittelt uns also die Anschauungen eines ganzen Kreises gebildeter Männer.

Doch noch aus einem andern Grunde wählen wir gerade dieses Buch zum einzigen Ankläger. Es ist, wie wir in der Vorrede ausdrücklich belehrt werden, nicht allein für die fachmännischen Kreise der Theoretiker bestimmt; nein, es verfolgt praktische Zwecke, will einem praktischen Mangel abhelfen. „Schon zu lange,“ so sagt der Herausgeber in der Vorrede, „ist die Gesetzgebung, wenn sie das Gebiet des Armenwesens betrat, ohne einen hier warnenden, dort weisenden, immer die Schwierigkeiten der Bahn in's rechte Licht stellenden und die Mittel zur Überwindung derselben an die Hand gebenden Führer gewesen. Bei genauerer Kenntniß dieses Gebietes wären sicherlich manche Fehlgriffe, welche auch die neuesten, dasselbe behandelnden gesetzgeberischen Arbeiten kennzeichnen, vermieden worden.“ [2]

Wie nun wird hier die das Gebiet des Armenwesens betretende Gesetzgebung über die Geschichte und das eigentliche Wesen der kirchlichen Armenpflege orientirt? Welche Winke werden ihr ertheilt? — Wir antworten auf diese Frage durch Mittheilung jener Stellen des Buches, in welchen diese Belehrung enthalten ist.

---

[1] Berlin, Herbig 1870. 727 S. 8°. [2] Emminghaus a. a. O. S. III.

In der den Skizzen vorausgeschickten allgemeinen Übersicht über das ganze Armenwesen der Vergangenheit schreibt der Herausgeber:

„Fast überall eröffnet (in der Armenpflege) die Kirche den Reigen. Es würde vielleicht nicht ganz correct sein, die Geschichte der noch heute in Europa einflußreichen Anschauungen, wenn man sie bis auf die Wurzel verfolgen will, mit dem ersten Aufkommen des Christenthums zu beginnen. Denn ein unverkennbar talmudistisches Element steckt in jenen christlichen Lehren, welche die Armuth als solche, gleichviel aus welchen Ursachen sie entsprungen, mit einer Art von Heiligenschein umgeben und mit einem Freibrief ausstatten. Nur daß der Talmud das Almosen als ein Mittel zur Wiederherstellung der gestörten, göttlichen Ordnung in der Vertheilung des dem ganzen auserwählten Volke gehörigen Eigenthums unter die einzelnen zeitigen Nutznießer auffaßte, während das Christenthum das Almosengeben ohne Wahl als Bethätigung der Nächstenliebe, die zu üben sei ohne Ansehen der Person — wie auch Gott seine Sonne aufgehen lasse über Gute und Böse — anbefahl. Nur daß der Talmud als zugleich bürgerliches und Religionsgesetz dem Armen ein gutes Recht auf die ‚Ackerecke‘, auf die Nachlese, auf den Zehent, auf das Wanderalmosen verlieh, während das Christenthum das Almosengeben zur religiösen Pflicht, zur Gewissenssache machte.“ [1]

Der ersten Blüthe der christlichen Charitas: dem Almosenwesen der ersten drei Jahrhunderte gelingt es dann noch, dem kühlen Beurtheiler ein freilich karg und knapp gemessenes Maß der Anerkennung abzuringen. „Es läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Gebote der Schrift in den ersten Christengemeinden und auch in den spätern, da und so lange als diese ernsten Verfolgungen ausgesetzt waren, meist in ächt apostolischem Geiste und mit gutem Erfolge geübt worden sind...“ „Aber,“ so heißt es dann einige Zeilen weiter unten, „als der Druck allmählich verschwand — und vergleichsweise rasch schwang sich ja das Christenthum zu einer weltbeherrschenden Macht empor —, als statt des Geistes des Evangeliums das Dogma das Schiboleth der gewaltsam sich ausbreitenden Herrschaft wurde, als sich die Zahl der Bekenner stärker zu mehren begann in Folge gewaltsamer Bekehrung, wie kraft innerer Sinneswandlung, als sich an das vom Mittelpunkt Rom aus gewebte hierarchische Netz Masche um Masche anfügte; da ward bald wie mit so vielen andern, so auch mit den der Armen gedenkenden Lehren des Evangeliums schnöder Mißbrauch getrieben. Enthielten sie doch, stricte interpretirt, in sich selbst eine starke Versuchung zum Mißbrauch. Worte, wie: ‚Was ihr dem Geringsten unter euch thut, habt ihr mir gethan,‘ und ‚es ist leichter, daß ein Kameel durch ein Nadelöhr, denn daß ein Reicher in's Reich Gottes komme,‘ wären ja leicht zu verkehren in Gebote, an deren bloß äußerliche Erfüllung sich Verheißungen knüpfen ließen. Es war bequem für die Reichen zur Sühne und zur Erwerbung der Gottgefälligkeit: Almosen zu spenden, sei es wie, sei es wem, und es war ein mächtiges Zuchtmittel in der Hand der Hierarchie, Almosen aufzuerlegen. Ja die Verbreitung

[1] Emminghaus a. a. O. S. 3.

der Anschauung, daß, was den Organen der Kirchengewalt gegeben werde, damit sie es den Armen zuwenden können, ein gottwohlgefälliges Opfer sei, war ebenso leicht wie wirksam. Die nach Herrschaft strebende Kirche konnte ihre Herrschaft nicht besser befestigen, als indem sie die Mittel zur Verfügung über Tausende, die von ihren Almosen abhängig wurden, an sich brachte [1].

„Als sich die christliche Armenpflege nach Form und Inhalt jener im Islam herrschenden Auffassung näherte, der zufolge das Almosen an sich ein gottwohlgefälliges Werk ist, und als die Kirche diese lucrative Vermittlung zwischen Geber und Empfänger übernahm, da ward auch jene unheilvolle Bahn der Armenpflege eröffnet, auf welcher fortschreitend sie Wohlstand in Elend und Elend in zweifaches Elend verwandelte."

Wie sich die Kirche zu helfen wußte, als sie selbst mit den immer steigenden Mitteln den in stärkerem Verhältniß wachsenden Ansprüchen nicht mehr genügen konnte, soll ein Kanon des Concils von Tours (von 567) zeigen. „Sie strengte ihre weltliche Gewalt an und befahl in jenem Lande: jede Stadt soll ihre eigenen Armen unterhalten." [2]

Auch in England lag, wie unser Gewährsmann uns versichert, Jahrhunderte lang die Sorge für die Armen in der Hand der Kirche. Doch habe hier bezeichnender Weise die Kirche diese Verpflichtung nicht aus sich übernommen, sondern es sei die weltliche Macht gewesen, welche dieselbe den Bischöfen auferlegt habe. In dem Beweise für diese Behauptung ist zumal die Parenthese sehr interessant und bezeichnend. „Der Bischof solle, so befahl König Egbert im Jahre 827, den Armen und Schwachen, die sich durch ihrer Hände Arbeit nicht erhalten können, (die erste bekannte Begrenzung der Empfangsberechtigten in der christlichen Zeit!) Lebensunterhalt und Kleidung gewähren, soweit es die Mittel gestatten." [3]

Schließlich faßt der Auctor seine Charakteristik der kirchlichen Armenpflege noch einmal in folgender Kraftstelle zusammen. „Nichts ist erklärlicher, als daß, wo die Kirche Jahrhunderte lang das Organ oder die Vermittlerin der Armenpflege gewesen war, die Zahl der Armen in so rascherem Tempo wuchs, je reichlicher die Almosenquelle floß. Denn die Kirche gab oder hieß geben nicht um der Linderung der Noth, sondern um des Wachsthums in der Gnade willen; das Erwünschteste hat ihr zu aller Zeit geschienen, daß alle arm und sie allein reich wäre. Die Verbreitung der Ansicht, daß das Almosengeben ein Heils- und Gnadenmittel sei, mußte das Fordern als ein Auffordern zur Heiligung erscheinen lassen; der Bettler ward zum willkommenen Mahner an eine heilige Verpflichtung; der Bettel selbst ward so zum verdienstlichen Werk. Was Wunder, daß das Gefühl der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit erst den von Haus aus Schwachen, dann auch den Stärkern, diesen wenigstens bei jeder unverschuldet hereinbrechenden Calamität, völlig abhanden kam?" [4]

Mit diesem Urtheil stimmen viele der Mitarbeiter durchgehends

[1] Emminghaus a. a. O. S. 3 u. 4. [2] Emminghaus a. a. O. S. 4.
[3] Emminghaus a. a. O. S. 5. [4] Emminghaus a. a. O. S. 6.

überein. Um dieß nur an einigen Beispielen nachzuweisen, so schreibt O. Wachenhusen in seiner Darstellung des mecklenburgischen Armenwesens: „Nicht nur die Noth des 30jährigen Krieges ließ den Bettelsturm nicht zur Ruhe kommen, sondern auch die Lehre von den seligmachenden Werken, welche noch lange in dem Publikum fortlebte, züchtete immer wieder von Neuem durch falsches Mitleid diese Schaar der Bettler.“ [1] Während nach diesem Berichte die Mönche noch etwas an die Armen abgaben, weiß Prof. v. Böhmert aus Zürich uns zu berichten: „der Klerus, als Beherrscher der Gewissen, sammelte aus reichlichen Schenkungen und Vermächtnissen, aus Anniversarien, Dispensen jeder Art, aus dem Ablaßhandel u. s. w. große Schätze an und lebte bald nicht mehr für die Armen, sondern von den Armen.“ [2]

Aber finden sich neben diesen düstern Bildern nicht auch einige Lichtpunkte, einige Anerkennung der christlichen Charitas? Suchen wir.

Außer der oben angeführten günstigen Beurtheilung der kirchlichen Armenpflege in den ersten Zeiten der Verfolgung, findet die Wohlthätigkeit nur noch an einer Stelle des Buches eine ehrende Erwähnung. Stadtrath A. Bammel von Braunschweig spricht von „der außerordentlichen Sorgfalt“, welche man im Mittelalter der Krankenpflege widmete und berichtet, daß „diesen edlen Bestrebungen der alten Zeit“ die meisten Stiftungen und Beguinenhäuser Braunschweigs ihr Entstehen verdanken [3].

Ein anderer Mitarbeiter [4] erwähnt in einigen wenigen Linien die Leistungen der mittelalterlichen Mildthätigkeit, wenn auch ohne Lob, so doch auch ohne Herzensergießungen, wie die oben verzeichneten. — Von der Wirksamkeit der religiösen Genossenschaften ist zweimal die Rede [5], indem erwähnt wird, daß dieselben in Österreich in zahlreichen Privat-Krankenhäusern thätig sind und in der Stadt Baden ein Verein die Krankenpflege durch barmherzige Schwestern ausüben läßt. Das ist Alles, was über diesen Gegenstand in unserm Buche zu finden ist.

Was also war jene Liebe, welche Augen und Herzen der Heiden mit unwiderstehlicher Gewalt zu den ersten christlichen Gemeinden hinzog; jene siegreiche Macht der Nazaräer, deren loyale Bekämpfung Julian dem absterbenden Heidenthum als Erhaltungspflicht vorschrieb; jenes civilisatorische Princip, das die Wildheit zahlloser Volksstämme gebändigt, den Urwald in lachende Gefilde verwandelt hat; endlich jene überirdische

[1] Emminghaus a. a. O. S. 204. [2] Emminghaus a. a. O. S. 457.
[3] Emminghaus a. a. O. S. 200. [4] Emminghaus a. a. O. S. 339.
[5] Emminghaus a. a. O. S. 443. 389.

Erscheinung, die, wo immer sie sich zeigt, auf dem Schlachtfeld, im Krankensaal, in der Höhle des verkommensten Elendes, als Engel des Friedens und Segens begrüßt wird — was ist die christliche Nächstenliebe „wissenschaftlich" analysirt? Antwort: ein theilweise aus dem Talmud stammender, den Islam streifender schnöder Mißbrauch der der Armen gedenkenden Lehren des Evangeliums, durch welchen Wohlstand in Elend und Elend in zweifaches Elend verwandelt wurde.

Für die hier zusammengehäuften Begriffs- und Geschichts-Verdrehungen gibt allein der Umstand eine genügende Erklärung, daß diese Zeilen unter dem ersten Wehen jenes Sturmes geschrieben wurden, welcher nun schon seit einem Jahrzehnt in Deutschland gegen jeglichen Glauben wüthet. — Es ist für uns nicht möglich, alles hier Verschwiegene nachzuholen und das segensvolle Wirken der Kirche auf socialem Gebiete zu schildern; hiefür können wir getrost auf Ratzingers reichhaltige Geschichte der christlichen Armenpflege[1], die Emminghaus entweder nicht kannte oder verkannte, verweisen. Ja nicht einmal die Richtigstellung aller hier angehäuften Unrichtigkeiten halten wir für nothwendig. Wir begnügen uns damit, zwei Behauptungen herauszugreifen, in welchen gewissermaßen das πρῶτον ψεῦδος enthalten ist. Erstens: die christliche Armenpflege soll eine principiell kritiklose gewesen sein. Denn das Christenthum befahl das Almosengeben „ohne Wahl", hieß geben „sei es wie, sei es wem", „nicht um der Linderung der Noth willen." Zweitens: die erste bekannte Begrenzung der Empfangsberechtigten wurde von Egbert im Jahre 827 getroffen. Auf die in diesen beiden Sätzen behauptete Kritiklosigkeit laufen so ziemlich alle Anklagen hinaus, welche gegen die christliche Armenpflege vorgebracht zu werden pflegen.

Unsere Frage lautet also: war die kirchliche Armenpflege so kritiklos, wie man uns glauben machen möchte? Wurde bei ihr wirklich zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen nicht unterschieden, bis endlich im Jahre 827 ein englischer König die Bischöfe auf diesen Unterschied aufmerksam machte? Wurde die Unterstützung fauler, arbeitsscheuer Bettler nicht nur gestattet, sondern belobt und als gottwohlgefällig dargestellt? Wurde auf das Maß des Bedürfnisses keine Rücksicht genommen; kurz eben nur gespendet, damit gespendet werde, gleichviel wem, wie, wann und wo, weil jeglicher Spende Gottes Lohn in Aussicht stand?

Diese Anklage klingt schon an und für sich betrachtet un-

[1] Freiburg, Herder 1868.

glaublich. Denn — und dieß haben wir scharf im Auge zu behalten — sie besagt nicht, es habe sich bei der Handhabung der kirchlichen Armenpflege mißbräuchlich, also im Gegensatze zum eigentlichen Geiste und den leitenden Grundsätzen zeitenweise eine gewisse Kritiklosigkeit eingeschlichen. Gegen Mißbräuche ist die kirchliche Armenpflege ebensowenig sichergestellt, wie die Kirche selbst. Nein, diese Kritiklosigkeit soll nicht Mißbrauch, sie soll Geist und Grundsatz gewesen sein. Aber sollte es denn den Gläubigen nicht schwer gefallen sein, ihr mit saurer Arbeit erworbenes Eigenthum hinzugeben, um Arbeitsscheu und Faulheit und damit jede Art von Lasterhaftigkeit zu fördern? Mußte dieser Widerwille sie nicht antreiben, über die Erlaubtheit einer solchen Unterstützung des Verbrechens nachzudenken? Und lag die Sündhaftigkeit einer solchen Handlungsweise nicht auf der Hand? — Wir sind also wohl berechtigt, nach den Beweisen für diese befremdliche Behauptung zu fragen. Aber es scheint, als ob einer Religionsgenossenschaft gegenüber, „die Dogmen zu ihrem Schiboleth erhebt, durch ‚gewaltsame' Bekehrung sich ausbreitet, mit einem hierarchischen Netz die ganze Welt umspannt", diesem Inbegriff alles Bösen gegenüber naturgemäß jede Anschuldigung wahr sein müsse. Mit andern Worten: eine kulturkämpferische Phrase ersetzt den Beweis. Das mag in gewissen Kreisen wirklich genügen. Auch eine der „wissenschaftlichen" Segnungen dieses im Namen der Wissenschaft erhobenen Zwistes!

Doch lassen wir es uns nicht verdrießen, die Anschuldigung an der Hand der Geschichte zu prüfen. Muß ja doch diese Erforschung uns das Urtheil des christlichen Alterthums über dieses wichtige Kapitel der socialen Frage klarlegen. — Da die ersten drei Jahrhunderte von der Anklage ausgenommen sind, so könnten wir die constantinische Zeit zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung nehmen. Steigen wir nichtsdestoweniger zu den Anfängen des Christenthums hinauf. Denn nur so werden wir im Stande sein, den angeblich so bedauerlichen Abfall von dem zur Zeit der Verfolgung herrschenden „ächt apostolischen Geiste" der christlichen Armenpflege genau beurtheilen zu können.

Die Lehre von der werkthätigen Nächstenliebe, wie sie der Heiland gelehrt, die Apostel verkündigt, wie sie in den Schriften des Neuen Testamentes niedergelegt ist, war nicht nur dem Heidenthum, sondern auch dem Judenthum[1] unbekannt. Es war eine specifisch christliche

[1] Im Alten Testamente war die Unterstützung der Dürftigen nicht der freien Liebe der Wohlhabenden überlassen. Es war freilich Staatsgesetz dieser Theokratie:

Lehre. Und so konnte denn der hl. Ignatius in seinem Briefe an die Gläubigen von Smyrna, ohne Widerspruch zu fürchten, als eine offenkundige Thatsache die Behauptung aufstellen: „Außerhalb des Christenthums gibt es keine Liebe, keine Sorge für Wittwen und Waisen, keine Hülfe für die Unterdrückten, keinen Trost für die Gefangenen.“ [1] — Und doch hatte Gott das Mitgefühl mit den Leiden Anderer in jedes Menschenherz gepflanzt, die Verpflichtung zur Mildthätigkeit mit dem Naturgesetz dem Gewissen eines Jeden eingeprägt. Aber die Leidenschaften hatten Herz und Sinn des Menschen schließlich so verkehrt, daß selbst die Einsichtigsten unter den Heiden die Regungen als Äußerungen einer unwürdigen Herzensschwäche bezeichneten.

Nun galt es, die Menschheit aus dieser Erniedrigung schrankenloser Selbstsucht zur Höhe wahrer, christlicher Nächstenliebe zu erheben. Das konnte nicht die Strenge eines neuen Rechtsgesetzes leisten. Nein, um diese Umwandlung zu bewirken, setzte der Heiland die ganze Kraft seiner unendlichen Liebe ein. Die Erweise seiner Erbarmung mußten naturgemäß in jedem fühlenden Herzen Gegenliebe, den Wunsch nach einer Gegenleistung hervorrufen. Dieß Gefühl der Dankbarkeit, die mächtigste und reinste Regung eines christlichen Gemüthes, der Preis unendlichen Leidens und Liebens eines Gottmenschen, sollte das Wunder dieser Erneuerung wirken. Der Heiland überträgt sein ganzes Anrecht auf unsere Erkenntlichkeit auf die Armen: in ihnen will er gespeist, gekleidet, in ihnen für seine maßlose Liebe belohnt werden. Wer will einem Gläubiger die freie Verfügung über seine Schuldscheine bestreiten? Der Hei-

---

„Kein Nothleidender und Bettler finde sich unter euch“ (Deuter. 15, 4). Aber hiefür war durch die gesetzliche Vertheilung des Landes und seiner Erträgnisse gesorgt, so daß gewisse Almosen dem Besitzenden als Rechtspflicht auferlegt waren, und der Arme sie als ein ihm von Gott zugewiesenes Eigenthum beanspruchen konnte. — Irenaeus, De haer. l. 4. c. 18. n. 2 (Migne, PP. Gr. t. 7. col. 1025). — Wie es zur Zeit Christi mit dieser gesetzlichen Barmherzigkeit bestellt war, läßt uns das Wehe errathen, das der Heiland über die Pharisäer, die Lehrer und Führer des Volkes, wegen ihrer hartherzigen Ungerechtigkeit gegen Witwen und Waisen ausruft. Vgl. Matth. 23, 14.

[1] S. Ignatii ep. ad Smyrn. c. 6. n. 2 (Patres apostolici ed. Hefele-Funk p. 238). „Καταμάθετε δὲ τοὺς ἑτεροδοξοῦντας εἰς τὴν χάριν Ἰησοῦ Χριστοῦ τὴν εἰς ἡμᾶς ἐλθοῦσαν, πῶς ἐναντίοι εἰσὶν τῇ γνώμῃ τοῦ θεοῦ. Περὶ ἀγάπης οὐ μέλει αὐτοῖς, οὐ περὶ χήρας, οὐ περὶ ὀρφανοῦ, οὐ περὶ θλιβομένου, οὐ περὶ δεδεμένου ἢ λελυμένου, οὐ περὶ πεινῶντος ἢ διψῶντος.“ Das ἑτεροδοξοῦντας bezieht sich freilich zunächst auf Anthropomorphisten. — Doch Kaiser Julian selbst gibt die Ausdehnung dieser Anklage auf die Heiden als berechtigt zu. Vgl. s. Brief bei Sozomenus.

land macht von diesem freien Rechte zu Gunsten der Armen Gebrauch. Und so kann denn fürder Niemand den Erlöser lieben, ohne zugleich die Armen werkthätig zu lieben. Die christliche Charitas ist mit dem innersten Wesen des Christenthums unauflöslich verbunden, hat in der Liebe des Gekreuzigten und in der Liebe zum Gekreuzigten, diesem Urquell des ganzen christlichen Lebens, seinen Ursprung. Wo immer also das Kreuz des Heilandes unter den Völkern aufgerichtet wird und in fruchtbares Erdreich seine Wurzeln senkt, da müssen in seinem heiligen Schatten die Blüthen christlicher Wohlthätigkeit aufsprossen. Ja die magische Kraft, welche dieser Blumenschmuck auf die ganze Menschheit ausgeübt hat, war so stark, daß selbst unser neues Heidenthum sich gegen dieselbe nicht ganz zu verschließen vermag. Es glaubt noch immer seine Blöße mit dem Deckmantel einer gewissen Philanthropie wenigstens anstandshalber bedecken zu müssen.

Nun die Kraft der christlichen Liebe wird ja auch von unsern Gegnern nicht in Abrede gestellt; ist es ja doch gerade ihre Klage, daß dieselbe maß- und daher auch kritiklos gewesen sei und zwar nicht nur mißbräuchlich, sondern sogar grundsätzlich.

Man sollte meinen, für die erste Zeit sei von einer Welt, wie sie die Apostel bei der Verkündigung des Evangeliums vorfanden, ein Uebermaß der Selbstentäußerung und Wohlthätigkeit nicht zu fürchten gewesen. Immerhin richtete ja diese heilige Lehre, welche den Wohlhabenden Barmherzigkeit predigte, auch an die Armen Mahnungen, welche Mißbräuche im Keime ersticken sollten. Ihnen predigt der Apostel[1]: Genügsamkeit und Arbeitsamkeit. Die nöthige Nahrung und Kleidung soll ihnen genügen; Gottesfurcht und Genügsamkeit, das sei der große Schatz, den alle anstreben müßten. — Damit dieses Lebens Nothdurft Niemand fehle, wendet der hl. Paulus sich dann an die Reichen, warnt auch sie vor der Begierlichkeit, dieser Quelle alles Verderbens, fordert sie auf, durch Wohlthun sich wahre Schätze für den Himmel zu erwerben. — Noch eindringlicher und entschiedener ist seine Predigt der Arbeit. Es scheint, daß in der Gemeinde von Thessalonich einige Gläubige nach der Annahme des Evangeliums ihre gewohnte Beschäftigung aufgegeben hatten, mit einer unruhigen, gehaltlosen Art von Frömmelei ihre Zeit hinbrachten und von dieser ihrer „Frömmigkeit" leben wollten[2]. Diesen ruft

[1] 1 Tim. 6, 6. 8. 10. 17.

[2] Wie der Apostel an einer anderen Stelle sich ausdrückt: „existimantes quaestum esse pietatem." 1 Tim. 6, 5.

er jene Lebensregel in's Gedächtniß zurück, die er ihnen bei der Predigt des Evangeliums so sehr eingeschärft hatte[1]: „Wer nicht arbeiten will, der soll nicht essen." Im Namen des Herrn gebietet er ihnen, sie sollten in Ruhe und Frieden durch rechtschaffene Arbeit sich ihren Lebensunterhalt erwerben. Nicht nur von dem gewöhnlichen Almosen will er solche arbeitsscheue Gläubige ausgeschlossen wissen, nein, auch von dem gesellschaftlichen Verkehr mit denselben sollten sich die übrigen Mitglieder der Gemeinde zurückziehen, damit diese Ausschließung aus dem Verbande der christlichen Gemeinschaft in ihnen die Erkenntniß ihrer Verkehrtheit und den Entschluß zur Besserung hervorrufe[2].

In dieser doppelten Mahnung zur Genügsamkeit und Arbeit, welche der Apostel mit dem Hinweis auf sein eigenes Beispiel bekräftigen konnte[3], liegt doch auch heutzutage das einzig wirksame Heilmittel gegen die sociale Noth, die ganze Weisheit wahrer Social-Ökonomie. — Freilich richtet die apostolische Predigt diese Mahnung nicht nur an die Armen, sondern auch an die Reichen[4]. Die Arbeit ist nach derselben nicht nur ein Mittel für die pflichtgemäße Wohlthätigkeit[5], sondern vor Allem die Allen nothwendige Buße[6]. Der göttliche Strafspruch: Im Schweiße Deines Angesichtes sollst Du dein Brod essen, trifft alle Menschen, Niemand kann sich ihm ungestraft entziehen. Denn wie in Folge dieses Fluches das unbebaute Erdreich nur Dornen und Disteln trägt,

---

[1] 1 Thess. 4, 11: Operam detis *ut quieti sitis et ut vestrum negotium agatis et operemini manibus vestris, sicut praecepimus vobis.* — 2 Thess. 3, 6—16, besonders V. 10—12: Nam cum essemus apud vos, hoc denuntiabamus vobis: quoniam si quis non vult operari nec manducet. Audivimus enim quosdam inter vos ambulare inquiete, nihil operantes, sed curiose agentes. Iis autem qui ejusmodi sunt, denuntiamus et obsecramus in Domino Jesu Christo, ut cum silentio operantes suum panem manducent. — Eine ähnliche Art geschwätziger Arbeitsscheu tadelt der Apostel an einigen Wittwen. 1 Tim. 5, 13.

[2] 2 Thess. 3, 14—15.

[3] 2 Thess. 3, 7. 8: Ipsi enim scitis quemadmodum oporteat imitari nos, quoniam non inquieti fuimus inter vos: neque gratis panem manducavimus ab aliquo, sed in labore et in fatigatione nocte et die operantes, ne quem vestrum gravaremus.

[4] 1 Tim. 6, 6—9: Est autem quaestus magnus pietas cum sufficientia. Nihil enim intulimus in hunc mundum, haud dubium, quod nec auferre quid possumus. Habentes autem alimenta et quibus tegamur, his contenti sumus. Nam qui volunt divites fieri, incidunt in tentationem et in laqueum diaboli.

[5] Ephes. 4, 28: (Qui furabatur jam non furetur), magis autem laboret, operando manibus suis, quod bonum est ut habeat unde tribuat necessitatem patienti.

[6] Cfr. Barnabae c. 19. n. 10. (Patres apostol. ed. Hefele-Funk p. 55.)

so sproßt nun auch im Herzen des Trägen mit einer gewissen Naturnothwendigkeit die giftige Saat der Begierlichkeit und Wollust auf. Auch von diesem Erdreich unseres Herzens können wir die Früchte edler Gesinnung und christlicher Tugenden nur dann erwarten, wenn Genügsamkeit dieses böse Unkraut niederhält und rechtschaffene Arbeit die Kräfte des Leibes und der Seele in die rechten Bahnen lenkt. In dieser Allseitigkeit und Parteilosigkeit der christlichen Predigt, die das Uebel nicht nur bei den Armen sucht, in der Kraft, mit der sie der ganzen Menschheit, Reichen wie Armen, Genügsamkeit und Arbeit, nicht mit den Mitteln äußeren Zwanges, sondern durch die Macht der Überzeugung als Gottes Gebot, als Gewissenspflicht mit dem Hinweis auf reichen Lohn einprägt, darin liegt die Bedeutung der Kirche auf dem socialen Boden.

Nach der apostolischen Lehre darf also die Armenpflege keine kritiklose sein. Die Unterstützung arbeitsfähiger Menschen, die vom Bettel leben wollen, ist streng untersagt, der arbeitsscheue Bettel selbst ist mit den schwersten kirchlichen Strafen belegt. Ganz in Übereinstimmung mit dem Apostel sagen die apostolischen Constitutionen: „Der Müßiggänger, der hungert, verdient keine Hilfe, er ist nicht einmal würdig, ein Mitglied der Kirche zu sein.“ [1] — Nur die wirklich Nothleidenden waren Gegenstand der christlichen Armenpflege. Immer und überall finden wir vor Allem die Wittwen und Waisen erwähnt, sodann jene, welche Krankheit oder sonstige Unglücksfälle in's Elend gestürzt und der Arbeitskraft beraubt haben, endlich die Gefangenen und Fremdlinge, die Bekenner in den Gefängnissen und Bergwerken [2]. — Es hat also zunächst Jeder durch rechtschaffene Arbeit für sich selbst zu sorgen. Deßhalb sollen, wie die apostolischen Constitutionen mahnen, die jungen, arbeitsfähigen Leute angehalten werden, arbeitsam und fleißig zu sein, um der Gemeinde nicht zur Last zu fallen, sparsam zu sein, um von dem Erübrigten auf den gemeinsamen Opferaltar legen zu können; denn Jesus Christus und die Apostel haben durch Wort und That zur Arbeit aufgefordert, und Niemand kann daher ein wahrer Christ sein, wenn er träge und lässig ist [3]. Sodann mußte jedes Fa-

[1] Const. Apost. l. 2. c. 4. (Migne, PP. Gr. t. 1. col. 599.)

[2] Siehe solche Aufzählungen bei Jacob. 1, 28. — *Constit. apost.* l. 2. c. 25. l. 4. c. 2. (Migne t. c. col. 660 et 808.) — *Justinus*, Apol. I. n. 67 (Migne, PP. Gr. t. 6. col. 430). — *Tertullianus*, Apologeticus c. 39 (Migne, PP. Lat. t. 1. col. 470). — *Cyprianus*, Ep. 36 (Migne, PP. Lat. t. 4. col. 326). — Und trotzdem die erste Begränzung der Empfangsberechtigten im J. 827!

[3] Constit. apost. l. 2. c. 13.

milienhaupt für alle seine Angehörigen sorgen, damit sie nicht der Kirche zur Last fielen und die Unterstützung jener Armen beeinträchtigten, welche ganz verlassen waren. Wer diese Sorge vernachlässige, sei, so ruft der Apostel, schlimmer als ein Heide und Ungläubiger[1].

Die Armenpflege selbst war wohl organisirt und lag einheitlich in den Händen des Bischofs. Ohne ihn sollte nichts geschehen; ihm müssen alle Almosen übergeben werden, damit er als Verwalter des ganzen christlichen Gemeinwesens dieselben ohne Ansehen der Person, allein nach dem Grade der Dürftigkeit, an die Armen vertheile[2]. Nahmen ihn wichtigere Geschäfte in Anspruch, so zog er je nach Bedürfniß die Diakonen oder Diakonissinnen zur Hilfeleistung heran. Zur Handhabung der Pflege mußte sich der Bischof vor Allem mit den Bedürfnissen seiner Herde bekannt machen. So forderte schon der hl. Ignatius, daß jeder Bischof alle seine Gläubigen dem Namen nach kenne[3]. Diese genaue Kenntniß konnte der hl. Cyprian von sich selbst bezeugen[4]. Der heilige Papst Victor konnte, als Marcia von Kaiser Commodus die Befreiung der nach Sardinien verbannten Christen erlangen wollte, ihr genau die Namen derselben angeben. Auch weiß er einem seiner Diakonen den Namen eines Dürftigen anzugeben und zu bestimmen, wie viel ihm monatlich zu verabfolgen sei[5]. Dieselbe Erforschung und Kenntniß wurde sodann auch von den Diakonen gefordert. So mahnt der hl. Cyprian seine Gehilfen, sie sollten sich mit dem Alter, der Lage und Würdigkeit ihrer Pflegebefohlenen genau bekannt machen[6]. Hierüber sollen sie sodann dem Bischof Bericht erstatten und nach seiner Weisung die Unterstützung verabfolgen[7].

Hiernach ist es selbstverständlich, daß es Grundsatz war, das Almosen genau dem vorhandenen Bedürfnisse anzupassen. Dieß hebt übrigens schon die Apostelgeschichte ausdrücklich hervor. „Es wurde (von dem Almosen) Jedem so viel zugetheilt, als er bedurfte."[8] Den nicht ganz Arbeitsunfähigen, so mahnt der hl. Cyprian seine Diakonen, soll der nöthige Zuschuß verabreicht werden, um sie vor gänzlicher Verarmung zu bewahren[9]. Die reicheren Gemeinden wandten, wie uns

---

[1] 1 Tim. 5, 8. [2] Constitut. apost. l. 2. c. 25. 27. 35.

[3] S. Ignat. ep. ad Polyc. c. 4. n. 2. (Patres apost. ed. Hefele-Funk p. 249.)

[4] S. Cyprian. ep. 38 n. 1 (Migne l. c. col. 330).

[5] Philosophumena l. 9. c. 12 (Migne PP. Gr. t. 16. col. 3381).

[6] S. Cyprian. ep. 38. (Migne l. c.)

[7] Const. apost. l. 2. c. 31. 32. l. 3. c. 7. 19. (Migne t. c. col. 677 sq. et 803.)

[8] Act. Apost. 4, 35. 2, 45: καθότι ἄν τις χρείαν εἶχεν.

[9] S. Cyprian. ep. 38. l. c.

die Briefe des heiligen Ignatius zeigen, ihren Überfluß ärmeren Kirchen zu. Ferner erhellt aus dem Gesagten, daß das Armenwesen der ersten christlichen Jahrhunderte sich vorzüglich auf die Hausarmenpflege gründete. Deßhalb wurden die Diakonissinnen zur Besorgung des weiblichen Theiles der Gemeinde beigezogen. Dasselbe zeigt eine Stelle Tertullians, in der er von gemischten Ehen abmahnt, indem er sagt: „Wird wohl ein Heide seine (christliche) Gattin zum Besuche der Glaubensgenossen von Straße zu Straße in fremden Häusern, ja in den ärmsten Hütten umhergehen lassen? Wird er ihr erlauben, sich in die Kerker zu schleichen, um die Fesseln der Martyrer zu küssen? Kommt ein fremder Bruder, welche Aufnahme wird er in einem solchen Hause finden?“ [1] Endlich deutet ja auch jene genaue Kenntnißnahme der individuellen Bedürfnisse auf diese Art der Pflege hin.

Daß die gewährte Unterstützung häufig in Naturalien bestand, finden wir auch mehrfach bezeugt. Dieß zeigt schon der rührende Bericht der Apostelgeschichte über die Auferweckung der Tabitha. Trauernd zeigten die Armen, die das Todtenlager dieser guten Wittwe umstanden, dem hl. Petrus die Kleider, die sie ihnen geschenkt hatte. Der hl. Papst Victor weist seinen Diakon an, einem gewissen Armen monatlich ein bestimmtes Maß Nahrungsmittel zukommen zu lassen [2]. Für die nöthige Kritik endlich bei der Aufnahme von Fremden war durch die Empfehlungsbriefe gesorgt, welche dieselben von dem Bischof ihrer Heimath mitbringen mußten [3].

Durch diese Organisation der Armenpflege, weit mehr aber noch durch den Geist wahrer Nächstenliebe, mit der sie gehandhabt wurde, errang das Christenthum einen herrlichen Triumph. Zu einer Zeit, wo im römischen Reiche das Proletariat zu einer furchtbaren Plage und Macht herangewachsen war, gab es unter den Christen keinen Nothleidenden. Dieser wunderbare Erfolg wird vor Allem schon von der Apostelgeschichte bezeugt. Οὐχ ἐνδεὴς ἦν ἐν αὐτοῖς [4]. Dasselbe versichert der hl. Papst Urban (222—30) von der römischen Gemeinde, obwohl die Zahl der zu Unterstützenden sehr bedeutend war; betrug sie doch nur wenige Jahrzehnte später nach dem Zeugnisse des Eusebius 1500 [5]. Für

[1] Tertullian., Ad uxor. l. 2. c. 4. (Migne PP. Lat. t. 1. col. 1204.)
[2] Philosophumena l. 9. c. 12. Act. Ap. 9. 36 sq.
[3] Constitut. apost. l. 2. c. 58.
[4] Act. Apost. 4, 34.
[5] Eusebius, Hist. eccl. l. 6. c. 43.

die spätere Zeit haben wir das gewiß unverdächtige Zeugniß Julians des Apostaten.

Maßgebend für diese ganze Einrichtung waren jene christlichen Grundlehren über Genügsamkeit, Arbeit und Nächstenliebe. Indem dieselben unterschiedslos an Reich und Arm gerichtet waren, konnten einerseits die nöthigen Kapitalien flüssig gemacht und konnte anderseits ihrer segensreichen Verwendung der Boden bereitet werden. Wer nun auch nur den flüchtigsten Einblick in die Geschichte der christlichen Lehren und Einrichtungen hat, der weiß wie stark hier das conservative Princip vertreten ist, von welch' maßgebender Bedeutung jede Lehre und Einrichtung einer früheren Periode für die folgende war. Diese Bedeutung wuchs, je näher die betreffende Überlieferung an das apostolische Zeitalter heranreichte. Nihil innovetur quod traditum est, lautete die kirchliche Regel. Es hat also die eben geschilderte Organisation nicht nur als die erste Gestaltung der christlichen Armenpflege ein besonderes Interesse für uns, nein wir sind berechtigt, sie von vornherein als die Grundlage des kirchlichen Armenwesens auch der folgenden Zeiten zu bezeichnen. Dafür bürgt uns nicht nur die Analogie ähnlicher historischer Entwicklungen, dafür spricht vor Allem der im innersten Wesen der Kirche begründete Conservatismus. Ohne weitere Beweise dürfen wir also die Grundzüge dieser Einrichtung als den Kern bezeichnen, aus dem im Laufe der Jahrhunderte die verschiedenen, den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßten Gebilde der christlichen Charitas organisch sich entwickelten. So mannigfaltig auch ihre äußere Entfaltung war, so verdankten sie doch ihr Dasein jenem e i n e n unsterblichen Lebenskeime, verriethen durch Übereinstimmung in der Grundform ihrer Gestaltung den gemeinsamen Ursprung. Für alle Zeiten blieb die thatkräftige Gottesliebe die unversiegbare Quelle der christlichen Nächstenliebe und Wohlthätigkeit. Mit der Zeit, in welcher jene primitiae spiritus allmählich entschwanden, konnten die segenspendenden Gewässer, welche sie der armen leidenden Menschheit zusendet, an Fülle und Reinheit verlieren, aber versiegen kann und wird sie nie.

Dieselbe Stetigkeit können und müssen wir auch den andern Grundprincipien des christlichen Wohlthuns zuschreiben. So wenig die Kirche je das Gebot der Nächstenliebe vergessen kann, so wenig kann sie abweichen von der apostolischen Lehre über die Arbeit. Immer war und für immer wird sie ihr sein: das von Gott geordnete Mittel zum Unterhalt unseres irdischen Daseins, ein auf Arm und Reich lastendes

Strafurtheil Gottes, die allen nöthige Hut gegen den inneren Feind, und endlich auch durch des Erlösers unendliches Erbarmen die Aussaat für eine himmlische Ernte. Wie endlich die Kirche auf Grund dieser unerschütterlichen Lehrsätze stets die Arbeitsscheu als Sünde verurtheilen muß, so kann sie auch nie „kritikloses Almosen“, d. h. die Förderung und Unterstützung dieses Fehlers billigen, ja auch nur dulden. Es kann sich also solche Kritiklosigkeit als Mißbrauch einschleichen, aber Regel und Grundsatz kann und konnte sie nie werden.

Bietet etwa unsere Aufklärungsweisheit, in deren Namen solche Anklagen gegen die Kirche erhoben zu werden pflegen, ähnliche Aussichten auf eine friedliche Lösung der socialen Frage? Verurtheilt sie ebenso principiell arbeitsscheuen Bettel und hartherziges Prasserthum? Wenn die Arbeit nichts weiter ist, als das für gewöhnlich nothwendige Mittel zum Genuß, wer will es dann dem Armen verargen, wenn er ein faules, genußsüchtiges Bettlerleben als das leichtere und bequemere Mittel vorzieht, sobald es den gewünschten Erfolg verspricht? Eine Lehre, die nur dem Armen Arbeit und Genügsamkeit predigt, dem Reichen aber Genuß als einziges und höchstes Lebensziel zuweist, kann die wohl die Grundlage für eine Armenpflege werden, von welcher die Aussöhnung der besitzenden mit der besitzlosen Klasse zu hoffen ist? Kann ihr die Unterstützung etwas Anderes als eine Abschlagszahlung sein, durch die sich der Reiche von dem hungernden Proletariat die zum Genusse nöthige Ruhe und Behaglichkeit erkauft, die der Arme nicht als freiwillige Liebesgabe, sondern als den ihm von Rechtswegen gebührenden Pflichtantheil entgegennimmt, die er daher nicht mit einem Worte des Dankes, sondern mit einem Fluche lohnt über die Ungerechtigkeit der ungleichen Theilung. — Doch kehren wir auf das Gebiet der Geschichte zurück.

Mit dem 4. Jahrhundert trat nach der Behauptung unserer Gegner jener große und so beklagenswerthe Verfall der apostolischen Armenpflege ein, wurde jene heillose Kritiklosigkeit Geist und Regel, und zwar in Folge der gewaltsamen Bekehrungen, der Aufstellung von Dogmen und der Ausspannung des hierarchischen Netzes. — Werfen wir einen Blick auf die Kirchengeschichte, so sehen wir freilich auch auf diesem Gebiete des christlichen Lebens sich eine bedeutende Veränderung vollziehen. Aber dieselbe besteht nur in der wenn auch mächtigen, so doch auch organischen Entwicklung der bereits vorhandenen Einrichtungen. Wir sehen bei diesem Ausbau denselben Geist thätig, hören die Bauführer, jene großen Leuchten der kirchlichen Vergangenheit, die heiligen Väter, dieselben Wei-

sungen und Mahnungen wiederholen, welche uns aus dem Zeitalter der Apostel und ersten Schüler nun schon bekannt sind.

Die Bekehrung Constantins warf nämlich auch die Schranken nieder, welche die christliche Liebe bisher eingeengt hatten. Diese betrat nun einen Boden, auf dem maßloses Elend der Abhilfe wartete. Bald veranlaßte der sich schnell mehrende Reichthum der Kirchen die Anstellung eigener Oekonomen, welchen die Bischöfe die Verwaltung übertrugen, ohne jedoch die eigentliche Leitung ganz aus den Händen zu geben. Die Pflege selbst konnte und mußte nun in großartigerem Maßstabe unternommen werden. Und so wurde denn aus dem bescheidenen diversorium im Hause des Bischofs bald ein eigenes Gebäude, die diaconia, welche sich anfangs als allgemeines Armenhaus in der Nähe der Kirche erhob. Doch binnen Kurzem konnte eine einzige solche Anstalt, zumal in größeren Städten, nicht mehr für alle Arten menschlicher Hilfsbedürftigkeit ausreichen. Es mußte daher die Arbeit getheilt und jeder Gattung ein besonderes Local zur nöthigen Pflege zugewiesen werden. Und so erstanden denn im Laufe der folgenden Jahrhunderte rasch allenthalben in der ganzen Christenheit jene herrlichen Wohlthätigkeitsanstalten[1], die eigentlichen Armenhäuser, in welchen vorzüglich altersschwache oder sonst arbeitsunfähige Personen Aufnahme fanden, die Waisenhäuser, die Herbergen für die Fremden und Reisenden, die Spitäler, die Findelhäuser, deren die Concilien jener Zeiten und Justinian in seinem Gesetzbuche Erwähnung thun[2]. Für jedes neue Bedürfniß fand sich alsbald die nöthige Hilfe. Diese nimmer rastende Liebe gedachte der Noth und Gefahr armer Mädchen, die der nöthigen Aussteuer entbehrten[3], erbarmte sich des traurigen Looses der Gefangenen, welche von den wilden Kriegshorden fortgeschleppt wurden[4] und beschaffte den erforderlichen Lösepreis; sie nahm sich der unglücklichen Bewohner der öffentlichen Gefängnisse an[5], besorgte die Bestattung der Todten[6], eröffnete den reuigen Sünderinnen das zur Besserung und Buße nothwendige Asyl[7]. Ja es währt nicht lange, so finden wir auch schon eigene Anstalten für die Blinden und Stummen. Schon die Mönche in den abgelegenen Gebirgen Nitriens eröffneten Irrenhäuser und

---

[1] Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg, Herder 1868. S. 92 ff.

[2] Ratzinger a. a. O. S. 78. 83.

[3] Ratzinger a. a. O. S. 84.

[4] Ratzinger a. a. O. S. 84. 85.

[5] Ratzinger a. a. O. S. 85.

[6] Ratzinger a. a. O. S. 86.

[7] Ratzinger a. a. O. S. 86. A. 5.

widmeten sich der Pflege dieser Unglücklichen. Der hl. Johannes der Almosengeber errichtete in Konstantinopel sieben Häuser, in welche sich arme Frauen für die Zeit ihrer Niederkunft zurückziehen konnten und verpflegt wurden.

Zur Ausbreitung dieser Anstalten, sowie überhaupt für die Bethätigung des charitativen Wirkens der Kirche, erwuchs in dem bald erstehenden Mönchthum eine neue, mächtige Kraft. Jedes Kloster war zugleich vorschriftsmäßig eine Krankenherberge; gewöhnlich war auch ein Hospital mit demselben verbunden und eine Apotheke hergerichtet. Aller Überfluß endlich mußte an die Armen abgegeben werden. Doch noch heilsamer und bedeutender war der Einfluß, den diese Orden zur Linderung des menschlichen Elends durch die Weihe ausübten, welche sie in Lehre und Beispiel der ausdauernden, genügsamen Arbeit ertheilten. Diese hohe, nationalökonomische Bedeutung der Orden des hl. Basilius für den Orient, zumal aber des hl. Benedict für den Occident, pflegt daher selbst noch heutzutage auch den verbissensten Gegnern der Kirche einige Worte der Anerkennung und des Lobes abzunöthigen.

Ein bedeutsames Element endlich zum Aufschwung der christlichen Armenpflege im constantinischen Zeitalter bildete der Hinzutritt von staatlicher Hilfe. Erst der christliche Staat erkannte seine Verpflichtung, dem Elende der Armen und Hilfsbedürftigen abzuhelfen, und er entsprach je nach den Umständen dieser Aufgabe vorzüglich dadurch, daß er die schon bestehende kirchliche Armenpflege auf jegliche Weise zu fördern suchte.

Doch, um auf unseren eigentlichen Fragepunkt zurückzukommen, trat nun wirklich, wie gegnerischerseits behauptet wird, mit diesem mächtigen Aufschwung jene unheilvolle Kritiklosigkeit ein? Wurde es jetzt Grundsatz, zu geben, eben nur um zu geben um Gottes willen, gleichviel wem, wann und wo? — Daß wenigstens bis in die zweite Hälfte des constantinischen Jahrhunderts von einer solchen traurigen Veränderung nichts zu verspüren war, daß vielmehr gerade zu dieser Zeit das charitative Wirken des christlichen Geistes auf das Heidenthum eine unwiderstehliche Anziehungskraft ausübte, dürfte wohl der Brief Julians des Apostaten an Arsacius zur Genüge beweisen. Unsere Gegner werden hoffentlich geneigt sein, dem kaiserlichen Philosophen, als einem Heiden, den nöthigen Scharfblick zuzugestehen, um an dem verhaßten Nazaräerthum Fehler wie solche kritiklose Unterstützung arbeitsscheuer Bettelei nicht zu übersehen, falls sie wirklich

vorhanden waren. Nun aber weiß der Apostat der erobernden Gewalt der christlichen Liebe nicht anders zu begegnen, als durch den freilich verzweifelten Versuch, das absterbende Heidenthum mit demselben reinen Hauche des christlichen Geistes zu beleben. Daher beauftragt er in seinem bekannten Briefe den Oberpriester Arsacius, er solle allenthalben in den Städten Armenherbergen errichten und in denselben allen Reisenden ohne Unterschied der Religion eine liebevolle Pflege angedeihen lassen, wie dieß in christlichen Anstalten geschehe. „Denn es ist schmachvoll, daß, während die Juden keinen der Ihrigen betteln und darben lassen, die gottlosen Galiläer aber sogar außer ihren eigenen Armen auch die unsrigen ernähren, wir unsere Nothleidenden hilflos verkommen lassen." [1]

Freilich erfolgte durch die Errichtung der Armen- und Krankenhäuser eine gewisse Beschränkung der Hausarmenpflege. Aber in dieser Einschränkung lag nicht ein Niedergang, sondern vielmehr ein Fortschritt, zu welchem die Ausdehnung der christlichen Charitas nothwendigerweise den Anstoß gab. Auch heutzutage fällt es selbst den begeistertsten Lobrednern der Hausarmenpflege nicht ein, die Abschaffung jener Anstalten zu beantragen. Dieselben sind eine Nothwendigkeit. Die Reisenden und Obdachlosen konnten, nachdem die primitiae spiritus, jener erste, durch außerordentliche Gnadengaben genährte Eifer, entschwunden war, nicht alle in Privatwohnungen ein Unterkommen finden. Dasselbe forderte die ausgedehntere Krankenpflege. Nur dann könnte über diese Beschränkung geklagt und dieselbe als der Anfang des Verfalles der apostolischen Hausarmenpflege bezeichnet werden, wenn alle Hilfsbedürftigen zur Pflege und Unterstützung einzig und allein auf diese Anstalten angewiesen worden wären. Daß dieß jedoch nicht der Fall war, läßt sich aus vielen Berichten nachweisen, von denen wir gleich einige anführen werden.

Was nun die angebliche Kritiklosigkeit bei der Handhabung der Armenpflege in dieser nachconstantinischen Periode angeht, so wäre es uns ein Leichtes, nachzuweisen, daß die Kirche auch in dieser Zeit die Arbeitspflicht ebenso nachdrücklich einschärfte und Arbeitsscheu ebenso entschieden verurtheilte, wie die Apostel dieß gethan hatten. Im Interesse der Kürze beschränken wir uns jedoch auf jene Stellen der

[1] Sozomenus, Historia ecclesiastica l. 5. c. 16. (Migne, PP. Gr. t. 67. col. 1264): „Αἰσχρὸν γάρ, εἰ τῶν μὲν Ἰουδαίων οὐδεὶς μεταιτεῖ, τρέφουσι δὲ οἱ δυσσεβεῖς Γαλιλαῖοι πρὸς τοῖς ἑαυτῶν καὶ τοὺς ἡμετέρους. Οἱ δὲ ἡμέτεροι τῆς παρ' ἡμῶν ἐπικουρίας ἐνδεεῖς φαίνονται."

heiligen Väter, in welchen sie die Kritiklosigkeit beim Almosengeben mit ausdrücklichen Worten verurtheilen. Es ist zu verwundern, daß sie hierzu Anlaß fanden zu einer Zeit, als doch eben erst die Gluth der christlichen Liebe die kalten, unempfindlichen Herzen des alten Heidenthums zu erwärmen begann, wo offenbar ein Übermaß der Freigebigkeit nicht zu befürchten schien.

Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung der Brief eines gewissen Heraklidas. In demselben theilt er einem Freunde die Belehrung mit, welche er vom hl. Basilius († 379) in seinem berühmten Armenhause erhalten hatte. Dieser Heilige hatte um das Jahr 369 vor seiner Bischofsstadt Cäsarea in Cappadocien ein Spital erbaut, das allgemeines Staunen erregte und als Musteranstalt galt. Rings um eine Kirche dehnte sich dieser Bau gleich einer kleinen Stadt aus und umfaßte viele wohleingerichtete, in verschiedene Straßen geordnete Häuser. In getrennten Abtheilungen fanden da die Fremden, die Armen und die Kranken Unterkunft und Pflege. Sogar den Aussätzigen wurde dort in einer besondern Abtheilung die nöthige Sorge zugewandt. Hier hielt sich der Heilige mit Vorliebe auf. Für die Ärzte und Krankenwärter waren eigene Wohnungen vorhanden. In wohleingerichteten Werkstätten wurden für die große Anstalt die nöthigen Arbeiten ausgeführt. — Eine an solchem Orte, aus solchem Munde kommende Belehrung darf doch wohl als der treffendste Ausdruck des in der Armenpflege jener Zeit herrschenden Geistes angesehen werden.

Nachdem der Heilige seinen Schüler auf die evangelische Armuth hingewiesen, fügt er bei: es sei nicht nothwendig, daß derjenige, welcher dieser Aufforderung Folge leistet, die Vertheilung seiner Habe selbst besorge; er könne vielmehr dieselbe dem bestellten Armenpfleger überlassen. Hierfür beruft er sich auf jene Stelle der Apostelgeschichte, an welcher es heißt: die Christen hätten den Erlös ihrer verkauften Habe zu den Füßen der Apostel niedergelegt, und diese sodann je nach Bedürfniß einem Jeden davon zugetheilt. „Denn,“ so hebt er hervor, „zu diesem Geschäfte bedarf es großer Erfahrung, um die habsüchtigen Bettler von den wahren Armen zu unterscheiden. Wer diesen wirklich Hilfsbedürftigen mittheilt, der gibt Gott selbst und wird von ihm den Lohn empfangen. Wer aber ohne Unterschied jedem dahergelaufenen Bettler austheilt, reicht ihm das Almosen nicht aus Mitgefühl mit seiner Hilfsbedürftigkeit, sondern wirft es ihm hin, wie

einem Hunde, welcher durch seine unverschämte Zudringlichkeit lästig wird."[1]

Im selben Sinne spricht sich derselbe große Kirchenlehrer in einer seiner Homilien gegen das kritiklose Almosengeben aus. Die Worte des Psalmisten: „Gib dem, der dich bittet", erklärend, sagt er: „Du wirst hier gemahnt, einerseits in aller Herzenseinfalt den Bitten geneigtes Gehör zu schenken, andererseits aber auch mit Klugheit die Hilfsbedürftigkeit eines Jeden zu prüfen. Wie dieser Mahnung entsprochen werden soll, zeigt uns das Verhalten wohlunterrichteter Gläubigen in der Apostelgeschichte. Da nämlich nur zu leicht der Bettel das Bedürfniß überschreitet und dann zum Gewerbe, ja zur Quelle niedriger Genußsucht wird, so wurde damals das Almosen von bestellten Armenpflegern eingesammelt und dann nach Bedürfniß den Einzelnen ausgetheilt. Denn wie z. B. ohne Zweifel den Kranken zuweilen der Genuß des Weines nöthig ist, es aber nicht Sache des nächsten Besten sein kann, Maß und Zeit und Qualität zu bestimmen, wie dieß vielmehr Sache des Arztes ist, so ist auch nicht Jeder ohne Weiteres befähigt, das Almosen in der gehörigen Weise an die Armen zu vertheilen. Wer jenen reichlich geben wollte, die zur Rührung weicher Frauenherzen allerlei herzzerreißende Geschichten und Sprüche vorzutragen haben oder ihre verkrüppelten und wunden Glieder gewerbsmäßig zur Schau stellen, der würde diesen Leuten keine Wohlthat erweisen. Denn durch solche Freigebigkeit werden sie nur in ihrer Verkommenheit bestärkt. Höchstens durch ein kleines Almosen darf man das lästige Gebell dieses Haufens von sich fern halten."[2]

Ähnliche Mahnungen zur Vorsicht und Bedachtsamkeit beim Almosengeben finden wir auch vielfach beim hl. Hieronymus († 420). „Außer dem zur Nahrung, Kleidung und andern offenbaren Bedürfnissen Nothwendigen soll den Armen nichts verabreicht werden, damit nicht das Brod der Kinder des Hauses den Hunden vorgeworfen werde."[3] „Denn," so führt er weiter unten aus, „deine Habe ist nicht einfachhin dein Eigenthum, nur die Verwaltung ist dir anvertraut. Habe also Acht, daß du nicht Christi Besitzthum sinnlos verschwendest, indem du das, was eigentlich den Armen zukommt, an Nichtarme

[1] S. Basilius M., Ep. 150. n. 3. (Migne, PP. Gr. t. 32. col. 605).

[2] S. Basilius M., Hom. 1. in Ps. 14. n. 6. (Migne, PP. Gr. t. 29. col. 264): „Ἀφορμὴ γὰρ αὐτοῖς εἰς κακίαν ἡ χορηγία γενήσεται. Ἀλλὰ μικρᾷ δόσει χρὴ τὴν τῶν τοιούτων ὑλακὴν ἀπωθεῖσθαι."

[3] S. Hieronym., Ep. 58 ad Paul. n. 6 (Migne, PP. Lat. t. 22. col. 584).

gedankenlos wegwirfst.“ [1] — Ja in einem andern Briefe bezeichnet er in gerechtem Unwillen dieses unvernünftige Almosengeben als eine Art Sacrileg [2]. An der heiligen Paula hebt er als besonders lobenswerth hervor, daß sie in ihrem Almosengeben genau Maß hielt und ihre Spenden nach dem wirklichen Bedürfnisse einrichtete [3].

Nicht anders dachte der hl. Ambrosius. „Beim Almosengeben,“ so will er, „soll das Alter, die Arbeitsfähigkeit, auch wohl die Verschämtheit, welche auf eine höhere Lebensstellung hinweist, in Betracht gezogen werden. Denn altersschwachen Greisen, welche sich durch ihre eigene Arbeit nicht mehr ernähren können, gebührt eine reichlichere Spende. Ähnlicherweise bedürfen die Kranken einer prompteren Unterstützung.“ [4] Sehr anschaulich schildert er sodann die lügenhaften Künste, mit welchen arbeitsscheue Bettler die Freigebigkeit ausbeuten. „Die Einen wollen verschuldet sein; eine Behauptung, deren Richtigkeit zu untersuchen ist. Andere geben vor, von Räubern bestohlen worden zu sein. Auch dieser vorgebliche Raub muß erst constatirt sein, bevor eine reichlichere Spende eintreten darf. Wer so verfährt, der wird gegen Niemanden hart, vielmehr gegen Alle freigebig sein. Man darf sich nicht darauf beschränken, eben nur die Bitten anzuhören, man soll sich überdieß von der Wirklichkeit der Bedürfnisse durch den Augenschein überzeugen.“ [5] Nicht minder angebracht ist die folgende Bemerkung: „Es muß also auch die Wohlthätigkeit sich innerhalb gewisser Grenzen halten, damit sie nicht zur Verschwendung werde. Besonders müssen in dieser Beziehung die Geistlichen auf ihrer Hut sein, auf daß sie beim Wohlthun nicht eine gewisse Ehrsucht befriedigen, sondern einzig der Liebespflicht nachzukommen suchen. Denn Niemand wird mehr als sie durch die ungestüme Zudringlichkeit in Anspruch genommen.“ [6]

Noch in dem Verbum abbreviatum des Petrus Cantor († 1197) finden wir ein ganzes Kapitel mit der Überschrift: „Gegen

---

[1] L. c. n. 7.

[2] S. Hieronym., Ep. 66 ad Pammach n. 8. (Migne, PP. Lat. t. 22. col. 644): „Pars sacrilegii est, rem pauperum dare non pauperibus.“

[3] Id. Ep. 108 ad Eustoch. n. 16. (Migne, PP. Lat. t. 22. p. 892): „Ita enim singulis suam pecuniam dividebat, ut singulis necessarium daret, non ad luxuriam, sed ad necessitatem.“

[4] S. Ambrosius, De officiis ministrorum l. 1. cap. 30. n. 158. (Migne, PP. Lat. t. 16. col. 69).

[5] L. c. l. 2. c. 16. n. 77. (Migne, PP. Lat. t. 16. col. 123).

[6] L. c. n. 76.

Jene, welche den Nichtarmen Almosen geben" [1], wo er die einschlägigen Stellen der Väter verwerthet. Auch Gottfried von Fontaine, einer der berühmtesten Lehrer der Pariser Universität (c. 1280), kommt mitten in der ärgsten Nacht des Mittelalters zum selben Resultat bei der Erörterung der Frage: ob ein an einen Nichtbedürftigen ertheiltes Almosen verdienstlich sei. Ganz entschieden antwortet er: ein solches Almosen sei nicht nur nicht verdienstlich, sondern sträflich, weil bei Ertheilung desselben die nöthige Überlegung fehle; es sei denn, daß das Almosen nur aus Furcht vor einem größeren Übel verabreicht werde; in diesem Falle könne es ohne Sünde geschehen [2]. Wir könnten uns auch auf die Bestimmungen der alten christlichen Staatsgesetze berufen. Denn es war ja die Kirche, welche der staatlichen Gewalt die Erkenntniß beibrachte, daß es, wie der Codex Justinians sagt, „Pflicht der Nächstenliebe ist, für die Unterstützung der Armen Sorge zu tragen und ihnen die nöthige Unterstützung zukommen zu lassen". Aber neben dieser Fürsorge finden wir auch die nöthige Strenge gegen die Mißbräuche. Gratian und Valentinian bedrohen arbeitsscheue Bettler mit dem Verluste der Freiheit; Justinian weist sie den Unternehmern öffentlicher Bauten zur Zwangsarbeit zu [3]. Dasselbe finden wir in der Gesetzgebung Karls des Großen. Die Kirche prägte den gesetzgebenden Gewalten neben dem liebevollen Mitgefühl für das unverschuldete Elend auch die unerläßliche Kritik bei der Bethätigung desselben ein.

Dieselben Mahnungen, welche wir von den heiligen Vätern vernahmen, kehren auch in der Folgezeit in den Concilien immer und immer wieder. Die Synode von Orleans (511) mahnt die Bischöfe, nur die arbeitsunfähigen Armen und Kranken zu unterstützen [4]. Der be=

[1] Cap. 47: „Contra eos, qui dant non indigentibus" (Migne, PP. Lat. t. 205. col. 147—152).

[2] *Godefredi de Font.*, Quodlibet. 7. q. 13. (Bibl. Vatic. Cod. Lat. n. 1031) Quaestio 13: „Utrum dare non indigenti sit meritorium?" — . . . „Omnino qui eleemosynam dat non indigenti, non solum non meretur, sed et demeretur, quia non attendit ad conditionem debitam, nisi forte faciat ad majus malum vitandum, tunc enim potest dare non indigenti absque peccato."

[3] Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg, Herder, 1868. S. 105. 106. Eine sehr fleißige und reichhaltige Schrift, welche auch jetzt noch Jedem unentbehrlich ist, der sich über die Methode und Ausdehnung der kirchlichen Pflege belehren will. Leider beeinträchtigt aber den Werth des Buches eine unrichtige Auffassung des Verfügungsrechtes der Kirche über die ihr zugetheilten Güter, ein Irrthum, aus welchem sich natürlich eine Reihe minder correcter Aufstellungen ergibt.

[4] Sirmond., Conc. antiq. Gall. t. 1. p. 181.

rühmte Kanon von Tours (567) will das Betteln der vagabundirenden Armen dadurch beseitigt sehen, daß jede Gemeinde für ihre eigenen Armen Sorge trage[1]. Von den übrigen vor dem Tridentinum abgehaltenen Synoden behandelt wohl die Kölner Provinzial-Synode von 1536 am ausführlichsten unsern Gegenstand, und es gingen ihre Bestimmungen fast wörtlich in manche der späteren Synoden über[2]. In den Spitälern sollen, so schrieb sie vor, nur jene hilfsbedürftigen Personen Aufnahme finden, welchen Krankheit, Schwäche oder Alter es unmöglich macht, sich durch ihrer Hände Arbeit die nöthige Nahrung und Kleidung zu verdienen. Diese allein sollen nach den kanonischen Bestimmungen Gegenstand der kirchlichen Armenpflege und der Wohlthätigkeit der Geistlichen und Laien sein. — An den Spitalvorstehern wird scharf getadelt, daß sie nicht nur arbeitsfähige Bettler, sondern auch Leute aufnehmen, die, obgleich ihnen weder Nahrung noch Kleidung mangelt, nur aus Faulheit und Arbeitsscheu Aufnahme suchen[3]. Diesen sollen nicht nur die Spitäler geschlossen, sondern auch das Betteln verboten sein. Wer dabei betroffen werde, solle nach den bestehenden Gesetzen zur Strafe gezogen werden. „Denn es ist besser, daß dem Hungernden das Brod entzogen werde, wenn er anders seines Unterhaltes sicher die Arbeitspflicht vernachlässigt, als daß es ihm gereicht und er so in seiner sündhaften Faulheit bestärkt werde." Wenn, so meint die Synode, diese Bestimmungen befolgt würden, so würden die bestehenden Anstalten für die Verpflegung der wirklichen Armen hinreichen und diese für die Zukunft nicht mehr genöthigt sein, von Thür zu Thür ihr Brod zu erbetteln[4].

Derartige Warnungen und Mahnungen werden mit den Provinzial-Concilien nach dem Tridentinum zu zahlreich, als daß wir auch nur die wichtigsten derselben anführen könnten. — Hören wir noch zwei dieser Stimmen, eine aus Italien, die andere aus Frankreich. Das Provinzial-Concil von Ravenna (1569), dessen Decrete eine tiefe Einsicht in das Armenwesen verrathen, verbietet, arbeitsfähige Arme länger als eine Nacht in den Spitälern zu beherbergen. Ja sogar der Armenpolizei

---

[1] Sirmond. l. c. p. 331.

[2] Vgl. über diese Decrete auch Soto Dom., In causa pauperum deliberatio. Venetiis, 1547. fol. 70.

[3] Mit Recht bezeichnet die Synode diese Leute als „saginati sanguine pauperum". (Synodi Osnabrugenses. Pars 7. c. 3. p. 171.)

[4] Synodi Osnabrugenses l. c. c. 4.

mußten sich damals die Bischöfe annehmen. Sie solle, so verlangt von ihr die Synode, dafür Sorge tragen, daß nicht Bettler in den Gemeinden herumziehen, die Krankheit oder sonst derartige Übel fälschlich vorschützen, um die Gutmüthigkeit einfältiger Leute auszubeuten [1]. — Das oben erwähnte Decret der Kölner Synode von 1536 findet sich fast wörtlich wieder unter den Kanones des Provinzial-Concils von Bordeaux (1583). Auch dieses letztere will, daß die gesunden, arbeitsfähigen Bettler von der Obrigkeit gezwungen werden, sich durch die Ausübung eines Handwerks oder sonstige Arbeit ihren Unterhalt zu verschaffen, statt sich in Faulheit mit unverdienten Almosen zu nähren [2].

Im Gesagten dürfte zur Genüge der Nachweis geliefert sein, daß Kritiklosigkeit, das Geben, eben damit nur gegeben sei, niemals ein Princip der kirchlichen Armenpflege war, vielmehr als ein sündhafter und höchst verderblicher Mißbrauch zu jeder Zeit von den Aposteln, den heiligen Vätern [3] und Concilien auf's schärfste verurtheilt wurde. — Freilich diese Kritiklosigkeit ist ein Fehler, welcher sich in glaubens- und liebeeifrigen Ländern und Zeiten mehr fand und findet, mit welchem die kalte Selbstsucht des Heidenthums nicht zu kämpfen hatte, von welchem der traurige Abfall des 16. Jahrhunderts manche Länder großentheils befreite, indem er mit dem Glauben und der Gottesliebe auch die Nächstenliebe und das charitative Wirken lähmte. Denn wo das Almosengeben überhaupt aufhört, da kann frei-

[1] Collet, Collectio nova Conciliorum et Decretorum t. 5. col. 832.

[2] Odespun, Concilia novissima Galliae. Paris, 1646. p. 1059. Eine Menge derartiger Synodalbeschlüsse s. bei Collet u. Odespun a. a. O.

[3] Es finden sich in den Schriften der heiligen Väter auch Stellen, in welchen sie es scharf tadeln, vor der Verabreichung des Almosens die Armen einem lästigen Verhöre zu unterwerfen. Häufig auch mahnen sie, nach dem Beispiele Gottes, der seine Sonne aufgehen läßt über die Guten und Bösen, Allen ohne Unterschied zu geben. — Zur Erklärung dieser Stellen ist zu bemerken, daß hier, wie der Zusammenhang zeigt, nur das Übermaß, sowie jene Kritik verurtheilt wird, welche nicht von der christlichen Klugheit eingegeben ist, sondern einem gewissen Überdruß am Geben zum Deckmantel dient, wie der hl. Ambrosius sich ausdrückt: „Non est judicii, sed taedii" (nicht eine Äußerung der Klugheit, sondern des Überdrusses ist. De officiis ministrorum l. 1. cap. 30. Migne, PP. Lat. t. 16. col. 69). — Sodann wollten die heiligen Väter die Almosen nicht auf die Gläubigen, noch viel weniger auf jene beschränkt wissen, welche in vollkommener Erfüllung ihrer religiösen Pflichten Gott dienten. Die Heiden, die Sünder sollten, wenn sie wirklich hilfsbedürftig waren, nicht ausgeschlossen werden. Daher hielten sie jede auf diese Scheidung hinzielende Untersuchung für unpassend und verlangten, daß der Christ nach Gottes Beispiel Gute und Böse zum Gegenstand seiner Liebe und Wohlthätigkeit mache.

lich von einem unklugen und gedankenlosen Spenden keine Rede mehr sein. Es folgt eben dieser Mißbrauch wie ein Schatten der werkthätigen Nächstenliebe und verschwindet naturgemäß mit ihr. Bei dem natürlichen Hange des Menschen zur Gedankenlosigkeit und Bequemlichkeit wird es immer und immer wieder vorkommen, daß der Anblick menschlichen Elendes das Mitgefühl und den Wunsch, zu helfen, wachruft; daß aber die Überlegung mangelt, welche die nöthige Untersuchung veranlassen würde, oder daß die nöthige Energie fehlt, um dieselbe wirklich vorzunehmen: dann wird gegeben auch auf die Gefahr hin, daß das Elend kein wirkliches, sondern ein erkünsteltes und lügenhaftes ist, daß also nicht Gutes gethan, sondern Böses befördert wird.

Daß dieser Mißbrauch mit der Lehre von den „seligmachenden" Werken nichts zu thun haben kann, sollte auch ein Protestant bei einigem gutem Willen ohne langes Nachdenken einsehen. Denn seligmachend, d. h. verdienstlich, können doch wohl nach katholischer Lehre nur die guten Werke sein. Damit aber ein Werk, also auch ein Almosen, gut sei, muß es nothwendig den Regeln der christlichen Klugheit entsprechen. Es darf also nicht die Spende für den Empfänger verderblich, nicht für ihn der Anlaß sein, in genußsüchtiger, arbeitsscheuer Trägheit zu verharren. — Dagegen mußte die Lehre von dem alleinseligmachenden Glauben auf die liebeswarmen Herzen des alten Kirchenthums wie ein eisiger Nordwind wirken. Zeuge sind die Klagen Luthers über den Verfall des charitativen Lebens[1]. Glücklicherweise blieb diese die Grundvesten der menschlichen Gesellschaft erschütternde Lehre größtentheils Theorie und finden wir daher Dank einer ehrenwerthen Inconsequenz auch unter den Protestanten viele Beweise werkthätiger Nächstenliebe.

Hiermit haben wir wieder einmal einem tief eingewurzelten Vorurtheil die Wahrheit entgegengehalten. Freilich wagen wir kaum zu hoffen, daß die im Namen dieser erwiesenen Geschichtslüge ausgeführte Säcularisation der Armenpflege so bald rückgängig gemacht werde. Diesen so nothwendigen Rückzug kann wohl nur mit der Zeit die sociale Noth erzwingen. Denn diese unbilligen und unpolitischen Maßnahmen wurden nicht getroffen, weil alle ihre Wortführer von der Kritiklosigkeit der kirchlichen Pflege überzeugt waren, sondern diese Unwahrheit wurde gepredigt, weil man, wie alle anderen Gebiete des öffentlichen Lebens, so auch dieses entchristlichen wollte und für die Gewaltthat einen

[1] Vgl. Janssen, J., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des M.-A. Freiburg, Herder. 1879. Bd. 2. S. 301.

Deckmantel brauchte. Es ist also diese falsche Anklage lediglich ein Rüstzeug des unseligen Culturkampfes und blieb daher auf das Territorium desselben beschränkt.

So wurde z. B. in Württemberg noch 1873 durch Paragraph 9 des Ausführungsgesetzes dem Orts-Geistlichen, wie der Minister des Innern selbst sich ausdrückte: „nicht etwa bloß ein Ehrenvorsitz, sondern eine vollberechtigte Mittheilnahme an der Vorstandschaft der Ortsarmenbehörde" zugesichert [1]. Bei den Verhandlungen über dieses Gesetz konnte derselbe Minister in beiden Kammern in seiner Rede constatiren, daß für die Hauptfunction der Armenpflege, für die Erforschung und Bemessung der Hilfsbedürftigkeit durch persönlichen Verkehr mit den Armen, „der Geistliche von allen Seiten als die geeignetste Persönlichkeit erklärt worden sei" [2].

Daß es der Kirche, ihren Geistlichen und frommen Genossenschaften, an der zum erfolgreichen Wirken im Armenwesen erforderlichen Hingabe und Opferwilligkeit fehle, wird, wenigstens in Bezug auf unsere Zeit, selbst der glaubensfeindlichste Culturkämpfer nicht zu behaupten wagen. Denn wenn alle andern Gegenbeweise fehlten, so würde der sicher unfehlbare Instinct der Nothleidenden ihn Lügen strafen, welcher noch heute im 19. Jahrhundert bewahrheitet, was schon im vierten der hl. Ambrosius aussprach: Das Pfarrhaus ist noch stets der sicherste und besuchteste Zufluchtsort der Armen.

Die Ankläger der Geistlichkeit rühmen sich ihrer Meisterschaft in der Handhabung der Kritik. Wir wollen nicht fragen: was ist leichter zu üben, Kritik oder Opferwilligkeit? was bequemer, Armensteuern eintreiben lassen oder Liebesgaben sammeln? wir wollen nur fragen: kann denn bloße Kritik, herzlose Bureaukratie der Noth abhelfen und die so nöthige Aussöhnung von Arm und Reich bewerkstelligen? Also befreiet die vor Allem nothwendige christliche Liebe und Opferwilligkeit von allen unnöthigen Einschränkungen und unbilligen Chikanen! Der bei der Ausübung derselben nöthigen und berechtigten Kritik werden wir uns nie entgegenstellen. Denn gestützt auf die oben beigebrachten Beweise wiederholen wir: principielle Kritiklosigkeit kann nur Unkenntniß oder Böswilligkeit der kirchlichen Armenpflege vorwerfen.

---

[1] W. Bätzner, Handb. d. neuen Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege nach deutschem und württembergischem Recht. Stuttgart, 1873. S. 79. 83.

[2] Bätzner a. a. O. S. 84.

II. Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in katholischen Ländern im 16. Jahrhundert. — Theologische Erörterung und Fixirung der Reformprincipien.

Das Ende des 15. und der Anfang des 16. Jahrhunderts bilden einen markirten Wendepunkt im religiösen, socialen und politischen Leben Europa's. Der Geist der christlichen Charitas mußte selbstverständlich auch in der anbrechenden Neuzeit derselbe bleiben, hatte jedoch, geläutert und gestärkt durch die sich damals vollziehende, wahre kirchliche Reformation, den Bedürfnissen der vielfach veränderten socialen Verhältnisse gerecht zu werden. — Es mußte sich also auch im charitativen Leben eine Umgestaltung anbahnen. Die Weise, in welcher sie sich in den katholischen Ländern vollzog, hat für uns ein besonderes Interesse. Zunächst weil dieselbe, hervorgerufen durch Bedürfnisse, welche unsern gegenwärtigen ähnlich sind, auch jetzt noch für uns eine praktische Bedeutung hat. Sodann aber auch, weil die Reformprincipien damals in den theologischen Kreisen genau erörtert und scharf formulirt wurden. — Wir dürfen uns also versprechen, jene auch heutzutage wieder so viel erörterten Anschauungen über Kritik und Kritiklosigkeit der Armenpflege schon im 16. Jahrhundert in schulgerechter Weise behandelt zu finden. Freilich haben wir bereits in der Lehre der Apostel, in den Schriften der heiligen Väter und im Leben der alten und mittelalterlichen Kirche diese so gerühmten Sätze nachgewiesen; nicht die Sache kann also eine neue sein, sondern nur ihre Gestaltung.

Sehr lehrreich ist in der doppelten angegebenen Beziehung die Reformbewegung und die aus ihr entspringende Controverse, welche Eingangs des 16. Jahrhunderts in den Niederlanden begann, von dort sich nach Spanien und in das katholische Deutschland verbreitete und in verschiedenen kaiserlichen und städtischen Armengesetzgebungen jener Zeit ihre praktische Verwerthung für das sociale Leben fand. Obgleich nun dieser Streit ohne Zweifel ein sehr interessantes

Kapitel in der Entwicklungsgeschichte der Nationalökonomie bildet, so ist derselbe trotzdem noch nie genauer dargestellt worden. Nur einmal bei Gelegenheit einer Discussion in der belgischen Kammer (1854/55) wurden die auf ihn bezüglichen Documente und Streitschriften theilweise wieder an's Tageslicht gezogen.

Die unheildrohende Spannung, welche sich in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts allenthalben in Kirche und Staat als Vorbote der religiösen und socialen Umwälzung fühlbar machte, mußte natürlich auch in den industriell so hoch entwickelten Niederlanden zu Tage treten. Naturgemäß äußerte sie sich nicht, wie in Deutschland, in den bäuerlichen Bevölkerungen des Landes, sondern in den untern Schichten der volkreichen Städte. Die Armuth, durch Kriegszeiten und Mißwachs erzeugt, flüchtete sich zu diesen Sitzen der Industrie, wo reiche Stiftungen ergiebige Unterstützung versprachen [1]. — So sah denn der Bürgermeister des mächtigen Brügge, Ludwig von Praet [2], in den Jahren 1524 und 1525 mit Besorgniß das städtische Proletariat sich durch diesen Zuzug in erschreckender Weise mehren. Er wandte sich daher brieflich an seinen Freund, den berühmten Humanisten Joh. Ludw. Vives, mit der Bitte um sein Gutachten über die beste Art und Weise, die drohende Gefahr abzuwenden. Vives, ein Spanier von Geburt, war einer jener Humanisten, welche bei all' ihrem, nicht selten übertriebenen und irrthümlichen Reformationseifer doch ihrer kirchlichen Gesinnung zeitlebens treu blieben.

Die Anfrage Praets fand Vives Ende 1524 oder Anfangs 1525 in England [3], wo er am Hofe Heinrich' VIII. in großer Gunst stand,

---

[1] Jacobi Meyeri, Baliolani, Flandricarum rerum tomi 10. Brug. 1531. 1. vol. 4⁰. tom. 9. fol. 44: „Caeterum tanta fuit," schreibt er als Zeitgenosse, „his diebus in Flandria tam civium, quam peregrinorum mendicorum multitudo, ut qui vere pauperes essent minime internovisses necesseque haberent quaedam aggravatae civitates, aliquam inire rationem, qua mendicitati tam improbae modum imponerent."

[2] Derselbe war, wie Sanderus (Flandria illustrata, ed. Hagae Comit. 1735. t. 2. p. 19) sich ausdrückt, Prätor von 1525—1537. Später gehörte er zu den einflußreichsten Staatsräthen Karl' V. (s. Gachard, Correspondance de Philippe II. Bruxelles, 1848. t. I. p. LII). Starb 1555. — Schon 1523 hatte ihm Vives seine Schrift: De consultatione gewidmet (Op. ed. Majansii. t. 1. p. 77).

[3] In der Vorrede zu seiner Schrift: *De subventione pauperum*, sagt Vives (am 6. Januar 1526): „Quod etiam ut facerem jam pridem in Anglia rogatus eram a Domino Pratensi, praefecto vestro." — Am 8. Juli 1524 schreibt er von Brügge an den Bischof von Lincoln (L. Vivis, Opera omnia ed. Majansii t. 1. p. 86), am 13. November 1524 ist er in London (l. c. t. 7. p. 181). Am 20. Sept. 1525 finden wir ihn wieder in Brügge (l. c. t. 1. p. 91), von wo er bald nach dem

bis er 1527 dem Könige die Unerlaubtheit seiner verhängnißvollen Ehescheidung vorstellte und diesen Freimuth mit dem Gefängniß und dem Verluste seiner ganzen Lebensstellung büßte. Im Laufe des Jahres 1525 scheint er sodann der Bitte seines Freundes Folge geleistet zu haben, so daß er am 6. Januar 1526 dem Magistrate von Brügge seine berühmte Schrift über die Armenpflege widmen konnte [1], deren Druck im September desselben Jahres vollendet wurde.

Von den beiden Büchern, in welche diese Schrift zerfällt, hat das erste die private Armenpflege zum Gegenstande und ist daher für uns von geringerem Interesse, zumal der Verfasser in demselben nur im Allgemeinen die Ursachen der Armuth, sowie die Pflichten der Armen und Reichen bespricht. — Dagegen haben wir uns mit dem Inhalte des zweiten Buches, welches die öffentliche Armenpflege behandelt, näher bekannt zu machen.

Zunächst hält der Verfasser dem Magistrate nachdrücklich seine Pflicht vor, dem in Armuth und Elend schmachtenden Theile der Bevölkerung eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daher hebt er an erster Stelle die große sociale Gefahr hervor, welche dem Gemeinwesen droht, wenn die Leiden und Entbehrungen der Armen durch den Anblick der sinnlosen Verschwendung der Reichen verschärft werden und so die Schroffheit dieser ungleichen Theilung das Proletariat zur Selbsthilfe und zur Gewaltthat aufreizt. Auch das physische Wohl der Bürgerschaft, so führt er dann weiter aus, wird bei Vernachlässigung dieser Volksklasse durch die Einschleppung ansteckender Krankheiten gefährdet. Endlich bezeichnet er sehr richtig die vernachlässigten Armenquartiere als wahre Brutstätten des Lasters, besonders der Unsittlichkeit: ein Übel, das sich, zumal bei Vernachlässigung der armen, verwahrlosten Jugend, in rasch steigender Proportion mehren müsse. — Hierauf folgt der eigent-

14. Februar 1526 nach England zurückkehrte (l. c. t. 1. p. 91). — Über Vives überhaupt vgl. *Namèche, A. J.*, Mémoire sur la vie et les écrits de J. L. Vives in den Mémoires couronnés de l'Académie Royale de Bruxelles ed. in 4⁰. t. 15. 1ᵉ p. 1841. Sodann das weitschweifige Leben, welches der erste Band der Gesammtausgabe (editio *Majansii*, Valentiae 1780. 7 vol. fol.) enthält.

[1] J. L. Vivis, Valentini, De subventione pauperum sive de humanis necessitatibus libri 2. Ad Senatum Brugensem. Prior de subventione privata, alter de subventione publica. Ab ipso auctore recogniti. Additae sunt annotatiunculae Fr. Joannis Moyardi, Cartusii. Brugis, typis Huberti de Crook, anno 1526 mense Septembri. kl. 8⁰. Die Schrift wurde bald nach ihrem Erscheinen in's Spanische, Italienische und Französische übertragen.

liche Entwurf einer neuen Armengesetzgebung, durch welche die städtische Obrigkeit die so nothwendige Fürsorge bethätigen soll.

Vor Allem unterscheidet er drei Klassen von Armen: jene, welche in den Spitälern und Armenhäusern untergebracht sind, die öffentlichen, obdachlosen Bettler und drittens die verschämten Hausarmen. Über alle solle zunächst ein genauer Census aufgenommen werden. Die Anstalten sollten von zwei Magistratspersonen und einem Schreiber besucht, die finanzielle Lage genau geprüft und das Inventar gemacht werden. Ein anderes Verzeichniß enthalte die Namen aller Insassen und gebe die Art und Weise ihrer Aufnahme an. Ähnlich sollten in jeder Pfarrei je zwei andere Senatoren die Hausarmen aufsuchen, um den Grund ihrer Verarmung und ihr Verhalten zu erforschen. Auch die obdachlosen Armen müßten in ähnlicher Weise verzeichnet, ihre Hilfsbedürftigkeit festgestellt, das Befinden der Bresthaften von den Ärzten untersucht werden.

Bei der Fürsorge für alle diese Klassen gelte als oberster Grundsatz das göttliche Gebot der Arbeit[1]. Jeder solle daher verpflichtet sein, nach Kräften seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Ein zweiter Grundsatz der neuen Ordnung ist das gänzliche Verbot jeglichen Bettels. — Zur Durchführung dieser beiden Hauptgesetze müssen zunächst unter Beiziehung der Ärzte die Arbeitsunfähigen ausgeschieden werden. Von den Arbeitsfähigen sollen sodann die Fremden mit dem nöthigen Zehrpfennig in ihre Heimath zurückgeschickt, von den Einheimischen dagegen jene, welche kein Handwerk erlernt haben, zu den öffentlichen Arbeiten herangezogen werden, zu denen keine besondere Befähigung vonnöthen ist. Hierbei sollen die, welche durch Verschwendung ihre Armuth selbst verschuldet haben, zu schwereren Arbeiten bestimmt und knapper gehalten werden. Die verarmten Handwerker sollen entweder in den Werkstätten anderer Meister als Gehilfen untergebracht oder durch die nöthige Unterstützung zum selbständigen Betriebe ihres Gewerbes befähigt werden. Es fehle nicht an Arbeit, zumal für die Jugend; denn die Seidenweber klagten, sie könnten nicht die nöthige Anzahl Lehrlinge finden, obgleich sie denselben außer der Nahrung täglich einen Stüber böten, weil die Eltern sagten, ihre Kinder brächten ihnen durch Bettel mehr ein. Könnte nicht gleich allen diesen arbeitsfähigen Armen das nöthige Obdach besorgt werden, so sollten sie vor=

[1] J. L. Vivis, De subv. paup. l. 2. n. 25: „Ante omnia illud decernendum, quod Dominus generi humano tanquam pro mulcta criminis indixit: ut unusquisque edat panem suum labore suo quaesitum.“

läufig im Armenhaus ihre Unterkunft finden. Ebendaselbst seien auch die armen Reisenden zu beherbergen und von dort mit dem bis zur nächsten Stadt nöthigen Zehrpfennig zu entlassen.

Die Spitäler seien von den Arbeitsfähigen zu säubern, und falls einigen kraft einer Familienstiftung daselbst ein Platz gesichert sei, so müßten doch auch diese zur Arbeit angehalten werden. Wenn solche Anstalten mißbräuchlicher Weise in Versorgungsanstalten vornehmer Jungfern verwandelt wären, müßten sie ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden. Unnützes Geräthe solle man aus denselben entfernen und verkaufen. Bei den Kranken müsse für ärztliche Pflege und Beköstigung reichlich, jedoch ohne Verschwendung, gesorgt werden. Selbst die Blinden sollten nicht müßig umhersitzen, sondern alle zu einer Art von Arbeit angehalten werden, durch welche sie etwas zu ihrem Unterhalte beitragen könnten. Die Geisteskranken endlich seien in einer eigenen Abtheilung unterzubringen, ihr Zustand, die Möglichkeit einer Besserung genau zu untersuchen; sie seien fern von Allem, was sie reizen und ihren Zustand verschlimmern könnte, mit Sorgfalt zu pflegen.

Den Hausarmen sei nach Möglichkeit Arbeit zu besorgen, damit sie sich durch ihr eigenes Verdienst ernährten; was dann an diesem fehlen sollte, könne ihnen ergänzt werden. Es solle aber strenge verpönt sein, daß Jemand sein Ansehen gebrauche, um Andern eine Unterstützung zu verschaffen. Wer von der Hilfsbedürftigkeit Anderer Kenntniß erhalte, möge sich damit begnügen, dieß den mit der Armenpflege betrauten Magistratspersonen mitzutheilen, worauf letztere den Fall prüfen und das Nöthige verfügen sollten. So könne dann verhütet werden, daß wohlhabende Leute den Unterhalt langjähriger Bediensteter oder verarmter Verwandten auf den Armenfonds abwälzten, statt aus ihren eigenen Mitteln dieser Pflicht nachzukommen, wie dieß bisher leider nur zu häufig besonders in den Spitälern geschehen sei.

Sehr treffend sind die Bemerkungen des Verfassers in Betreff der Erziehung und Ausbildung der armen Kinder. Nichts, sagt er sehr richtig, sei für dieselben so verderblich, als wenn sie in bettelhaften, schmutzigen und unordentlichen Verhältnissen auferzogen würden. Vor Allem müßten daher für dieselben fähige und gut besoldete Lehrer angestellt werden und dürfe in dieser Beziehung die Stadt keine Ausgaben scheuen, da dieselben reichliche Zinsen trügen[1]. Die Kinder sollten vor

[1] J. L. Vivis, De subv. paup. l. 2. n. 20: „Huic Scholae praesint viri, quantum fieri poterit, urbane et ingenue educati, qui mores suos in rudem

Allem fleißig Lesen und Schreiben lernen und in der Religion genau unterrichtet werden. Sodann müßten sie ein nützliches Handwerk erlernen; jene aber, welche bessere Geistesanlagen verriethen, könnten zu tüchtigen Schullehrern ausgebildet oder ihnen irgend eine wissenschaftliche Laufbahn eröffnet werden.

Endlich soll sich die Fürsorge der Armenpfleger nicht auf Jene beschränken, welchen schon das Allernöthigste fehlt; dieselbe muß vielmehr auch eine prophylaktische sein. Sie müßten daher Familien, die durch unverschuldete Unglücksfälle in die Gefahr der Verarmung geriethen, durch geheime Spenden oder ihr Verwenden bei reichen und wohlthätigen Leuten in ihrer Stellung zu erhalten suchen.

Auf die Frage, wo die zur Bestreitung dieser Ausgaben nöthigen Mittel zu finden seien, antwortet Vives zunächst: wie er höre, seien in den meisten Städten die Spitäler so reich, daß ihr Einkommen, wenn es ehrlich und klug verwaltet werde, allen diesen Bedürfnissen gewachsen sei. Dabei fordert er, daß die zu reichen Anstalten ihren Überfluß an die ärmeren abgäben oder derselbe für die verschämten Hausarmen verwendet werde. Ja er wagt sogar den Vorschlag zu machen, solche Überschüsse, falls sich in der betreffenden Stadt keine passende Verwendung finde, an andere Städte abzugeben, deren Stiftungen weniger reich oder die etwa durch besondere Unglücksfälle heimgesucht worden seien. — Falls das Stiftungsvermögen wirklich nicht ausreiche, würden die Vermächtnisse, einige in den Hauptkirchen aufgestellte Opferstöcke, Einschränkungen des öffentlichen Aufwandes bei den herkömmlichen Festlichkeiten unter der Herrschaft des christlichen Sinnes sicher die nöthigen Summen ergeben. Hieran knüpft er die treffliche Mahnung: es solle stets nur soviel gesammelt werden, als zur Bestreitung der jeweiligen Ausgaben nöthig sei; darüber hinaus sollten nicht große Summen angehäuft werden, da mit solchen Ansammlungen die Gefahr der Veruntreuung und mißbräuchlichen Verwendung nur zu gewöhnlich verbunden sei.

In diesem ausführlichen Entwurfe finden wir mit aller wünschenswerthen Bestimmtheit und Klarheit die meisten jener Anschauungen ausgesprochen, welche auch wieder in unsern Tagen von den berufensten

scholam transfundant. Nam pauperum filiis a nulla re est majus periculum, quam a vili et sordida et incivili educatione. In ejusmodi magistris accersendis, magistratus ne sumptibus parcant. Magnam rem praestabunt civitati, cui praesunt, exigua expensa."

Stimmen als die leitenden Grundsätze jeder systematisch geregelten Armenpflege nachdrücklichst betont werden. Wir sehen hieraus, wie früh in den katholischen Niederlanden — trotz der Lehre „von den seligmachenden Werken" der Standpunkt der ausschließlich repressiven Polizeimaßregeln, auf welchem sich noch die kaiserliche Verordnung von 1509 befand, überwunden wurde.

Vives widmete, wie wir hörten, seinen bezeichneten Entwurf dem Magistrate von Brügge, das er als seine zweite Heimath bezeichnet. Jedoch war es Ypern, welches die projektirte Armengesetzgebung zuerst in's Leben und in die Wirklichkeit einführte. Ja vielleicht ist die Arbeit des Humanisten weiter nichts als eine detaillirte Beschreibung der neuen Armenpflege, welche der Magistrat von Ypern in den Jahren 1524 oder 1525 einführte. Daß wir es hier bei der Schrift des Vives und der uns anderweitig bekannten Yperner Armenordnung mit dem Original und seiner Copie zu thun haben, zeigt die Übereinstimmung beider in allen wesentlichen Punkten, legt sodann auch der Umstand nahe, daß sie zur selben Zeit und ungefähr am selben Orte entstanden sind. Die Frage, welches das Original und welches die Copie sei, kann wohl nur durch neue Forschungen im Yperner Stadtarchiv entschieden werden. Nach dem gedruckten Material scheint es sicher, daß die Yperner Armenordnung in's Leben getreten war, bevor Vives das Manuscript seiner Schrift fertiggestellt hatte[1].

[1] Wenn also De Ram (in den Bulletins de l'Académie Royale de Belgique, sér. 1. tom. 22. 1re partie. 1855. p. 256) sagt: „A Ypres, où l'on fit, *d'après les principes de Vivès,* un règlement;" und der Herausgeber der den Annales Parlementaires von 1854 angehängten Documents (pag. 1214 b u. 1295 b) dasselbe ausspricht, so wird damit etwas bis jetzt Unerwiesenes behauptet. In einem Briefe an die Pariser Universität vom 28. Dezember 1530 sagt der Magistrat von Ypern, die Gesetzgebung sei vor 5—6 Jahren eingeführt worden; ja in den diesem Schreiben angefügten Erklärungen bezeichnet er den 3. Dezember 1525 als den Tag, an welchem die Einführung derselben von ihm, sowie von den Spitzen der Geistlichkeit einmüthig beschlossen worden sei (cf. Annales Parlementaires 1854. Documents p. 1309 b. 1310 a). Immerhin scheint es uns aus inneren und äußeren Gründen wahrscheinlich, daß die eigentliche Autorschaft der neuen Organisation Vives angehört und daß derselbe dem Magistrate von Ypern bei seinem Unternehmen mit seinem Rathe zur Seite stand. Der ganze Entwurf, wie ihn die Schrift Vives' enthält, ist zu originell, zu detaillirt und zu sehr aus einem Gusse, als daß er nur als die Erweiterung und Ergänzung einiger fremder Gedanken angesehen werden könnte. Sodann scheint in Ypern die Einführung des 1515 adoptirten Reglements nur allmählich erfolgt zu sein. So wurde z. B. erst am 3. Dezember 1529 durch ein öffentliches Edict das Betteln unter strenger Strafe verboten (cfr. Annales Parlementaires 1854. Documents p. 1307 b. 1309 b).

Nach der ausführlichen Inhaltsangabe des Vives'schen Entwurfes brauchen wir auf die Armengesetzgebung von Ypern[1] nicht genauer einzugehen; sie ist eben weiter nichts als die Verwirklichung jenes Vorschlages. Vor Allem wird das Betteln gänzlich unterdrückt und die Pflicht der Arbeit nachdrücklichst eingeschärft. Sodann finden wir auch hier als drittes Hauptmoment die Centralisation der Pflege. Es werden vier Pfleger aufgestellt, welche sich aus jeder Pfarrei vier weitere, im Armenwesen erfahrene Personen beiordnen sollen. Das erste Geschäft dieser Behörde ist sodann, wie auch Vives es will, die Aufnahme eines genauen Census, womit die Reform der Spitäler verbunden sein soll. Auch die Anlegung der Central-Armenkasse erfolgt durch die von diesem Autor bezeichneten Mittel. Ebenso entsprechen seinen Wünschen die Vorschriften in Betreff der Behandlung der Fremden, der Errichtung der Armenschule u. s. w. Schließlich wendet sich der Magistrat an die Geistlichkeit und zumal an die Prediger der Stadt mit der Bitte, sie möchten von Zeit zu Zeit das Volk mahnen, daß es durch Beiträge zu der allgemeinen Armenkasse der Pflicht der werkthätigen Nächstenliebe nachkomme.

Nachdem diese neue Organisation von der Geistlichkeit und dem Magistrate einmüthig gutgeheißen und mit Eifer zur Ausführung gebracht, sodann während mehrerer Jahre, wie uns der Zeitgenosse Jakob Meyer versichert, sich als höchst wohlthätig erwiesen hatte[2], begannen gegen 1530 einzelne Mitglieder einiger Mendicanten-Orden von der neuen Einrichtung weniger günstig zu sprechen und sich zu weigern, das Volk zu weitern Spenden anzumahnen. Daher wurde auf den 10. September 1530 in dem Stifte von St. Martin eine Versammlung anberaumt. Da erschienen vor dem Propste dieses Stiftes, dem General-Vicar des Diöcesan-Bischofs, die Obern der vier Mendicanten-Orden (Carmeliter, Augustiner, Dominicaner und Franciscaner). Außerdem

---

[1] Sie findet sich in einem überaus seltenen Drucke: Forma subventionis pauperum, quae apud Hyperas Flandrorum urbem viget, universae Reipublicae Christianae longe utilissima. Antverpiae apud Martinum Caesarem an. 1531. 24 Blätter 8°. Sodann sind die Hauptparagraphen in einem Actenstücke zusammengestellt (s. Annales Parlementaires 1854. Documents p. 1301—1309), von dem später die Rede sein wird. Vgl. auch Annal. Parl. 1854. Doc. p. 1309—1312.

[2] *Jac. Meyeri*, Flandricarum rerum tom. 10. Brugis 1531. fol. 44. — Cfr. *Ant. Sanderus*, Flandria illustrata. Hagae Comit. 1735. fol. t. 2. p. 261. 360. — Auch *Al. Henne*, Histoire du Régime de Charles V. en Belgique. Bruxelles, Flatau 1859 t. 5. p. 198—223.

fanden sich die Spitzen des Magistrats ein. Diese letzteren übergaben den Mendicanten ein Exemplar der kaiserlichen Armenverordnung, sowie ihrer städtischen Ordonnanz mit der Bitte, die Orden möchten ihre Bedenken und Ausstellungen gegen letzteres Aktenstück schriftlich aufsetzen. Zur Abfassung dieser Bedenken versammelten sich die Ordensobern unter dem Vorsitze der Franciscaner-Guardiane am 15. September 1530. Nach Übergabe (am 22. September) des in dieser Versammlung abgefaßten Schriftstückes machte der Magistrat zu den Bemerkungen, welche die Orden den einzelnen Paragraphen der Ordonnanz beigefügt hatten, seine eigenen Gegenbemerkungen [1].

Die Einwendungen, welche hier gegen die städtische Verordnung gemacht worden, waren im Allgemeinen nichts weniger als stichhaltig. Es war daher dem Magistrate ein Leichtes, sie durch passende Erwiderungen zu entkräften. Der Hauptfehler derselben besteht in einer gewissen Unbestimmtheit und Unklarheit. Offenbar hatten eben diese Kritiker die eigentlichen, leitenden und treibenden Momente der neuen Ordnung gar nicht aufgefaßt. Dieß zeigen z. B. die Bemerkungen gegen das allgemeine Verbot des Bettelns. Die Mitglieder der vier Orden finden in demselben lutherische Anschauungen, halten demselben die vielfachen Mahnungen des Evangeliums zum Almosengeben entgegen; bezeichnen die neue Ordnung als eine ungebührliche Bedrückung der wahren Armen; äußern den Verdacht, die ernannten Armenpfleger könnten sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, durch welche die Armen schwer zu leiden haben würden. — Hierauf erwidert der Magistrat: Luther habe aus Haß gegen die Klostergelübde die Fürsten aufgefordert, auch jenen das Einsammeln von Almosen zu verbieten, welche sich dem Stande der evangelischen Armuth geweiht hätten und sich durch nützliche Arbeiten ein Anrecht auf solche Unterstützungen erwerben; sie dagegen achteten diesen heiligen Stand und hätten nie daran gedacht, ihr Verbot auf die Ordensleute auszudehnen. — Die wahren Armen würden sich bei der neuen Ordnung unvergleichlich besser befinden, da durch dieselbe ihnen die nöthige Unterstützung zugesichert werde, welche sie bisher mit Mühe und dem Aufwande aller ihrer Zeit sich erbetteln mußten. Beiträge zur allgemeinen Armenkasse seien also die beste Art von Almosen, deren Ertheilung das Evangelium allen zur Pflicht mache. — Das Unzulässige

[1] Eine französische Übersetzung dieses interessanten Schriftstückes findet sich in den Annal. Parl. 1854, Docum. p. 1301—1309. Das flämische und lateinische Original ist im Stadtarchiv von Ypern.

jener Verdächtigungen endlich werde Jedem klar sein, der die Gewissenhaftigkeit der vom Magistrat bestellten Pfleger kenne[1].

Was nun diese Opposition einiger Ordensleute gegen die einstimmig vom Klerus und Magistrat angenommene Reform betrifft, so dürfen wir die Dominicaner kaum einfachhin zu den Opponenten zählen, da sie, wie der Magistrat ausdrücklich hervorhebt, 1525 ebenfalls für die Annahme der neuen Organisation stimmten und sich auch noch später mehrmals im selben Sinne aussprachen[2].

Immerhin hatte dieser Widerstand die günstige Wirkung, daß der Stadtrath für sein Reglement die Gutheißung von Autoritäten zu gewinnen suchte, deren Ansehen solche Angriffe für die Zukunft unmöglich machen sollte. — Zunächst sandte er am 28. Dezember 1530 den Dominicaner-Lector Jean Crocuis und den Magister Jacques Ce Passe an die Pariser Universität mit einem Schreiben, dem ein Exemplar des städtischen Armengesetzes nebst den wünschenswerthen Erklärungen beigelegt war. In seinem Schreiben bat der Magistrat die theologische Facultät, dem vorgelegten Reglement ihre Gutheißung zu ertheilen.

Der Bescheid der Sorbonne ist vom 16. Januar 1531 datirt. Wie derselbe beim Ansehen dieser Körperschaft damals für den Yperner Stadtrath von größter praktischer Bedeutung war, so hat er auch jetzt noch für uns ein hervorragendes theoretisches Interesse, indem er uns zeigt, welche Beurtheilung die berufensten Vertreter der damaligen theologischen Wissenschaft diesen so wohlgemeinten socialen Reformen angedeihen ließen. Sodann enthält dieses Antwortschreiben auch alle Momente zur genauen theologischen Fixirung der ganzen Streitfrage, sowie die die Armenfrage betreffenden naturrechtlichen Principien.

Die Sorbonne nennt die Maßnahme des Stadtrathes ein zwar schwieriges, aber nützliches und heilsames Unternehmen, das

[1] In diesem Schriftstück gibt der Magistrat auch an, daß 1530 die gemeinsame Armenkasse 1600—1800 Arme zu unterhalten oder wenigstens zu unterstützen hatte.

[2] Annal. Parlement. 1854, Docum. p. 1310 a. 1307 a. An letzter Stelle ist wohl die Bezeichnung „le plus important des 4 ordres" auf den Dominicaner-Orden zu beziehen. Als Vertheidiger des neuen Armengesetzes treten ferner auf: Jacques de Meyere, von dem wir schon oben (S. 34) sprachen, Jacques de Praepe und Christian Cellarius von Tervueren. Die Oratio contra mendicitatem pro nova pauperum subventione (Antverpiae 1531) des letzteren macht jedoch gar sehr den Eindruck einer rhetorischen Stilübung, aus der nur so viel erhellt, daß er sich zu einer der neuen Pflegeordnung ungünstigen Erklärung hatte verleiten lassen, und nun besser unterrichtet, seinen Irrthum wieder gutzumachen sucht.

mit der Lehre des Evangeliums und der Apostel, sowie mit den Gebräuchen der christlichen Vorzeit in vollkommenem Einklang stehe, vorausgesetzt, daß folgende Punkte bei der Ausführung dieser Bestimmung beachtet würden: 1. Es müsse die adoptirte Armenpflege mit solcher Sorgfalt gehandhabt werden, daß in Folge der gänzlichen Unterdrückung des Bettelns kein einheimischer oder auswärtiger Armer der äußersten oder auch nur sehr schwerer Noth anheimfalle. — 2. Wenn die gemeinsame Armenkasse für eine solche Versorgung aller Armen nicht ausreiche, dürfe letzteren das Betteln nicht einfachhin verboten werden. — 3. Es dürften die Reichen durch die Beiträge, welche sie der genannten Kasse verabfolgen, sich nicht von der Verpflichtung entbunden erachten, Armen, die sie von allen oder beinahe von allen Subsistenz-Mitteln entblößt wissen, beizuspringen. — 4. Es könne durch diese Verordnung Niemand behindert werden, auf jede ihm beliebige Weise Werke der Barmherzigkeit zu üben. — 5. Sorgsam müsse verhütet werden, daß nicht unter dem Vorwande der Fürsorge für die Nothleidenden Kirchengüter widerrechtlich ihrer Bestimmung entzogen würden; wenn es auch andererseits für die Geistlichkeit immer strenge Pflicht sei, ihre Einkünfte nach dem Gebote der Liebe zu verwenden. — 6. Den von der Kirche gutgeheißenen Mendicanten-Orden dürfe das Almosen-Sammeln nicht verwehrt werden. — 7. Endlich dürfe durch dieses Reglement auch nicht den Armen der umliegenden Dörfer, wenn solche sich in der äußersten oder auch nur in schwerer Noth befänden, die nothwendige Unterstützung geraubt werden; daher müsse denselben im bezeichneten Falle entweder das Betteln gestattet oder aus der städtischen Armenkasse ihrer Noth abgeholfen werden. — Zum Schlusse versichern die Pariser Theologen: sie wollten durch diese Bemerkungen und Einschränkungen der Armengesetzgebung durchaus nicht zu nahe treten, welche sich schon bisher so segensreich erwiesen habe; sie wünschten vielmehr nur hervorzuheben, daß die getroffenen Bestimmungen nicht als unabänderlich anzusehen seien, sondern daß sie mit aller Klugheit den jeweiligen Umständen angepaßt werden müßten[1].

---

[1] Da dieses interessante Schreiben nur in einigen, den meisten unserer Leser schwer zugänglichen Werken (Forma subventionis pauperum. Antverpiae 1531 im Anhang; eine französische Übersetzung in den Annal. Parlem. 1854. Docum. p. 1312. Argentré, Collectio judiciorum de novis erroribus. Parisiis, 1724. t. 2b. p. 84) zu finden ist, so lassen wir dasselbe hier folgen: Decanus et S. Theologiae facultas in Parisiensi studio universis hoc scriptum nostrum lecturis et visuris Salutem. Formam provisionis pauperum per magistratum Hyperium inductam et codice latino, qui huic nostrae censurae connectitur, comprehensam, rem quidem ar-

Wir sehen hier die ganze Frage nach festen naturrechtlichen Grundsätzen beurtheilt, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden. Für die Behandlung dieses Gegenstandes waren eben die Theologen genügend vorbereitet durch die Besprechung der Fragen, welche sie bei Er-

---

duam, sed utilem censemus, piam et salutarem, nec literis evangelicis, apostolicis aut majorum exemplis repugnantem, si serventur quae subjiciuntur.

Inprimis quod tanta sollicitudine et diligentia ea forma observetur, quod pauperibus omnibus ad curam civitatis spectantibus sufficienter et honeste provideatur, neque unquam indigenae aut advenae sive exteri ad extremam aut extremae propinquam necessitatem hujus provisionis gratia redigantur. Proinde ubi aerarium commune minime suppeteret, prohibenda non esset publica mendicatio; sed neque ob aerarii communis impositionem deobligati sunt divites pauperibus subvenire, quos extrema norint seu propemodum extrema urgeri necessitate. — Deinde per hanc praescriptam formam nullus de bonis suis pro sua devotione pauperibus clam aut palam donare prohibeatur sive impediatur, neque imponatur poena vel mulcta his, qui egenis opera impendunt misericordiae, ac potius frequenti eademque publica exhortatione moneatur populus de bonis a Domino collatis prompto et hilari animo inopibus supererogando elargiri. — Ad haec caveant saeculares magistratus, ne sub pietatis praetextu aut sublevandorum inopum ausu sacrilego ecclesiarum sive ecclesiasticorum proventus et bona quaecunque surripere attractareve praesumant; id quod non catholicorum est virorum fidelium, sed impiorum haereticorum Waldensium, Wiclevistarum ac Luteranorum. Nihilominus tamen non inficiamur ecclesiasticis pro suo officio maxime competere piis operibus deservire. — Postremo nullo modo interdicatur publica mendicatio religiosorum mendicantium, ab ecclesia approbatorum. — Caeterum hac forma a debita subventione nullatenus secludendi sunt pauperes vicinorum pagorum, quando tanta laborant inopia, ut ex bonis suis victum nequeant comparare. Tum enim aut mendicatio illis publice concedenda est aut bursae communis beneficio alendi sunt. Nec abs re. Nam et civitates pagis et pagi civitatibus egent; civitates quoque ipsae aliae aliarum opibus fulciuntur et quae modo opulentae sunt, postmodum terrae sterilitate aut alio quovis eventu fortuito ad inopiam vergunt; ideoque mutuis subsidiis necesse est, eas juvari. Et humanitatis certe est, id aliis sponte concedere, quod velit sibi quisque praestari, ubi magnopere egeat.

Nec ista sane proponuntur ad hujus novae politiae dissolutionem, quae plurimum domesticae et tranquillae pauperum subventioni hac tempestate conferre dignoscitur et ex qua bona multa provenire et gravia mala tolli constat. — Verum ut intelligatur hujusmodi forma provisionis pauperum nequaquam habenda simpliciter et per omnia tanquam lex naturae immobilis, a qua nullo pacto nullove tempore discedere liceat, cum interpretationem atque moderationem ejus prudentum ac piorum virorum judicio relinqui oportere exploratum sit, qui pro locorum, temporum et personarum et caeterarum circumstantiarum qualitate sua norunt judicia moderari.

Haec per nos facta et conclusa fuerunt in nostro generali consessu apud aedem B. Maturini Parisiis post missam de defunctis pro nostro more celebratam. 16. Jan. 1531.

klärung des Sentenzenbuches des Lombarden (l. 4. d. 15. q. 3.) oder der theologischen Summe des Aquinaten (2. 2. q. 32.) über die Nächstenliebe und das Almosengeben zu erörtern pflegten. Einer dieser theologischen Commentare zum Lombarden war die nachweisbar erste Quelle, aus welcher die Urheber der Yperner Reform die Idee der neuen Organisation schöpften. Unter den Theologen der nominalistischen Schule ragte am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts an der Sorbonne der Schotte Johann Major hervor. Auf ihn beruft sich der Magistrat von Ypern in seiner officiellen Darlegung der neuen Pflegeordnung. Es lehrt nämlich Major an der citirten Stelle seines Commentar's zum vierten Buche der Sentenzen: „Es steht dem Fürsten und der Stadt durchaus frei, durch Verordnungen das Betteln gänzlich zu verbieten, wenn für die Bedürfnisse der Arbeitsunfähigen anderweitig gesorgt ist. So verfährt z. B. der Bischof von Gravisca (?), welcher den arbeitsfähigen Armen Gelegenheit verschafft, sich ihren Unterhalt zu verdienen, die übrigen aber zu Hause durch Almosen ernährt.“ [1]

Zur selben Zeit (den 13. Januar 1531) erlangte die Stadt zu Gunsten der gemeinsamen Armenkasse von dem Diöcesan-Bischof, dem Cardinal Johann von Lothringen eine Ablaßbewilligung, in welcher die Armenordnung (politia de alendis ex publico pauperibus) als ein heiliges und frommes Unternehmen bezeichnet wurde. Einen ähnlichen Ablaßbrief (datirt von Gent, den 1. April 1531 [2]) stellte der Stadt zum selben Zwecke auch der päpstliche Legat Campegi aus.

Bald wurde auch Kaiser Karl V. auf die glücklichen Resultate aufmerksam gemacht, welche Ypern durch die neue Organisation erzielt hatte. In einem Schreiben vom 10. September 1531 bat er daher den Magistrat, ihm eine Copie der berühmten Ordonnanz zuzustellen, damit er nach Einsichtnahme derselben sie, falls dieß ersprießlich scheine, auch

[1] Forma subventionis pauperum. Antverpiae 1531. fol. 13: „Publicae mendicationis licentiam posse civium legibus cohiberi, ad liquidum ostendit ille absolutus Theologus sine ulla controversia doctissimus magister, Joannes Major, qui in capite de eleemosyna ait: „Si princeps vel communitas statuat, ne sit mendicus in sua patria et provideatur impotentibus, probe agit et quod quidem licet. Sic facit Episcopus ille Gravacensis, qui validis artem, quam exerceant, parando victui invenit. Reliquos autem vel morbo vel aetate fractos, quibus deest laborandi robur, eleemosyna nutrit, qui pro aliis domi orationibus vacant.“ Jo. Majoris, In 4. librum Sententiarum Quaestiones utilissimae. 2. edit. Parisiis 1521. l. 1. d. 15. q. 3.

[2] Annal. Parlem. 1854. Docum. pag. 1314. 1315, wo jedoch die Daten offenbar falsch angegeben sind.

in anderen Städten einführe [1]. Da um jene Zeit von vielen Seiten derartige Bitten und Anfragen einliefen, ließ der Magistrat von dem Probste von St. Martin [2] die von uns schon mehrfach citirte Schrift ausarbeiten: Forma subventionis pauperum, quae apud Hyperas Flandrorum urbem viget, universae Reipublicae Christianae longe utilissima. Antverpiae 1531 [3].

Auf Grund der Yperner Pflegeordnung ließ Karl V. sodann die Armengesetzgebung ausarbeiten, welche er am 6. October 1531 für das ganze Land erließ [4]. Er wollte durch dieselbe nur den allgemeinen Rahmen vorzeichnen, in welchen die einzelnen Städte je nach ihren Bedürfnissen ihre besondern Verordnungen einfügen sollten. Nicht nur die leitenden Gesichtspunkte, sondern auch die meisten der Detail-Bestimmungen sind der Ordonnanz von Ypern und der Schrift Vives' entnommen. Jedoch eine gänzliche Beseitigung des Bettelns scheint nicht gerade angestrebt zu werden. Das Betteln wird nicht völlig untersagt, sondern gewissen Armen gestattet, welche freilich die ihnen von den Armenpflegern ertheilte Berechtigung durch das Tragen besonderer Abzeichen nachweisen müssen. Es blickt ein gewisses Mißtrauen durch, das sich über die Möglichkeit einer Versorgung aller Hilfsbedürftigen nicht klar ist. Kurz, die kaiserliche Verordnung macht, wie auch manche der auf sie gegründeten

---

[1] Siehe das Schreiben in den Annal. Parlement. 1854. Docum. p. 1313.

[2] Nach van der Meersch, Mémoire sur l'état de la mendicité et de la bienfaisance dans la province de la Flandre orientale depuis le règne de Marie-Thérèse. Bruxelles, Hayez, 1852. p. 13. Es ist diese Schrift übrigens nur eine Erweiterung der dem Briefe an die Pariser Universität beigefügten Erklärungen. Vgl. Annal. Parlem. 1854. Docum. p. 1309—1312.

[3] In der Vorrede heißt es: „Diu multumque hactenus disputatum est apud viros undecunque doctissimos, quanam potissimum ratione tantae pauperum multitudini, quae passim otiosa vagari suevit, consuleretur. Porro cum variis modis hoc idem plerisque in locis fuisset attentatum, nulla constantior, nulla commodior, nulla expeditior est reperta, quam ea, quae apud Hyperios Flandrenses jam nuper in lucem prodiit atque annis abhinc non paucis Senatus populique applausu observata est. Eam itaque formulis curavimus excudendam, sive quo, uti speramus, laudatissima institutio ad alios aliquando perveniret, sive quo iis utcunque satisfieret, qui diversa ab Hyperiis exemplaria undequaque postulabant . . . Neminem autem movere debet, quod res nova sit aut non omnibus aeque perspecta, cum a Theologis Parisinis approbata sit, per Caesarem augustissimum jam demum confirmata, per Reverendissimos Cardinales: nempe Dominum D. Campegium et Dominum D. Lotharingium gratiarum veniarumque diplomatibus adornata, denique cum reperta sit atque in usum tracta a Sanctissimis Christi Apostolis."

[4] Annal. Parl. 1854. Doc. p. 1294. 1295.

städtischen Ordonnanzen, den Eindruck einer von Oben herunter erlassenen Verfügung; es ist nicht wie bei Ypern der einmüthige Beschluß der gesammten Bürgerschaft, die von der Nothwendigkeit und den Vortheilen der Reform durchdrungen, in ihrem christlichen Sinn die Kraft fühlt, sie durchzuführen und allen Hilfsbedürftigen genügend zu helfen, so daß sie das Betteln nicht mehr nothwendig hätten.

Dem Beispiele Yperns folgte zuerst das mächtige Gent, indem es am 9. Februar 1534 zur Ausführung der kaiserlichen Ordonnanz von 1531 eine neue städtische Armengesetzgebung veröffentlichte[1]. Am 3. Januar 1538 erließ der Kaiser für seine Residenzstadt Brüssel ein ausführliches Reglement[2], welches so ziemlich eine Wiederholung des Statutes von 1531 ist. Doch die oben berührten Mängel beeinträchtigten den Erfolg. Es mußte durch weitere Ordonnanzen vom 24. Januar 1548 und 26. April 1562 bald nachgeholfen werden. Bei solchen socialen Reformen bedarf es eben der Spontaneität jener Kreise, welche Freud und Leid der geplanten Maßnahmen zu tragen haben, und dieses Moment läßt sich durch Nichts ersetzen.

Erst gegen 1562 erhielt auch Brügge jene Reorganisation der Armenpflege, welche Vives ihm schon 1526 so dringend empfohlen hatte. Hier wiederholte sich noch im verstärkten Maße jene Opposition, die wir schon 1530 in Ypern kennen gelernt haben. Bevor wir jedoch auf eine genauere Darstellung derselben eingehen können, haben wir uns mit der Geschichte der socialen Reformbewegung in Spanien bekannt zu machen, welche selbstverständlich auf die unter spanischer Herrschaft stehenden Niederlande eine Rückwirkung haben mußte. — Es ist freilich Alles, was wir über diesen Gegenstand zu berichten haben, einzig der officiellen spanischen Gesetzessammlung[3], sowie einem Gutachten entnommen, welches der berühmte Theologe Dominicus Soto 1545 dem Prinzen Philipp — nachmaligen König Philipp II. — von Salamanca aus übersandte[4].

---

[1] Sommaire van der Politie op het faict van der Sustentie der Aermen. S. einen Auszug in van der Meersch l. c. p. 20.

[2] Annal. Parl. 1854. Doc. p. 1315—1319. Schon am 1. März 1534 waren in Brüssel einige Decrete erlassen worden zur Durchführung einiger Bestimmungen der kaiserlichen Armengesetze von 1531.

[3] Tomo primero de las Leyes de Recopilacion. Madrid 1775. l. 1. tit. 12. De los Romeros y peregrinos y pobres. Vergleiche besonders die Vorbemerkungen vor ley 6. t. 1. p. 110.

[4] Ad maximum atque adeo clarissimum Hispaniarum principem D. Phi-

Schon auf den Cortes in Valladolid 1523 (peticion 66.) wurden Klagen über die rasch anwachsende Zahl der vagabundirenden Bettler laut, und es wurden geeignete Verordnungen zur Beseitigung dieses Mißstandes verlangt. Diese Klage und diese Bitte wurden wiederholt auf den Cortes von Toledo 1525 (pet. 47.), auf denen von Madrid 1528 (pet. 45.). Doch scheint man die bestehenden Gesetze für hinreichend erachtet zu haben und stand daher von der Veröffentlichung neuer ab. Erst auf den ebenfalls in Madrid versammelten Cortes von 1534 (pet. 117.) wurde die Abfassung einer neuen Armengesetzgebung beschlossen. Dieselbe erhielt erst 1540 am 24. August die Gutheißung des Staatsrathes und wurde 1544 in Medina durch den Druck veröffentlicht. Hiebei wurde ihr jedoch behufs der Ausführung eine Reihe eingehender Detailbestimmungen angehängt [1].

Die Haupttendenz dieser spanischen Gesetzgebung ist dieselbe, wie die der belgischen. Es soll das Betteln nach Möglichkeit unterdrückt und für die Nothleidenden durch die Hausarmenpflege gesorgt werden. Wo dieß nicht möglich, ist zum Betteln eine Bescheinigung des Pfarrers nothwendig, welche nur nach Beicht und Communion ertheilt werden darf und jährlich an Ostern zu erneuern ist [2].

Aus diesem Armengesetze hebt nun Soto zur genaueren Besprechung folgende sechs Bestimmungen aus: 1. Das Einsammeln der Almosen darf von den bestellten Armenpflegern nur nach sorgfältiger Prüfung der Würdigkeit gestattet werden. — 2. Diese Erlaubniß soll sich — die Zeiten besonderer Unglücksfälle ausgenommen — für die so legitimirten Armen auf ihre Heimathsgemeinde beschränken. — 3. Beim Betteln

lippum invictissimi Caesaris Caroli V. primogenitum Fr. *Dominici Soto* Segobiensis *in causa pauperum deliberatio.* Salmanticae, in officina J. Giuntae 30. Januarii 1545. 4⁰. 42 Bl.

[1] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 2.

[2] Den Geist und zugleich die weise Mäßigung der Gesetzgeber zeigt am deutlichsten ley 19 (t. 1. p. 113. l. c.): „Porque si se pudiesse hazer, que los pobres se alimentassen sin que anduviessen à pedir por las calles, *seria mucho servicio de Dios y se seguiria muchos buenos efetos*", so werden die betreffenden Beamten angewiesen, zu untersuchen, in wie weit die vorhandenen Fonds zu dieser so wünschenswerthen Hausarmenpflege hinreichen, wo dieselben nicht genügen und „queden entre si alguna buena orden como assi de la renta de los dichos hospitales, como de limosnas, que para ello se pidan por algunas buenas personas ò en otra manera sean alimentados; por manera que si fuere possible se alimenten, sin que anden à pedir por las calles y casas, y los que pidieren, pidan en la forma susodicha".

müssen diese Armen stets die Legitimation ihres Pfarrers oder des Armenpflegers bei sich führen. — 4. Diese schriftliche Bescheinigung darf ihnen nur nach Empfang des Bußsacramentes verabfolgt werden. — 5. Den nach Compostella ziehenden Pilgern ist es untersagt, sich lange auf dem Wege aufzuhalten oder von ihrem Wege mehr als vier Stunden abzuschweifen[1]. — 6. Die städtischen Obrigkeiten sollen für die Restauration der Hospize und Spitäler Sorge tragen, damit den Armen durch die nöthige Pflege jeglicher Vorwand zur Landstreicherei entzogen werde.

Wie wir aus diesen wenigen Artikeln ersehen, lagen dieser Gesetzgebung dieselben Anschauungen zu Grunde, nach welchen auch die von Karl V. 1531 in Brüssel für die Niederlande erlassene ausgearbeitet worden war. Auch in ihr finden wir eine Abschwächung des in Ypern kräftiger durchgeführten Verbotes des Bettelns. — Ähnlich wie in den Niederlanden begannen nun ebenfalls in Spanien die einzelnen Städte auf Grundlage des kaiserlichen Erlasses von 1544 ihre besondern Reglements zu construiren. Dieß geschah zuerst in Zamora, wo die Reform auch mit Gutheißung der Geistlichkeit eingeführt wurde. Da sich jedoch später einiger Widerspruch erhob, so holte der Magistrat das Gutachten der Theologen von Salamanca ein. Diese beantragten einige unbedeutende Veränderungen und sagten im Übrigen ihre Gutheißung und Unterschrift zu. Letztere erfolgte wirklich unter den nach Wunsch abgeänderten Artikeln. Dem Beispiele Zamora's folgte zunächst Salamanca. Bald beschäftigte man sich auch in Valladolid, wo sich der Hof damals aufhielt, mit derselben Angelegenheit, und es wurden die nöthigen Reformdecrete aufgesetzt und berathen. Eines Tages legte nun der Cardinal von Toledo diesen für Valladolid bestimmten Entwurf Soto vor. Der berühmte Dominicaner antwortete: er könne nicht alle Artikel einfachhin gutheißen. Als sich der Cardinal hierauf im Staatsrathe Philipps auf dieses theilweise mißbilligende Urtheil Soto's berief, hielten ihm die Vertheidiger des Entwurfs Soto's Unterzeichnung der Ordonnanz von Zamora entgegen. Kurz, es waren, wie es scheint, Soto nach dem für Zamora abgegebenen Bescheid Bedenken über die Billigkeit und Zuträglichkeit einiger Artikel aufgestiegen, welche er Philipp mittheilen zu müssen glaubte.

Die Schrift des Dominicaners mußte bei dem großen Ansehen, das

[1] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 2 bemerkt nach Aufzählung dieser fünf Artikel: „Reliqua justissime extra controversiam sancita sunt."

er schon damals genoß[1], einen bedeutenden Einfluß ausüben. Uns bietet sie die zweite theologische Begutachtung der Reformprincipien. Freilich bedarf die Bezeichnung „theologisches“ Gutachten einer Einschränkung. Denn leider hält sich der Verfasser nicht innerhalb des theologischen Gebietes, auf dem er Meister war; er begnügte sich nicht nach dem Vorgange der Pariser Universität, schlicht und klar die naturrechtlichen und theologischen Grundsätze aufzustellen, nach welchen die beregten Punkte zu beurtheilen sind, sondern läßt sich auf die Erörterung der Opportunität einzelner Bestimmungen ein. Als Vertheidiger der, wie ihm scheint, durch die neue Organisation geschädigten Interessen der Armen, berührt er manche Verhältnisse, zu deren Beurtheilung noch Anderes als theologische Kenntnisse erforderlich ist. So finden wir denn leider in dieser Schrift des berühmten Theologen nicht jene Klarheit und Bestimmtheit, durch welche sich seine übrigen Werke auszeichnen. Indessen dürfen wir nicht vergessen, daß seine Absicht nur dahin ging, durch seine Ausführungen eine möglichst umsichtige und allseitige Prüfung der geplanten Gesetzgebung zu ermöglichen[2], daß endlich die ganze Schrift eben nur die Frucht einer zwölftägigen Arbeit ist, wie der Verfasser selbst in der Vorrede zur Venetianer Ausgabe versichert. Es wäre daher unrichtig, wenn wir Soto einfachhin als Gegner der Reformprincipien bezeichnen wollten, da er ja manche derselben eifrig vertheidigt und nur gegen einige seine Bedenken vorbringt.

Zunächst betont er höchst nachdrücklich das göttliche Gebot der Arbeit, verurtheilt mit Schärfe jedes arbeitsscheue Betteln und wünscht nur das Eine, daß die gegen dasselbe bestehenden Verbote und Strafandrohungen mit aller Entschiedenheit gehandhabt werden möchten[3]. Im folgenden Kapitel spricht er sich über die Behandlung der wahrhaft arbeitsunfähigen Armen aus. Sie dürfen, so lautet seine These, aus keiner Gemeinde ausgetrieben werden, müssen vielmehr, wo immer sie sich befinden, ebensogut wie die eingeborenen und einheimischen Armen entweder zum Einsammeln der Almosen zugelassen oder durch die nöthige Unter-

---

[1] Wenige Wochen vor dem Erscheinen dieser Schrift war Soto (10. Januar 1545) von Karl V. zum Concil von Trient abgeordnet worden.

[2] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 1: „Absit eo haec animo dixerim, quo velim quempiam condemnare . . . Sed huc penitus mea tendit oratio, quod pro suo quisque ingenio judicioqne rationes in medium de hac re proferre debet, quibus utrinque discussa exactius definiatur.“

[3] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 3.

stützung versorgt werden[1]. Dem Wortlaute nach wird hier nur das Heimsenden der umherziehenden arbeitsunfähigen Armen für unerlaubt bezeichnet: im Laufe der Beweisführung aber erklärt sich der Verfasser auch mehrfach überhaupt gegen das Verbot des Bettelns, das er zwar nicht in sich für unerlaubt, wohl aber wegen concreter Verhältnisse in jener Weise für unausführbar hält, in der es allein statthaft wäre.

Zu Gunsten seiner These macht Soto vor Allem die Neuheit der geplanten Decrete geltend; offenbar kein durchschlagendes Argument. Denn neue Bedürfnisse und Mißbräuche können neue Maßnahmen nothwendig machen. Bei seinem zweiten — dem Hauptbeweis — geht der Verfasser von der Annahme aus, daß die Obrigkeit die Beisteuer zum Unterhalte der Armen unter keiner strengeren Verpflichtung, noch in ausgedehnterem Maße den Bürgern auferlegen könne, als dieß durch das natürliche oder göttliche Gebot geschieht[2]. Hieraus folgert er zunächst die Unerlaubtheit einer Armensteuer, ohne welche doch den wahrhaft Hülfsbedürftigen eine hinreichende Versorgung nicht gesichert werden könne. Der weitere Schlußsatz müßte hier lauten: also ist die vollständige Unterdrückung des Bettelns unerlaubt; denn nur bei jener vollständigen Versorgung ließe sich dieses Verbot rechtfertigen. Wirklich finden wir diese Behauptung in einem der folgenden Kapitel mit aller Schärfe ausgesprochen[3].

---

[1] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 4: „Fuerit ergo hic sub peritiorum censura conclusio: Pauperes, qui vere egent, ex nullo loco regni expelli possunt, sed perinde ut indigenae et incolae aut permittendi sunt mendicare aut aliâ sunt ratione sustentandi."

[2] Soto Dom., Deliberatio l. c. cap. 4: „Principes aut respublica non possunt leges de eleemosynis ferre, quibus maiori vinculo cives ad eleemosynas obstringant, quam sunt leges naturales et evangelicae . . , nemo cujuscunque sit auctoritatis vel potestatis inhibere potest pauperes e sedibus propriis mendicatum ire, nisi cives lege omnino compellat, ut non solum tanquam ex misericordia, sed velut ex debito pauperes pascant, vestiant caeteraque eis necessaria ministrent." — Cf. c. 11. Concl. 2 a.

[3] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 11. Concl. 2 a: „Secundam nihilominus conclusionem subjicio: Non est possibile, rebus ut nunc se habentibus ita provideri pauperibus, ut lege in universum, ne ostiatim mendicent, inhiberi possint." Eine These, deren ausführliche Begründung versucht wird. — Auf den Hinweis auf andere Länder und speziell auf Deutschland antwortet er: „Weder die Kölner (vgl. das Provinzial-Concil von 1536), noch die Yprer, noch die Deutschen überhaupt könnten hier den Spaniern als Beispiel gelten. Denn vor Allem seien die Deutschen viel geschmeidiger (multo sunt magis politici), während die Gesetze und Befehle die Spanier bei ihrem stolzen Sinn nur zu leicht zum Trotze aufreizten. Sodann fänden sich in den deutschen Städten reich gefüllte Gemeindekassen, aus welchen die Armen leicht versorgt werden könnten (Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 12. cf. c. 11. post med.).

Doch vor Allem halten wir das Hauptprincip der ganzen Beweisführung trotz unserer Antipathie gegen die Armensteuern für unrichtig. Oder warum soll die Obrigkeit in Beziehung auf derartige Beisteuern nicht ebensogut, wie in allen andern Beziehungen, neue, über das natürliche und unmittelbar göttliche Gebot hinausgehende Verpflichtungen auferlegen können, wenn das Gemeinwohl dieselben fordert? Soto führt für diese von ihm behauptete Einschränkung der obrigkeitlichen Gewalt keine Gründe an. Oder läßt sich behaupten, die Wohlfahrt der Gemeinde werde, ja könne, insofern sie Ziel der obrigkeitlichen Thätigkeit ist, niemals zur Abwendung großer socialer Gefahren eine solche Beisteuer erheischen? — Zweitens brauchen wir nur an Ypern zu erinnern, um zu beweisen, daß eine Stadt, auch ohne zur Armensteuer zu greifen, im christlichen Sinne ihrer Bürger die Mittel zur Versorgung der Hülfsbedürftigen finden kann, daß also die Armensteuer nicht die unerläßliche Vorbedingung des Bettelverbotes ist. — Schließlich ist zu bemerken, daß es eben zwischen der von Soto fälschlich als rechtlich nothwendig behaupteten, absoluten Freizügigkeit und der ebenso absoluten Heimweisung aller Armen, welche er der neuen Organisation unterstellt[1], eine goldene Mitte gibt. Zur genaueren Bestimmung derselben kann freilich von theologischer Seite kaum mehr gesagt werden, als was die Pariser Universität dem Magistrate von Ypern bemerkte; es darf auch auswärtigen Armen, welche sich in äußerster oder wenigstens in schwerer Noth befinden, die nothwendige Hülfe nicht versagt werden. Auf jeden Fall wurde allen Anforderungen des natürlichen und göttlichen Rechtes Genüge geleistet, wenn den Fremden, wie dieß wenigstens in den niederländischen Städten geschah, Gelegenheit geboten wurde, sich in der Stadt nach Arbeit umzusehen und ihnen während dieser Zeit im Hospiz die nöthige Pflege zu Theil wurde; wenn, wie Vives es verlangte, der Überfluß reicher Gemeinden den unbemittelten zu Gute kam.

Von den concreten Verhältnissen und ihren Schwierigkeiten absehend, — für den Fall nämlich, daß für die Armen anderweitig gesorgt ist — schreibt freilich auch Soto der Obrigkeit die Gewalt zu, das Betteln

[1] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 5: „Ajunt Parisienses Patres decretum (von Ypern: ne alienigenis urbs pateat) subsignasse. Id quod profecto nunquam credam. Hoc enim tantum probare potuerunt, quod non tenerentur omnibus providere. Quod tamen in urbem non admitterentur, nulla id ratione Parisienses aut quivis sacrarum scripturarum jurisve prudentes affirmare potuissent."

gänzlich zu verbieten; ja er bezeichnet auch die Hausarmenpflege als die viel würdigere und vortheilhaftere Art, für die Armen zu sorgen [1].

Die übrigen Einwendungen des Theologen gegen die Beschränkung des Bettelns, gegen die Untersuchung, welche der Zulassung zum Almosensammeln vorhergehen soll, u. s. w., kurz die ganze Vertheidigung der Armen charakterisirt eine These des 7. Kapitels. Es hat sich hier der Verfasser die Frage gestellt: Welches ist der Zweck, der bei der Regelung der Armenpflege angestrebt werden muß? Seine Antwort lautet: Die möglichst reiche Versorgung der wahrhaft Hülfsbedürftigen; dieses Ziel und dieß allein solle bei allen Maßnahmen im Auge behalten werden [2]. Alle übrigen Rücksichten also, welche den Gesetzgeber bei Ordnung dieser Verhältnisse leiten müssen: die Hegung der arbeitsamen Selbständigkeit, die Wegräumung aller Verlockungen zum arbeitsscheuen Müßiggang u. s. w., sind hier vollständig außer Acht gelassen. Der Verfasser hat sich eben in seinem Geiste einzig die wirklich Hülfsbedürftigen zur Behandlung ausgesondert. Nun aber findet in der Wirklichkeit eine solche Scheidung nicht statt. Es wird daher die Behandlung der einen Klasse auf die der anderen einwirken, und die Folgen dieser Einwirkung müssen mit in Berechnung gezogen werden.

Wir sehen, der Gedankenkreis und die Anschauungsweise des Autors verleugnen ihren Ursprung, das Studirzimmer des Gelehrten, nicht, und doch setzen die für unsere Frage entscheidenden Anschauungen außer einer klaren Erkenntniß des Naturrechts eine Erfahrung voraus, die nur im Rathszimmer und in der Seelsorge, kurz im Leben gewonnen werden

---

[1] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 11. Concl. 1.: „Prima hujus articuli conclusio fuerit: Princeps, penes quem potestas est reipublicae, jus auctoritatemque habet prohibendi mendicos, ne postulent ostiatim, dummodo victum eis vestitumque ac reliqua pro suo statu necessaria alia via et ratione congruenter provideat . . . Neque id solum certo crediderim, ut ea sit auctoritas in principe; verum si commode hoc fieri posset, ut abunde res publica pauperibus provideret, ne ostiatim oppida circumire cogerentur, hac equidem ratione et veritas evangelica et Christi charitas . . . splendidius multo in christiana republica colluceret.“

[2] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 17. fin.: „Finis ergo et scopus horum, quae erga pauperes adornantur officia, is praestituendus est: ut veris pauperibus per eleemosynas melius consulatur; nempe ut temporalia subsidia ampliora recipiant atque eleemosynae non solum non decrescant, sed hac potius ratione augeantur. Ad quem proinde finem sunt omnia instituta punctim referenda et quae huic obtinendo magis conducunt, ea sunt potissimum eligenda et exequenda.“

kann. — Trotz dieses Mangels weist aber doch das Buch eine Reihe recht zutreffender Bemerkungen auf. So findet Soto, daß zu Armenpflegern mit aller möglichen Sorgfalt Männer aus den höheren Ständen ausgewählt werden, damit sie gegen die Versuchungen der Bestechlichkeit und Untreue möglichst gesichert seien[1]. Entschieden erklärt er sich gegen die Bestimmung, welche den Empfang des Bußsacramentes als Vorbedingung für die Zulassung zum Almosensammeln aufstellt, indem er das Ungerechte und Schädliche einer solchen Forderung hervorhebt[2]. Endlich warnt er auch mit Recht die Obrigkeit vor einer gewissen ungerechten Einseitigkeit; sie dürfe sich nicht darauf beschränken, bloß die Armen mit allen möglichen Maßnahmen in Ordnung zu halten; sie habe auch die Armen vor der Übervortheilung und Ausbeutung der Reichen zu schützen, müsse auch nach dieser Seite hin wachen und wehren[3].

Übrigens fanden die Mahnungen des berühmten Theologen in den Regierungskreisen, an welche sie gerichtet waren, keine Beachtung. Denn in der „Pragmatica"[4], welche Philipp II. am 7. August 1565 von Madrid aus erließ, finden wir so ziemlich alle Bestimmungen des Armengesetzes von 1540, besonders auch alle von Soto beanstandeten wieder. — Auch 1558 hatte sich der an seinem Schreibtisch so unvergleichlich thätige Herrscher in Beantwortung einer Petition (pet. 112) der Cortes von 1555 bereits mit unserm Gegenstand beschäftigt[5]. Am 13. Juli 1590 schärfte eine königliche Ordonnanz das die Pilger (Romeros) betreffende Gesetz von Neuem ein[6].

---

[1] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 9.

[2] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 10. med.

[3] Soto Dom., Deliberatio l. c. c. 9. consid. 6. c. 7. fin. Um dieselbe Zeit wie in Spanien, war auch in Venedig eine Reform der Armengesetzgebung durchgeführt worden. Als daher 1547 Soto vom Concil aus Geschäftehalber nach Venedig kam, wandten sich einige Mitglieder des Senates mit der Bitte an ihn, er möge auf die gegen seine Anschauungen gemachten Einwendungen antworten. Doch nach Durchlesung dieser Streitschriften überzeugte sich der berühmte Theologe, wie er uns selbst erzählt, daß dieselben einer besonderen Widerlegung nicht bedürften. Da er zugleich die Übereinstimmung der venetianischen Armengesetzgebung mit der spanischen wahrnahm, so glaubte er den Wünschen der Senatoren durch eine neue Auflage seiner in Salamanca zuerst gedruckten Schrift genugsam zu entsprechen. Dieser neue Abdruck erschien denn auch in Venedig 1547 mit veränderter Vorrede. Cf. Dom. Soto, In re pauperum deliberatio. Venetiis 1547. Cum privilegio Venetorum Senatus Praef.

[4] Tomo primero de las leyes Recopilacion. Madrid 1775. l. 1. tit. 12. ley 26. t. 1. p. 115.

[5] Recopilacion l. c. p. 110. Anm. vor ley 6. [6] Recopilacion l. c. ley 29.

Es bewahrheitete sich auch hier in Spanien der in solchen Reformbestrebungen alte und doch auch stets neue Erfahrungssatz: zu solchen Reformen bedarf es nicht so sehr der Reformgesetze als der Reformatoren — Chalmers bekanntes Axiom: Not measures but men. Ohne letztere findet das Gesetz tausend Schwierigkeiten und bleibt ein todter Buchstabe. Philipp II. motivirt den Erlaß seiner Pragmatik mit der geringen Beachtung, welche die früheren Gesetze gefunden[1]. Daß die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Pragmatik selbst ein ähnliches Schicksal hatten, sagt uns der berühmte Theologe Gabr. Vasquez an mehreren Stellen[2]. — Es ist eben sehr schwer, solche Reformen von Oben herab durch Staatsgesetze in's Leben zu rufen.

Beim großen Ansehen Soto's konnte es kaum ausbleiben, daß seine Schrift auch in den Niederlanden von den wenigen Widersachern der socialen Reform verwerthet wurde. Dieß geschah besonders in Brügge. Daselbst wurde gegen 1562 ähnlich wie in Brüssel und Gent auf Grundlage der kaiserlichen Verordnung von 1531 ein Armengesetz in 36 Artikeln ausgearbeitet und, wie es scheint, vom Magistrat mit Beistimmung des Bischofs und der Geistlichkeit gutgeheißen. Als trotzdem einiger Widerspruch laut wurde, legte Bischof Curtius den Gesetzesentwurf der Universität Löwen zur Begutachtung vor.

Zu Eingang ihres Antwortschreibens (datirt vom 6. März 1562) betont die theologische Facultät die Wichtigkeit der Frage, deren praktische Lösung der Magistrat sich zur Aufgabe gestellt habe[3], lobt dessen Absicht, mit den arbeitsscheuen Bettlern gründlich aufzuräumen und den wahrhaft Hülfsbedürftigen die nöthige Pflege angedeihen zu lassen. Hierauf aber hebt sie die Gefahr hervor, es könnten die wirklichen Armen unter den gegen die faulen Landstreicher ergriffenen Maßregeln zu leiden haben und spricht ihr Urtheil dahin aus: der ihr vorgelegte Entwurf enthalte einige Bestimmungen, durch welche wirklich die Interessen

---

[1] Recopilacion l. c. ley 26. t. 1. p. 115: „Porque lo contenido en las leyes antes desta cerca de los pobres no se ha guardado . .“

[2] Vasquez Gab., Opuscula moralia ad explanandas aliquot quaestiones 2ae. 2ae. D. Thomae. Lugduni 1620. De eleemosyna c. 3. dub. 3. Über diese Schrift s. unten S. 57 Anm. 2.

[3] Vgl. De Ram, Opinion des théologiens de Louvain sur la répression administrative de la mendicité en 1562 et 1565 in den Bulletins de l'Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique Sér. 1. tom. 22. 1e p. 1855. p. 256—277. — Die Theologen nennen diese Frage: „Grandem illam quaestionem de vitanda mendicitate.“ p. 267.

und das Ehrgefühl der wahrhaft Nothleidenden empfindlich verletzt würden[1]. — Oder wie könne man doch den einzelnen Gemeinden die Versorgung aller ihrer Armen aufbürden, da in manchen die nöthigen Stiftungen und Armenkassen fehlten? Wie den Armen verbieten, ihre Noth ihren Bekannten vorzutragen? Wie die verschämten Armen zwingen, gewisse Abzeichen zu tragen, um zum Einsammeln von Almosen zugelassen zu werden? Wie die Freizügigkeit in solcher Weise beschränken, bevor dafür gesorgt sei, daß jede Gemeinde ihren Armen wirklich die nöthige Pflege angedeihen lasse? Endlich bezeichnet sie die in dem Entwurfe vorgeschlagene, eigenmächtige Verfügung über die alten Stiftungen als den Bestimmungen des canonischen Rechtes zuwiderlaufend. — Zum Schlusse erklärt jedoch die Facultät dem Bischof, ungeachtet dieser Mängel habe er (der Bischof) keinen Grund, die so wohlgemeinte Absicht des trefflichen Magistrates zu mißbilligen; es könnten vielmehr in dem Entwurfe leicht die nöthigen Änderungen angebracht werden, durch welche das Ehrgefühl der wahrhaft Hülfsbedürftigen besser gewahrt und auch den Fremden die nöthige Unterstützung zugesichert werde[2].

Wir sehen, die Löwener Theologen sprechen sich im Allgemeinen nicht minder entschieden als die Pariser für die Reform der Armenpflege aus und beantragen ungefähr dieselben Verbesserungen, welche auch von Letztern dem Magistrate von Ypern empfohlen worden waren. Freilich zeigt sich im Löwener Gutachten bei Formulirung dieser Bemerkungen nicht jene Klarheit und theologische Schärfe, durch welche sich das Pariser so vortheilhaft auszeichnet.

Am 1. Juli desselben Jahres (1562) unterzeichnete der Rathspensionär von Brügge Gilles Wyts die Vorrede zu einer Schrift[3] zur

---

[1] De Ram l. c. p. 268: „Nobis certe per ordinationes exhibitas non videtur in universum egentium necessitati et pudori posse satis subveniri; imo et in ipsi sordinationibus quaedam inesse putamus, quae si non prorsus impia, certe parum christiano homine digna videntur."

[2] De Ram l. c.: „Reverendissime Domine, videtur nobis ad paternam vestram sollicitudinem pertinere, non ut pium affectum optimi magistratus aut damnes aut rejicias, sed ut in capitibus quibusdam, praesertim quae jam subnotata sunt, aequam aliquam moderationem fieri procures, qua et pudori miserabilium personarum et necessitati recte consulatur et peregrini humanius tractentur."

[3] De continendis et alendis domi pauperibus et in ordinem redigendis validis mendicantibus *Egidii Wytsii*, Jureconsulti Brugensis, consilium. — Ad Reverendissimum D. Episcopum et amplissimum Senatum Brugensem. Antwerpiae, ex officina Guil. Silvii, Regii Typographi. 1562. kl. 8⁰. fol. 79.

Vertheidigung der projectirten Armengesetzgebung. In derselben sucht er besonders die Einwendungen zu entkräften, welche von Soto und theilweise auch von der Pariser Universität gemacht worden waren. Dieß konnte nicht besonders schwer sein, da manche dieser Bemerkungen weniger wirkliche, als bei der Ausführung der Decrete zu befürchtende mögliche Härten zum Gegenstande hatten. Die ungenügende Fassung einzelner Verordnungen hatte freilich solche Befürchtungen nahegelegt. Die Fremden, so führt Wyts z. B. aus, werden nicht nach der ersten im Hospiz verbrachten Nacht zum Abzuge gezwungen. Nein, wenn sie sich zu redlicher Arbeit bereit erklären, finden sie dauernde Aufnahme, zumal da vielfach über den Mangel an den nöthigen Arbeitskräften geklagt wird[1]. Die Klage über Unterdrückung der Privatwohlthätigkeit weist er mit dem Hinweis auf die vielfachen Gelegenheiten zurück, in welchen sich dieselbe bethätigen könne[2]. Im Übrigen geht er in den hauptsächlichsten Anschauungen auf Vives zurück. — Einen ungünstigen Eindruck macht die Gereiztheit und Animosität, mit welcher die Gegner des Entwurfs hier bekämpft werden. Trotzdem oder vielleicht gerade deßwegen gelang es dem Rathspensionäre nicht, diese Letzteren zum Schweigen zu bringen. Das Echo ließ vielmehr nicht lange auf sich warten.

Ähnlich wie 1530 in Ypern, war auch in Brügge die Pfarrgeistlichkeit, der Bischof an ihrer Spitze, mit der geplanten Reform einverstanden. Ja hier ging sogar der Widerstand hauptsächlich nur von einem Mitgliede eines Mendicanten-Ordens aus. Es war dieß der Augustiner Fray Lorenzo de Villavincentio, der, wie Gachard nachgewiesen hat[3], in den niederländischen Wirren des 16. Jahrhunderts eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Durch den Feuereifer und die Unerschrockenheit, mit welcher er an der Reinerhaltung des katholischen Glaubens in diesen Gegenden arbeitete, hatte sich derselbe das Vertrauen Philipps II. in hohem Grade erworben, und er wurde von ihm zweimal, in den Jahren 1563 und 1565, mit der Berichterstattung über die religiösen Zustände des Landes betraut. Die Correspondenz, welche er bei Ausführung dieses Auftrages mit Philipp II. und dessen Ministern Gonzalo Perez und Gabriel de Zayas führte, füllt noch jetzt

---

[1] Wytsius l. c. fol. 38. [2] Wytsius l. c. fol. 33.

[3] Vgl. über ihn vor Allem *Gachard*, Correspondance de Philippe II sur les affaires des Pays-Bas. Bruxelles 1851. t. 2. p. XVI—XLVI, auch t. 1. p. XLIV. 257. Nic. *Antonio*, Bibliotheca hispana nova t. 2. p. 11; *Ossinger*, Bibliotheca Augustiniana. Ingolstad. 1768. p. 964.

im Archive von Simanca eine Reihe von Bänden. Die Auszüge, welche Gachard mittheilt, zeigen im Charakter dieses immerhin hervorragenden Mannes neben manchen vortrefflichen Seiten auch dieselben Mängel, welche wir in seiner Streitschrift gegen Wyts wahrnehmen. Vor Allem hatte er nicht das genügende Verständniß der Eigenart des Volkes, mit dem er es zu thun hatte; er bemaß Leute und Einrichtungen in den Niederlanden nach dem, was er in seiner spanischen Heimath gesehen. Sodann neigte er in seinen Ansichten zu Übertreibungen hin, welche über Wahrheit und Recht hinausgingen. Wer sich dann denselben widersetzte, in dem sah er einen Gegner der hohen und heiligen Ziele, denen er sein Leben geweiht hatte.

Das also war der Mann, welcher sich der in Brügge geplanten Reform der Armenpflege entgegensetzte. Als derselbe 1562 seinen Widerspruch erhob[1], brachte der Bischof seinerseits die Sache, wie wir eben sahen, vor die Löwener Universität, während der Magistrat dieselbe dem Staatsrathe in Brüssel vorlegte. Die Statthalterin Margaretha von Parma ließ hierauf durch den Bischof Villavincentio den Befehl zugehen, er solle seine Einwendungen schriftlich aufsetzen. Dieß that er unverzüglich, indem er ähnlich, wie dieß 1530 seine Gesinnungsgenossen in Ypern gethan, den einzelnen Paragraphen des Entwurfes seine Bemerkungen beifügte[2]. Ja kurz darauf veröffentlichte er eine größere Schrift, in der er Vives und Wyts auf's Heftigste angreift und dem Könige seine eigenen Anschauungen über die Armenpflege ausführlich vorlegt[3].

In den ersten beiden Büchern schildert er ausführlich die christliche Armenpflege der vergangenen Jahrhunderte, von Christus und den

---

[1] Villavincentio erzählt selbst den ganzen Hergang in der Vorrede zu seiner Streitschrift S. 17—19. — De Ram hat in den Bulletins l. c. p. 272—275 diese Erzählung abdrucken lassen.

[2] Er ließ dieses Schriftstück als Anhang seinem Buche folgen S. 262—296 unter dem Titel: Deliberatio Burgimagistrorum atque Scabinorum Senatus civitatis Brugensis in negocio pauperum servanda an. 1564. pronunciata, cum responsione fr. Laurentii a Villavincentio Herezani Doctoris Theologi, Augustiniani Eremitae, R. Episcopo ejusdem civitatis, qui hoc ab ipso petierat, exhibita.

[3] *De oeconomia sacra circa pauperum curam* a Christo instituta, apostolis tradita et in universa ecclesia inde ad nostra usque tempora perpetua religione observata cum quarundam propositionum, quae huic sacrae oeconomiae adversantur, confutatione libri 3. auctore fr. *Laurentio a Villavincentio,* Herezano, Dr. Theol. Aug. Erem. Antwerpiae, Plantinus 1564. kl. 8°. 296 p. Die Widmung ist an Philipp II. gerichtet.

Aposteln beginnend. Hiebei hebt er besonders erstens die Liebe und Achtung hervor, mit welcher die Armen behandelt wurden, und zeigt zweitens, wie diese Pflege stets als kirchliche Function der Obsorge und Leitung der Geistlichkeit anvertraut gewesen sei. Im dritten Buche geht er sodann zum Angriffe über und will nachweisen, wie das Verbot des Bettelns aus dem Heidenthum und die beabsichtigte Säcularisation der Armenpflege vom Lutherthum herstamme. Das vierte Buch endlich, welches fast die Hälfte der ganzen Schrift ausmacht, enthält die Widerlegung der Sätze, welche dem Verfasser in den Schriften des Vives und Wyts besonders anstößig erschienen.

Hatten sich diese beiden letzteren Auctoren einzelne heftige und ungerechte Ausfälle gegen ihre Widersacher, ja auch wohl gegen den geistlichen Stand im Allgemeinen erlaubt, so ist dieses ganze Buch im heftigsten Controversenstile abgefaßt. Wyts wird in die unterste Hölle verstoßen, der Magistrat heidnischer und häretischer Gesinnung angeklagt. — Was die Sache angeht, so drehen sich die Anschuldigungen hauptsächlich um zwei Punkte: die Hartherzigkeit gegen die Armen und die Verletzung der kirchlichen Gerechtsame.

In Betreff des ersten Punktes steht zwar der Verfasser principiell auf dem Standpunkt Soto's. Er ist nicht minder als der gelehrte Dominicaner überzeugt, daß für die wahrhaft Hilfsbedürftigen die Hausarmenpflege bei gänzlicher Unterdrückung des Bettelns viel vortheilhafter und passender sei als der gegenwärtige Zustand. Aber gleich Soto hält auch er dieß Project für unausführbar. Denn dasselbe dürfe, so behauptet er, nicht vereinzelt in einer oder der andern Stadt, sondern nur gleichzeitig in allen Gemeinden des ganzen Landes ausgeführt werden, da sonst die in ihre Heimath verwiesenen Armen leicht der nöthigen Unterstützung entbehren könnten. Allein in dieser Form, so behauptet er unrichtigerweise, hätten Johann Major, die Cardinäle Campegius und Johann von Lothringen die Reform gutgeheißen[1]. Freilich streng genommen scheint er das Verbot des Bettelns auch dann schon für berechtigt zu halten, wenn wenigstens in der Stadt, für welche es erlassen werden soll, für die Pflege der wahren Armen die nöthigen Gebäulichkeiten nebst den genügenden Fonds vorhanden sind[2]. Ohne diese Vorsorge das Betteln verbieten, sei gegen das Gebot Christi, gegen die Praxis der Kirche und gegen die Gesetze aller christlichen Völker. —

---

[1] Villavincentio l. c. p. 249. 250. [2] Villavincentio l. c. p. 247. 248.

Diese Anklagen und Voraussetzungen sind offenbar größtentheils gegenstandslos, da ja Vives und Wyts, sowie der Brügger Magistrat diese Anschauungen theilten, und letzterer sich durch den christlichen Wohlthätigkeitssinn der Bürger und die vorhandenen Stiftungen in den Stand gesetzt hielt, jene Vorbedingung zu verwirklichen.

Mehr Anlaß zu Klagen hatte Vives und besonders Wyts in Betreff des zweiten Punktes gegeben. Wir wollen hier weniger auf die recht gehässigen Angriffe gegen die Geistlichkeit hinweisen, deren sich einige in den beiden Schriften finden. Die Hitze des Streites, die mannigfachen Mißbräuche jener Zeit mögen sie erklären, können sie aber, zumal in ihrer Allgemeinheit, niemals rechtfertigen. Es sind vielmehr mehrere grundfalsche Sätze über die Ausdehnung des bürgerlichen Rechtsgebietes, welche wir hier im Auge haben. Da soll nach Vives in einer Stadt sich Nichts finden, was nicht der Gerechtsame des Magistrates unterstellt wäre[1]; eine Phrase, welche wohl kaum ernstlich gemeint war und wohl nur wegen ihrer stilistischen Abrundung dem Humanisten aus der Feder floß. Ähnliche Extravaganzen finden sich auch bei Wyts[2]. Beide gehen sodann, was unseren Gegenstand betrifft, von der Voraussetzung aus, die Armenpflege gehöre naturgemäß mit ihren Anstalten und Stiftungen unter die ausschließliche Verwaltung der bürgerlichen Behörde. — Gegen Verdächtigungen der Geistlichkeit sowie gegen dieses Drängen zu eigenmächtiger Säcularisation der Armenpflege geht Villavincentio mit dem ganzen Feuer seines spanischen Glaubenseifers und der vollen Kraft seiner hervorragenden Beredsamkeit vor.

Leider bleibt er aber bei seinem Ungestüm nicht in der goldenen Mitte stehen, sondern geht bis zum andern Extreme vor. All' seinen Ausführungen liegt der falsche Satz zu Grunde: Die charitativen Stiftungen seien ihrer Natur gemäß ebenso sehr der ausschließlichen kirchlichen Jurisdiction unterstellt, wie die Kirchen[3]. — Und doch unterscheiden die

---

[1] Vives, De subventione pauperum l. 2. n. 24. Cfr. Villavincentio l. c. p. 209. 228.

[2] Siehe diese Stellen bei Villavincentio l. c. p. 208.

[3] Villavincentio l. c. p. 84: Nec possunt xenodochiorum fundatores, etsi maxime velint, episcopi loci (qui pauperum pater est vel esse debet) auctoritatem administrationemque circa pauperes ulla ratione exemptam velle. Nam quemadmodum fundatores ecclesiarum, etsi suis sumptibus basilicas construxerint atque magnificis proventibus ipsas dotaverint, minime tamen eis licet episcopalem auctoritatem in earum gubernatione refugere . . ita nec xenodochia. Eodem enim jure quo ecclesiarum est pastor, rector et gubernator

Canonisten drei Klassen dieser Stiftungen: bürgerliche, geistliche und gemischte[1]. Bei der Erklärung dieser Eintheilung haben wir nur danach zu fragen, welcher Auctorität die Verwaltung des Materiellen (Finanzen, Haushalt u. s. w.) dieser Anstalten anvertraut ist. Denn die Seelsorge, das Geistliche, ist hier wie überall Sache der geistlichen Behörde. Ebenso unzweifelhaft ist, daß nach den Bestimmungen des Tridentinums den Bischöfen in allen Wohlthätigkeitsanstalten ein gewisses höchstes Aufsichtsrecht auch über die finanzielle Verwaltung zusteht. Trotz dieser doppelten, vom Willen des Stifters unabhängigen Unterstellung unter die geistliche Auctorität, kann dennoch die Anstalt eine bürgerliche sein, selbst dann, wenn das Pflegepersonal aus Ordenspersonen gebildet würde. Denn auch in diesem Falle kann die Ordnung und Verwaltung des eigentlichen Haushaltes z. B. in den Händen des städtischen Magistrates liegen.

Solcher bürgerlicher oder städtischer Wohlthätigkeitsanstalten gab es wie in Deutschland, so zumal in den Niederlanden sehr viele. Hieher gehörten nicht nur die von den Zünften errichteten Armen- und Krankenhäuser, nein, auch die meisten der eigentlich städtischen Anstalten scheinen gleichfalls im Sinne des Kirchenrechts bürgerlich gewesen zu sein. Denn die Verwaltung war meistens durch den Willen der Stifter oder durch Übereinkommen so geordnet, daß das „Geistliche" dem Klerus, das „Materielle" der weltlichen Obrigkeit unterstellt war[2]. Es hatte daher

episcopus, etiam est xenodochiorum patronus, visitator et dispensator et omnium suarum rerum supremam dispositionem episcopi humeris Christus imposuit." — Welches bischöfliche Verwaltungsrecht er für so wesentlich inhärirend ansehe, erklärt er weiter unten S. 86: „In his xenodochiis (in den von Laien aus ihrem Privatvermögen gegründeten) . . fundatores saecularibus viris aliquam potestatem facere possunt eo adeundi vel ut inserviant et visitent atque advertant, num recte an secus testatoris instituta perficiantur. Verum episcopi auctoritatem excludere, ne primariam xenodochii curam et sollicitudinem pauperum subeat, minime possunt; nec ullo pacto eis licet, cum ex divino jure et canonico ejus rei primaria potestas illi incumbat." Hier ist offenbar nicht nur von der Leitung „in spiritualibus" die Rede.

[1] Vgl. Gerardi C. S., Commentaria ad jus ecclesiasticum universum, ed. Mediolan. 1846. t. 1. diss. 4. c. 7. p. 145 sq. und Schmalzgrueber Fr., S. J., Jus ecclesiasticum universum, ed. Neapol. 1738. t. 3. 4. p. tit. 36. n. 13 sq.

[2] Villavincentio l. c. behauptet zwar das Gegentheil, doch vgl. Warnkönig-Ghedolf, Histoire de la Flandre et de ses institutions civiles et politiques jusqu'à l'année 1305. Paris 1864. t. 5. p. 40 sq. — Dem Brüsseler Stadtrath hatte Papst Nikolaus V. in einer Bulle vom 13. Dez. 1448 das Verwaltungsrecht sämmtlicher Wohlthätigkeitsanstalten als auf einer alten Gewohnheit begründet, zugesichert. S. Annal. Parlem. von 1854. Documents p. 1300. Daher glaubte auch die spanische Statthalterschaft bei der Verkündigung

auch in den niederländischen Städten die Armenpflege thatsächlich einen mehr bürgerlichen Charakter, als dieß wohl in Spanien der Fall war.

Das Maßlose dieser Gegenschrift scheint uns endlich deutlich auch daraus hervorzugehen, daß sie nicht etwa nur gegen Wyts gerichtet ist, sondern auch den Bischof Peter Curtius von Brügge, die gesammte Geistlichkeit sowie den Magistrat der Stadt angreift[1]. Erstere werden wegen sträflicher Connivenz dem subversiven Treiben des Rathspensionärs gegenüber angeklagt. In noch viel höherem Maße wird diese Anschuldigung gegen den Stadtrath erhoben, ja er soll der Mitschuldige sein, während dann doch wieder an vielen Stellen der Verfasser dessen streng kirchliche Gesinnung anerkennt.

Die Heftigkeit, mit welcher diese Controverse geführt wurde, das Ansehen der bei ihr betheiligten Persönlichkeiten veranlaßten die Statthalterin, sich von der Löwener Universität über den Streit orientiren zu lassen. Sie forderte daher von der theologischen Facultät ein Gutachten über die Schriften von Wyts und Villavincentio. — Eingangs ihres Antwortschreibens[2] (d. d. 31. März 1565) tadelt die Facultät verdientermaßen an beiden Auctoren den Mangel an Ruhe und Bescheidenheit. Die Absicht Villavincentio's, so bemerkt sie dann weiter, nämlich die Vertheidigung der Armen und des kirchlichen Rechtes, verdiene ohne Zweifel alles Lob. In seinen Ausführungen überschreite derselbe jedoch mehrfach das richtige Maß. So sei es Übertreibung, wenn er seinen Gegner sowie die Verfasser des Gesetzentwurfes häretischer Gesinnung beschuldige. Ebenso gehe er zu weit, wenn er an mehreren Stellen zu behaupten scheine, die Armenpflege sei ausschließliche Sache des Bischofs und gehöre in keiner Weise in den Geschäftskreis der weltlichen Obrigkeit. — Die Schrift von Wyts verdiene insofern alles Lob, als dieser darauf hinarbeite, daß die arbeitsfähigen Bettler nicht mehr länger geduldet würden. Zu tadeln aber sei, daß er die Unterstützung der wahren Armen zu sehr einschränke und dem städtischen Magistrate manches Recht zuspreche, das der geistlichen Behörde gehöre. Trotzdem erklärt die Facultät, sie halte sich nicht für berechtigt, die kirchliche Gesinnung des

des Tridentinums gegen das den Bischöfen zuerkannte Oberaufsichtsrecht Verwahrung einlegen zu müssen. S. Placards de Flandre t. 2. 49, wo sich der betreffende Erlaß Margaretha's von Parma vom 24. Juli 1565 findet.

[1] Villavincentio l. c. p. 168. 169. 175. Wie er selbst dieses sein Vorgehen in einem Briefe an Philipp II. (Oct. 1565) darstellt, s. bei Gachard, Correspondance de Philippe II. t. II. p. XX.

[2] Dasselbe findet sich bei de Ram in den Bulletins l. c. p. 275—277.

Rathspensionärs irgendwie in Zweifel zu ziehen, will ihn aber doch zu größerer Umsicht in seinen Behauptungen gemahnt wissen.

Nach Kenntnißnahme dieses Gutachtens konnte sich selbstverständlich Margaretha nicht veranlaßt fühlen, weitere Schritte in dieser Streitsache zu thun. Und so blieben denn trotz der Opposition des Augustiners die Reformdecrete in Kraft und trugen, wie Sanderus erzählt, auch hier ihre Früchte. — Erst am Ende des vorigen Jahrhunderts, als im Leben der Völker Europa's eine zweite Krisis eintrat, finden wir in den Niederlanden von Neuem die Armenpflege als brennende Tagesfrage in zahlreichen Schriften besprochen.

Dieselben Grundsätze, welche wir eben in Betreff unserer Frage von den Pariser, den Löwener und den spanischen Theologen vortragen hörten, wurden auch fernerhin von den Gottesgelehrten festgehalten und erörtert. So behandelt von den spanischen Theologen neben Soto besonders Johannes Medina[1] die rechte Art der Armenpflege. Noch ausführlicher bespricht sie, im Anschluß an Soto, der berühmte Theologe Gabriel Vasquez in einer Jugendschrift: dem Opusculum de eleemosyna[2]. — Auch in Deutschland sahen sich die Theologen gleichfalls durch die auf dem Gebiete der Armengesetzgebung sich vollziehende Reform zu ähnlichen Erörterungen veranlaßt. Der Jesuit Th. Peltanus, Professor in Ingolstadt, widmete diesem Gegenstande eine eigene Schrift[3]. Denselben besprach etwas später besonders in Hinsicht auf die kaiserliche und die bayerische Armengesetzgebung der große Theologe Adam Tanner S. J. mit der ihm eigenen Schärfe und Klarheit[4]. Seine Erörterung der Frage ist neben dem

[1] *J. Medina,* De poenitentia, de restit. et contractibus. Brixiae 1596. Codex de eleemosyna c. 7. — Nic. Antonio (Bibliotheca hispana. Romae 1672. t. 1. p. 566) führt noch eine andere theologische Begutachtung der spanischen Reformgesetze an, die uns unzugänglich blieb: *Joannes de Medina* (Benedictinus monachus coenobii Salmantinae urbis), De la Orden, que en algunos pueblos de España se a puesto en la limosna para el remedio de los verdaderos pobres. Salamanca ap. J. Juntam. 4⁰.

[2] *G. Vasquez,* Opuscula moralia. Venetiis 1618. De eleemosyna c. 3. dub. 2. 3. Der enge Anschluß an Soto macht, daß wir von Vasquez so ziemlich dasselbe zu bemerken hätten, was wir bereits oben von dem berühmten Dominicaner gesagt haben.

[3] *Th. Peltanus,* Tractatus Theologicus de tertia et postrema satisfactionis parte: de eleemosynarum vi, usu, necessitate, partibus et peristatibus (ex occasione gravis annonae scriptus et disputatus). Ingolstadii 1572. 8⁰. f. 100.

[4] *Ad. Tanner,* Theologia scholastica. Ingolstadii 1627. tom. 3. disp. 2.

oben mitgetheilten Gutachten der Pariser Universität wohl am geeignetsten, um die Auffassung der competentesten theologischen Kreise kennen zu lernen. Ähnlich wie die Pariser, haben auch Peltanus und Tanner von naturrechtlichem Standpunkte aus gegen das Bettelverbot, die Heimweisung der herumziehenden Bettler u. s. w. nichts Wesentliches einzuwenden und machen die Erlaubtheit dieser Maßnahmen von denselben Bedingungen wie jene abhängig. Dieß ihr Zugeständniß ist um so höher anzuschlagen, als sie im Übrigen nicht so sehr aus wissenschaftlichen Gründen, als aus einer für ihren Charakter recht ehrenvollen, hier aber wohl zu weit gehenden Liebe zu den Armen sich mit diesen Maßregeln nicht ganz einverstanden erklären[1], obwohl sie, wie gesagt, ihre Erlaubtheit ausdrücklich zugestehen.

Zum Schlusse dieser Abhandlung sei es uns gestattet, jene Punkte in aller Kürze zusammenzufassen, welche wir als die feststehenden Resultate der eben geschilderten theologischen Discussion, folglich als competente theologische Begutachtung unserer Frage ansehen dürfen.

1. Der arbeitsscheue Bettel ist von der Obrigkeit nicht nur zu verbieten, sondern auch zu bestrafen.

2. Die Ertheilung von Almosen an Arme, bei welchen man zur Befürchtung allen Grund hat, daß sie durch Unterstützung nur in ihrem Müßiggange bestärkt werden, ist nicht nur nicht verdienstlich, sondern sündhaft.

3. Das gänzliche Verbot des Bettels ist statthaft, wenn anderweitig für die Armen ausreichend gesorgt ist. Ja diese Hausarmenpflege ist in jeder Beziehung die vortheilhafteste und wünschenswertheste Pflegeart.

4. Weder die freiwilligen Beiträge zur allgemeinen Armenkasse, noch die Leistung der Armensteuer befreit von der Verpflichtung, jenen Armen nach Kräften aufzuhelfen, welche man in der äußersten Noth oder einem ihr nahekommenden Zustande weiß. — Doch tritt die Pflicht der persönlichen Hilfeleistung erst ein, wenn diesen Nothleidenden weder durch Verwendung bei der Armenpflege zu helfen ist, noch voraussichtlich von anderer Seite geholfen wird; — also ein Fall, der bei einer geordneten

---

quaest. 5. dub. 3. p. 674 sq. Die dort ausführlich erörterte Frage lautet: An expediat sine discrimine quosvis pauperes ad eleemosynarum largitionem petitionemve ubivis locorum admittere? Bei der Erörterung derselben führt er auch die einschlägigen Stellen der kaiserlichen und der bayerischen Armengesetzgebung an.

[1] Tanner, l. c. quaer. 2. n. 40.

Armenpflege und entsprechender Handhabung der Armenpolizei nur selten eintreten kann.

5. Jede Gemeinde hat in erster Linie nur ihre eigenen Armen zu versorgen, ist also nicht verpflichtet, alle ihr zuziehenden auswärtigen Armen zu unterhalten. Freilich ist dieselbe andererseits auch nicht befugt, alle ohne Ausnahme abzuweisen, da auch diesen Fremden gegenüber das allgemeine Gebot der Nächstenliebe gilt, welches für die Fälle dringender Noth die Unterstützung zur Pflicht macht.

6. Die Armenpflege wurde während des Mittelalters principiell als eine der ersten Standespflichten der Geistlichkeit, aber nicht als eine ihr ausschließlich zustehende Funktion betrachtet. Daher bestanden neben den geistlichen Armenanstalten auch zahlreiche andere, welche weltlicher Leitung unterstellt waren.

III. Ein englisches Workhouse.

Eine Organisation der Armenpflege, welche für alle Verhältnisse paßt, ist ein Ding der Unmöglichkeit. — Nichtsdestoweniger ist die Bekanntschaft mit den verschiedenen, wirklich erprobten Einrichtungen sehr nützlich, wichtiger noch die Kenntniß der bei ihrer Einführung leitenden Gesichtspunkte: der Übel, die bekämpft; der Schwierigkeiten, die vermieden; der Vortheile, die vor Allem angestrebt werden müssen. Aber außer allem diesem ist die klare Einsicht in die localen Verhältnisse, Bedürfnisse und Hilfsquellen geradezu unerläßlich. Unzweifelhaft ist England ein besonders geeignetes Terrain für Studien über die Armenfrage. Das hochgradige sociale Elend seiner industriereichen Hafen- und Handelsstädte, die vielfach zerrütteten Vermögensverhältnisse der Taglöhner und Arbeiter auf dem Lande fordern die ganze Kraft und Findigkeit der Privatwohlthätigkeit und der staatlichen Fürsorge zu einem verzweifelten Zweikampfe heraus. Bei diesen gespannten Verhältnissen muß die Thätigkeit auf dem Gebiete sowohl der theoretischen als praktischen Armenpflege eine viel intensivere und mannigfaltigere sein, muß sich naturgemäß jedes Bedürfniß, jeder Fehlgriff in der Pflege in viel acuterer Weise fühlbar machen, muß die Gelegenheit, theoretische Sätze durch mannigfache Erfahrung zu prüfen, sich viel reichlicher geboten finden, als dieß bei einem geringeren Grade menschlichen Elendes der Fall sein kann. — Sodann ist für solche Studien in England augenblicklich der günstigste Zeitpunkt. Die öffentliche Meinung verlangt eben in der klaren Erkenntniß der großen Mißstände, welche durch die gegenwärtige Armengesetzgebung hervorgerufen worden sind, mit steigender Dringlichkeit Reformen auf diesem Gebiete. Es ist daher die Aufmerksamkeit Aller der Prüfung der bestehenden Einrichtungen und ihrer Wirkungen zugewandt und die Discussion der einschlägigen Fragen eine besonders lebhafte.

Freilich soll damit nicht gesagt sein, daß jede Maßregel, die sich im englischen Armenwesen erprobt, ohne Weiteres als vortheilhaft in

unsere viel gleichmäßigeren, continentalen Verhältnisse übertragen werden könne. Nein, die Kenntniß der leitenden Principien ist es, welche wir uns vom Studium der englischen Armenpflege versprechen dürfen. Die Anwendung dieser Principien auf unsere so verschiedenen Verhältnisse fordert außerdem noch einen klaren Einblick in letztere, sowie kluge Berechnung aller einschlägigen Factoren.

Auf Grund längerer seelsorgerlicher Thätigkeit in einem englischen Workhouse und vielfachen persönlichen Verkehrs mit den respectiven Behörden wagen wir es, unsere Leser zunächst zu einem Gange durch eine englische Armenanstalt einzuladen; ein Anerbieten, das wohl jeder, der aus Dickens Schilderung oder aus einem andern englischen Roman etwas von dieser „irdischen Hölle" erfahren hat, schon deßhalb mit Freuden annehmen wird, um die Poesie mit der Wirklichkeit vergleichen zu können.

Wir nähern uns einem großen Complex ansehnlicher Gebäude, welcher mit einer hohen Mauer umgeben ist[1]. Der Pförtner, ein ehemaliger Sergeant, welcher mit seiner Frau das niedliche Häuschen zunächst am wohlverschlossenen und sorgsam gehüteten Eingangsthore bewohnt, öffnet uns und trägt sodann unsere Namen mit Tag, Stunde und Zweck unseres Besuches in sein großes Buch ein. Hierauf schreiten wir durch das wohlgepflegte Gärtchen auf das erste der vier langgestreckten Gebäude zu, welche sich vor uns parallel hintereinander ausdehnen. — Der große Eingang scheidet das erste, uns vorerst allein sichtbare in zwei Hälften, von denen die linke den großen Versammlungssaal des Board of Guardians mit den nöthigen Räumlichkeiten für den Clerk des Board und seine Schreiber, die rechte das Bureau des Governor und seines Secretärs, die Wohnung dieser sowie der Matron enthält.

Hier machen wir also die Bekanntschaft mit der obersten Verwaltungsbehörde unseres Armendistrictes. Zur Handhabung der Armenpflege ist nämlich ganz England in 649 Districte von ungleicher Größe eingetheilt. Die Bevölkerung dieses Districtes beträgt 93 651 Seelen. Von jenen Insassen desselben, welche eine gewisse Summe als Steuer für ihr liegendes Eigenthum entrichten, werden jährlich Anfangs April die Guardians gewählt. Jede Gemeinde des Districtes darf je nach ihrer

[1] Das Workhouse, dem unser Besuch gilt, gehört einem Bezirke mittlerer Größe an und ist noch nicht nach den neuen Reformprincipien umgeformt. Es kann daher als Typus der nun allmählich zu Ende gehenden Periode gelten.

Bevölkerungszahl einen oder mehrere bestellen. In dem Saale, vor dem wir stehen, versammeln sich ihrer jeden zweiten Donnerstag: Fabrikbesitzer, Bauunternehmer, Advokaten, wohlhabendere Gutsbesitzer und Pächter u. s. w. Ihr Amt gilt als ein Ehren- und Vertrauensposten und wird unentgeltlich verwaltet, indem nur allenfallsige Reisekosten ersetzt werden. Weigert sich einer der Erkorenen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, so wird ihm dieß auf dem öffentlichen Anschlagzettel mit dem nicht eben schmeichelhaften Ausdrucke vermerkt: Refused to serve the country (Er weigerte sich, seiner Gemeinde zu dienen). Die Versammlung (Board) dieser Guardians nun ist mit der vollen Leitung der gesammten Armenpflege betraut und erkennt über sich nur den in London residirenden Local Government Board, diese 1834 errichtete Centralaufsichtsbehörde aller Boards of Guardians, als competente höhere Auctorität an.

Jeder Board bestellt sich als juristischen Beirath, Secretär und Rechnungsführer einen studirten Juristen als Clerk of the Board. In unserem „armen" Workhouse erhält derselbe einen Gehalt von 300 Pfd. Sterl. nebst Gratificationen für außerordentliche Arbeiten. Er ist für die Anstalt Minister des Äußern und der Finanzen. Für die eigentliche innere, ökonomische Verwaltung des Hauses ernennt der Board einen Governor, — in unserer Anstalt mit einem Fixum von 100 Pf. Sterl. nebst Wohnung und Verköstigung. Derjenige, mit dem wir im Hause zuerst Bekanntschaft machten, hatte es von einem Mühlenpächter und Victualienhändler zu diesem Posten gebracht. Sein Nachfolger war vor seiner Erwählung Verwalter der Vorrathskammer in einem großen Liverpooler Workhouse. — Der Governor ist nicht unmittelbar und absolut dem Clerk des Board unterstellt, sondern dem Board selbst, obgleich der Clerk in einigen Fällen ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Hauses ausübt und so in manchen Beziehungen eine auch den Governor überragende Instanz bildet. — Mit dem richtigen englischen Takte ist dem Governor die Matron als Haupt der weiblichen Abtheilung und des weiblichen Dienstpersonales an die Seite gesetzt. Sie hat Pflichten und Rechte einer Hausmutter, also auch z. B. die Vertretung des abwesenden Governor. In vielen Districten verlangen die Guardians beim Ausschreiben dieser beiden Stellen, daß ein verheirathetes Paar sich für beide Posten melde. In größeren Armenhäusern haben diese beiden obersten Leiter des großen Hauswesens eine entsprechende Zahl von Hilfsbeamten zur Seite. In unserm Hause

findet sich nur ein Secretär des Governor (Clerk of the Governor) und erhielt die Tochter des Governor unter dem Titel Assistant of the Matron eine Versorgung.

Doch kommen wir nun zu den Unterthanen. — Wenn wir durch das Eingangsthor das erste den Behörden eingeräumte Gebäude passiren, so stehen wir vor dem sogenannten Day-House, welches die gesunden, erwachsenen Armen beherbergt. Dasselbe wird durch den großen Speisesaal mit dem dritten ihm parallel laufenden Bau verbunden und selbst in zwei Hälften geschieden, von denen die eine den Männern, die andere den Frauen zugewiesen ist. — Die Mehrzahl der Männer wird von Leuten gebildet, welchen Altersschwäche, Krüppelhaftigkeit, theilweise Geisteskrankheit nicht erlauben, ihren vollen Lebensunterhalt außerhalb des Hauses zu gewinnen. Sodann haben auch die aus dem Krankenhause Entlassenen einen oder den andern Tag hier etwas von ihren Pflegekosten abzuarbeiten. Während die noch kräftigern jüngern Leute im Feld oder Garten verwandt werden, sind die ältern in größeren reinlich gehaltenen Sälen des Erdgeschosses mit Kartoffelschälen und Ähnlichem beschäftigt. Das erste Stockwerk enthält die Schlafsäle. — Die stramme Arbeit, zu welcher hier jene Leute angehalten werden; die zwar genügende, aber dennoch genau bemessene Nahrung; das Verbot oder doch die Einschränkung des Rauchens; die Unmöglichkeit eigenen Verdienstes hält wenigstens im Sommer alle von hier fern, welche draußen irgendwie ihr Dasein fristen können.

In der andern, dem weiblichen Geschlechte zugewiesenen Abtheilung, finden wir zunächst in einem geräumigen Zimmer die altersschwachen Personen mit leichter Handarbeit beschäftigt. Dann folgt die leider immer sehr zahlreiche Abtheilung der jungen Personen, fast ohne Ausnahme Mütter, welche in der anstoßenden großen Waschküche ihren eigenen Unterhalt, sowie den ihrer unehelichen Kinder abverdienen. Durch diese an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, sind sie auf das „Haus" angewiesen, da in demselben die Kinder nur Aufnahme finden, wenn sich die Mutter gleichfalls zum Eintritt entschließt. Ein weiterer Raum dieser Abtheilung ist die große Kinderstube (Nursery), in der alle Säuglinge untergebracht werden. An diese schließt sich endlich die Nähstube an. — Außer den gefallenen und altersschwachen Personen finden sich hier Mütter mit mehreren Kindern, deren Männer gestorben, im Krankenhaus oder Gefängniß befindlich oder ihnen entflohen sind. Eine gesunde Person mit einem einzelnen Kind, das keine besondere Pflege mehr

braucht, findet nicht leicht Aufnahme. — Die Abtheilung der Frauen steht unter der Aufsicht der Matron, während die der Männer unserm Sergeanten von der Pforte unterstellt ist.

Auf unserm Wege zum dritten großen Gebäude kommen wir an der Küche und dem großen Speisesaal vorbei. In letzterm versammeln sich dreimal des Tages die Insassen des Day-House und der Schule. Quantität und Qualität dieser drei Mahlzeiten, welche wenigstens Mittags und Abends mit Gebet begonnen und beschlossen werden, sind auf einer großen Tabelle am Eingangsthor für alle einzelnen Altersklassen und Wochentage bis auf die Viertel-Unze genau verzeichnet. Morgens und Abends: Thee mit zwei Stücken Brod, zwischen denen ein dünner Anstrich von Butter. Mittags an einzelnen Tagen etwas Fleisch und Kartoffeln, sonst eine Art Pollenta mit der obligaten Ration Brod. Den Geist dieses officiellen Küchenzettels kennzeichnen am Besten einige unter demselben befindliche Linien, in welchen der Arzt der Anstalt mit Namensunterschrift bezeugt, daß kraft der von ihm entworfenen Speiseordnung ein gesunder Mensch am Leben erhalten werden könne. Also: für einen Durchschnittsmagen knapp genug. — In der geräumigen Küche wird am mächtigen Herde mit Dampf gekocht. Daher liegt zwischen derselben und dem großen Waschhause, in welchem dasselbe Agens die Hauptarbeit besorgt, ein stattlicher Dampfkessel. Der einen besoldeten Köchin werden die nöthigen Hilfskräfte aus dem Day-House zugeschickt.

Durch die Küche wird das dritte große Gebäude gleichfalls in zwei Hälften getheilt: die Knaben- und die Mädchen-Schule. Von den 90 bis 100 hier untergebrachten Kindern sind einige Waisen, die Mehrzahl „deserted“, d. h. von ihren Eltern oder ihren allein bekannten Müttern im Stiche gelassen. Andere brachte die Erkrankung ihrer nun im Spital befindlichen Eltern, andere die Abführung dieser in's Gefängniß für einige Zeit an diesen Ort. — Die Räume sind hell, wie das ganze Haus reinlich gehalten und ausgezeichnet ventilirt. Der Lehrer erhält neben Wohnung und Kost einen Gehalt von 70 Pfd. St., die Lehrerin 40 Pfd. Sterl., die Hilfslehrerin für die Handarbeiten 20 Pfd. Sterl. Da sich hier der regelmäßige Schulbesuch von selbst versteht, so sind die Kinder im Allgemeinen besser unterrichtet als in andern Schulen. Dem Hofraume der Knaben schließt sich ein kleines Gebäude, die Schuster- und Schneider-Werkstätte, an, wo den größern Knaben Gelegenheit geboten ist, diese Handwerke zu erlernen. — Im

Alter von 15—16 Jahren werden die Mädchen nach Möglichkeit in den Dienst gegeben, die Knaben bei Handwerkern, in den Kohlenminen [1] oder sonstwo untergebracht, bleiben jedoch bis zu ihrer Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Boardes. Verlangt eine Familie, ein Meister, ein Grubenbesitzer eines der Kinder, so muß der Board vorerst durch eines seiner Mitglieder oder einen der Relieving-Officers (Armenpfleger) die nöthigen Nachforschungen anstellen lassen. Es muß constatirt werden, ob dem Kinde in dem Hause eine eigene Schlafkammer und überhaupt die nöthige Pflege geboten werden kann, sodann welche Hoffnung die Stelle für das spätere selbständige Fortkommen der Kinder bietet. — Die erforderliche Erholung finden die Kinder in den Spielen im Hofraum und auf Spaziergängen unter der nöthigen Beaufsichtigung. Unter den Knaben besteht außerdem zum selben Zwecke unter der Leitung eines besoldeten Musiklehrers eine Blechmusikbande von über 20 Instrumenten. Diese wird dann im Sommer von den zahlreichen Schulen der Umgegend für die Schulfeste zur Erhöhung der Feierlichkeit requirirt.

Hinter den beiden ummauerten Spielplätzen der Schule dehnt sich ebenfalls parallel mit den drei beschriebenen Gebäuden das große Krankenhaus aus. Im Erdgeschosse trennt in der Mitte eine Hilfsküche, wohin die Speisen zur Vertheilung von der Hauptküche herabgebracht werden, im ersten und zweiten Stocke die Zimmer der drei Krankenwärterinnen das langgestreckte Haus in zwei Hälften, die eine für die männlichen, die andere für die weiblichen Kranken. — Die Krankensäle nehmen die ganze Breite des Hauses ein und sind daher auf beiden Seiten durch eine Reihe großer Fenster freundlich erleuchtet und gut ventilirt. Unter den Fenstern laufen beiderseits die Betten, zwischen welchen nur gerade der Raum für einen Stuhl freigelassen ist. Im Erdgeschosse befindet sich zunächst in beiden Abtheilungen der sogenannte Day-Room, in welchem sich alle Kranken, die das Bett verlassen können, aufhalten müssen. Darauf folgen zwei Säle, in welchen die eine chirurgische Behandlung fordernden Kranken untergebracht sind. Der erste Stock ist für chronische Krankheiten, der zweite für die übrigen bestimmt,

[1] So ist uns ein Fall bekannt, in welchem ein Grubenbesitzer von einer großen Liverpooler Workhouse-Schule auf einmal gegen 100 Knaben requirirte und erhielt. Er gab dieselben seinen zahlreichen Arbeiterfamilien in Logis und Kost. Leider erweist sich nur zu oft dieser plötzliche Übergang aus strenger Abgeschlossenheit in volle Freiheit und Selbständigkeit als sehr gefährlich für die moralische Haltung der Knaben.

jedoch so, daß auf beiden Seiten der letzte Saal für die Kinder reservirt ist. Zudem ist an beiden Enden des Gebäudes von jedem Stockwerk ein Saal vollständig abgetrennt zu einer nur von Außen zugänglichen Abtheilung. Diese Räume sind von einem eigenen Hofraum umgeben und beherbergen die Schwach- und Irrsinnigen. Es werden nämlich zur Verminderung der Pflegekosten die nicht bösartigen, aber hoffnungslosen Geisteskranken nicht nach den großen Provinzial-Irrenhäusern (County-Asylums) geschickt, sondern hier verpflegt. — Zur Seite endlich des großen Spitals liegt von einem eigenen Hofe umschlossen und gleichfalls in zwei Abtheilungen zerfallend das sogenannte Fieberspital (Fever-Ward), das den ansteckenden Krankheiten reservirt ist. Außerdem ist noch für die Pockenkranken in einem kleinen Holzbau ein eigenes Pflege-local errichtet. — In allen diesen Räumen herrscht meistens eine musterhafte Reinlichkeit, deren Bewahrung freilich da nicht schwierig sein kann, wo so viele unentgeltliche Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Kommen wir nun zur Pflege. Der gut besoldete Arzt soll täglich einmal die Runde durch alle Säle machen. Unter seiner Leitung stehen die fünf besoldeten Wärterinnen[1] und der Wärter der männlichen Irren. Diese Pflegekräfte werden in neuerer Zeit theilweise in einigen großen Spitälern eigens für ihren Beruf ausgebildet. Solch eine Wärterin (Nurse) stellt sich gewöhnlich mit langer Schleppe als Dame vor und beschränkt ihre Thätigkeit auf Anlegung der Verbände, Vertheilung der Arzneien und Leitung der niedern Pflege. Für letztere werden — und dieß ist der wunde Fleck der ganzen Einrichtung — die Genesenden oder, falls diese nicht genügen, die nöthigen Kräfte aus dem Day-House commandirt. Jedem Saale ist eine solche Hilfskraft zugewiesen. Diesen Personen ist nun so recht jene Pflege anvertraut, welche über das Wohl und Wehe des Kranken entscheidet; es fallen ihnen jene kleinen Dienstleistungen zu, welche der hilflose Zustand der Kranken benöthigt, zumal in den langen Nachmittagsstunden, während welcher die besoldete Wärterin nur selten erscheint. Nun aber bildet mit wenigen ehrenwerthen Ausnahmen der Abschaum der menschlichen Gesellschaft die Bevölkerung des Workhouses: welch' aufopfernde Liebe, welcher Zartsinn ist da zu erwarten?[2] Trotz aller Beaufsichtigung wird dann nur zu oft eben nur

[1] Drei im großen Spital, eine in der weiblichen Abtheilung der Irrsinnigen, eine im Fieberspital.

[2] Vgl. den Charity Organisation Reporter 1880, p. 178 sqq., wo dieser schreiende Mißstand des gegenwärtigen Systems besprochen wird.

Derjenige gepflegt, welcher dem Pfleger etwas bieten kann[1]. Wem dieß nicht möglich, der muß mit guten Worten und viel Geduld sich die nöthigste Pflege erkaufen. Wenn da nicht die öffentliche Meinung in dem betreffenden Krankensaal durch einige redefertige und beherzte Stimmen die nöthige Pression auf den Pfleger oder die Pflegerin ausübt, kann nicht selten durch sträfliche Nachlässigkeit viel Leid und Qual verursacht werden. Die Mangelhaftigkeit dieser Einrichtung wird sodann noch durch ewigen Wechsel dieser Hilfskräfte nicht wenig vermehrt, da natürlich die Genesenden, sobald es ihnen ihre Kraft erlaubt, die Freiheit und die Möglichkeit eigenen Verdienstes außerhalb des Hauses wieder zu gewinnen trachten.

Noch haben wir ein Gebäude kennen zu lernen, das bei keinem Workhouse fehlen darf. Nicht selten traf ich, wenn ich an Winterabenden gegen 6 Uhr die Anstalt verließ, den Pförtner im Wortwechsel mit Personen von wenig vertraueneinflößendem Aussehen. Der Streit betraf stets die Frage, ob es bereits 6 Uhr sei. Hatte dann der Pförtner, würdevoll die Uhr in der Hand haltend, die besagte Stunde vorschriftsmäßig abgewartet, so öffnete er den Ankömmlingen die Thüre zu einem an sein Häuschen anstoßenden Gebäude, dem Vagrant-Ward. Hier war in zwei Abtheilungen — zur Trennung der Geschlechter — für jedes menschliche Wesen, das des Weges zog, auf einer Pritsche ein Nachtlager bereit; auch wurde als Abend- und Morgenkost ein Stück Brod verabreicht. Freilich — wie Alles auf dieser Welt — hat diese schöne Einrichtung auch ihre Kehrseite für jeden, der sich dieselbe zu Nutzen macht. Sobald er nämlich seinen Morgenimbiß verzehrt hat, öffnet sich ihm statt des Ausgangsthores vielmehr die Thüre zu einem kleinen Hofe, dem Stoneyard, in welchem er sich einem Steinhaufen gegenübergestellt findet. Hier heißt ihn sein Gastgeber von der Pforte, durch ein ein- bis zweistündiges Steineklopfen seine Erkenntlichkeit für die genossenen Wohlthaten an den Tag legen.

Wir kennen nun in etwa die Anstalt und ihre Bevölkerung[2]. Fra-

---

[1] Wenn beim Eintritt in die Anstalt nach dem obligaten Bade die eigene Kleidung gegen die Uniform des Hauses vertauscht wird, muß auch die etwaige Barschaft im Bureau deponirt werden. Da sich aus derselben die Verwaltung für die Pflegekosten entschädigt, so werden tausenderlei Kunstgriffe angewandt, um den Schatz glücklich durch diese Untersuchung in den Strohsack des Bettes zu retten.

[2] Die Zahlen sind natürlich schwankend. Durchschnittlich zählte das Workhouse, von dem wir sprechen, über 400 Insassen; davon kamen über 200 auf das Krankenhaus, 100 auf die Schule und ebenfalls gegen 100 auf das Day-House.

gen wir jetzt: wer schreibt den Armen und Kranken die Billette, vermittelst welcher sie vom Pförtner Einlaß erlangen? — Der Board bestellt zur Handhabung der Armenpolizei in den Gemeinden seines Districts je nach ihrer Ausdehnung und Bevölkerung einen oder mehrere Armenpfleger (Relieving-Officer) mit einem jährlichen Gehalte von ca. 80 Pfd. St. Dieselben unterstehen vollständig der Leitung der Guardians. Jeder dieser Beamten muß Vormittags und Nachmittags eine gewisse Anzahl Stunden den Nothleidenden in seinem Bureau zugänglich sein. Bittet ein Armer um eine Unterstützung, so haben sie vor Allem nach den Bestimmungen der Armengesetzgebung und den besondern Instructionen des Boardes die Hilfsbedürftigkeit des Bittstellers zu untersuchen. Ist der Nothstand wirklich constatirt, so muß weiter erforscht werden, ob hier in-door-relief oder out-door-relief am Platze ist, d. h. ob der Nothleidende in's Workhouse zu verweisen ist, oder aber außerhalb der Anstalt durch eine Geldunterstützung, durch Anweisung auf einen Bäcker, Arzt, Apotheker u. s. w. die nöthige Hilfe erhalten soll. — Seit den letzten Jahrzehnten wird allenthalben mit aller Macht auf Einschränkung dieser letztern Art von Unterstützung (des out-door-relief) hingearbeitet. Sie soll für jene Fälle vorbehalten bleiben, in welchen die Hilfsbedürftigkeit und die Unmöglichkeit eigenen hinlänglichen Verdienstes über allen Zweifel erhaben ist. Sie kann also Wittwen gewährt werden, welche Krankheit oder Altersschwäche nicht den vollen Lebensunterhalt gewinnen läßt. Diese erhalten dann bis zu $2^1/_2$ Sh. (= Mark), welche sie durch eigene Arbeit, Unterstützung ihrer Verwandten u. A. bis zum wirklichen Lebensbedarf ergänzen. Ein solcher wöchentlicher Beitrag kann jedoch nur auf das Referat des Armenpflegers und bei persönlicher Verhörung der Bittstellerin vom Board selbst zugestanden werden. Ja in den meisten Districten dürfen solche Zugeständnisse nur auf je sieben Wochen gemacht werden, nach deren Ablauf die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit constatirt werden muß.

Wird dagegen z. B. dem Pfleger die Erkrankung einer Familienmutter angezeigt, welche an der Seite ihrer pflegebedürftigen Kinder bei der Abwesenheit des auswärts arbeitenden Mannes der ärgsten Noth entgegensieht, so ist in einem solchen Falle mit Anweisung auf Doctor und Apotheker nicht geholfen. So schickt er denn die Frau mit ihren Kleinen in einer Droschke in's Workhouse-Spital. Hierauf erkundigt er sich beim Arbeitgeber des Familienvaters nach dessen Tagelohn und bestimmt hiernach den wöchentlichen Beitrag, welchen derselbe für die Pflege-

kosten der Seinen der Anstalt einzuzahlen hat. Bleibt dieser Beitrag ohne genügende Ursache aus, so klagt er den Mann an: for neglecting his wife and children; was demselben, zumal wenn noch erschwerende Umstände, z. B. Trunksucht, hinzukommen, eine Gefängnißstrafe von einigen Monaten einbringt.

Melden sich dem Armenpfleger gänzlich unbekannte Personen, bei denen z. B. in Folge von Arbeitslosigkeit wirklich eine augenblickliche Noth vorliegt, deren Unvermögen zu arbeiten oder Arbeit zu erhalten aber nicht klar ist, so bietet er ihnen das „Haus“ an[1]. Es muß also das „Haus“ wirklich der Art sein, daß, wer irgend welche Aussicht hat, sich außerhalb desselben irgendwie zu unterhalten, das Anerbieten nicht annimmt, oder sich bald eines Besseren besinnt und das „Haus“ möglichst bald wieder verläßt. — Dieß ist ein Hauptpunkt im Workhouse-System, der für die Einrichtung und Verwaltung des Hauses als oberster Grundsatz gilt.

Und wirklich ist das englische Workhouse das, was es nach diesem Systeme sein soll, wenigstens für alle Jene, welche das Glück eines geordneten, wenn auch noch so armen Hausstandes und Familienlebens genossen haben. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit, die harte Arbeit, verbunden mit der Unmöglichkeit irgend eines eigenen Erwerbes, die knappe, äußerst einfache Beköstigung mit Beseitigung all' der kleinen Genüsse, welche draußen selbst dem Ärmsten erreichbar sind, die traurige Gesellschaft, die nicht selten rauhe und abstoßende Behandlung von Seiten der Beamten, vor Allem aber die Trennung der Familienmitglieder, deren jedes der betreffenden Abtheilung eingereiht wird, gibt dem Namen dieses Hauses einen Klang, welcher dem des Gefängnisses sehr nahe kommt. In den noch nicht ganz verkommenen Kreisen wird der letzte Arbeitsnerv angestrengt, der äußerste Grad der Entbehrung erduldet, bevor an dieses letzte Rettungsmittel gedacht, das Haus aufgesucht wird, wo der Vater im Spital, die Mutter im Day-House, der Knabe in der einen, das Mädchen in der andern Abtheilung der Schule, der Säugling in der Nursery untergebracht wird. Freilich sehen sich die Gesunden täglich mehrmals im Speisesaale, aber nur einmal in der Woche darf sich die Familie für eine halbe Stunde vereinen. — Andererseits freilich reichen alle diese Schrecken nicht hin, um jenen Abschaum

[1] To offer the House oder to apply the Workhouse-test, wie die stehenden Ausdrücke lauten.

der Bevölkerung, für welchen sie eigentlich berechnet sind, zur Arbeit und Sparsamkeit anzuhalten, ja um überhaupt in dieser Beziehung einen wirksamen Einfluß auszuüben. Allerdings hält sich auch diese Klasse, zumal in der milderen Jahreszeit, so lange es angeht, außerhalb des Hauses; aber die Sicherheit, dort schließlich doch noch immer ein Unterkommen zu finden, gegen dessen Schrecken diese Leute großentheils gefeit sind, bestärkt sie nicht wenig in ihrer sorglosen und genußsüchtigen Verschwendung, ihrer arbeitsscheuen Landstreicherei und Trunksucht.

Noch erübrigt ein wichtiger Punkt: die Gestaltung der religiösen Verhältnisse. — Das Gesetz verlangt, daß an jedem Workhouse ein Geistlicher der Staatskirche angestellt sei und ihm für den sonntäglichen Gottesdienst ein passendes Local eingeräumt werde. In der Anstalt, von welcher wir sprechen, war der Gehalt desselben auf 125 Pfd. St. normirt. Der Speisesaal diente Sonntags als Kapelle. Die hauptsächlichsten Gesetze, durch welche auch den Katholiken die Ausübung ihrer religiösen Pflichten und den katholischen Kindern der nöthige Religionsunterricht zugestanden wird, datiren aus neuester Zeit, zumal aus den Jahren 1862, 1866 und 1868 [1]. — Es muß nun gleich bei der Aufnahme das religiöse Bekenntniß des Ankömmlings in ein eigenes Buch eingetragen werden. Bei den Kindern gemischter Ehen sollte eigentlich die Religion des Vaters entscheiden. Jedoch wird, wo nicht methodistischer Proselytismus die Feder führt, diese Bestimmung so gehandhabt, daß die Religion eingetragen wird, in welcher das Kind getauft wurde und bisher heranwuchs. Dieß Register muß jedem Insassen der Gemeinde auf Verlangen vorgewiesen werden, auf daß er sich von der Richtigkeit desselben überzeugen könne.

Für die „Nonconformisten", also zumal für die Katholiken, welche besonders in den industriereichen Landestheilen durch die Irländer das Hauptcontingent zu den Armenhäusern stellen, braucht der Board keinen Geistlichen anzustellen oder zu besolden. Nur unter dem Titel „Hilfslehrer für den religiösen Unterricht" kann er demselben eine Gratification zugestehen, was jedoch bis in die neueste Zeit nur in einigen wenigen Anstalten geschah. Dieses Mißverhältniß machte besonders in Häusern, in welchen die Katholiken in allen Abtheilungen die Mehrzahl bilden,

[1] Es sind zumal die Gesetze 1862 c. 43 — 1866 c. 113: The Poor Law Amendement Act of 1866—1868 c. 122; the Poor Law Amendement Act of 1868.

auch auf die Protestanten einen für den katholischen Priester nur günstigen Eindruck [1]. — Letzterer muß zur Ausübung der Seelsorge und zum Unterricht zugelassen werden. Das Wie und Wann ist freilich der Bestimmung des Boardes anheimgegeben. Findet sich in der Nähe eine katholische Kirche, so werden die katholischen Insassen sonntäglich — so oft es die Witterung erlaubt — von einem Aufseher zur Kirche escortirt.

Verlangt ein Kranker nach dem Priester, so muß letzterer durch einen Boten gerufen werden. Diese Vorschrift gibt natürlich dem katholischen Seelsorger durchaus nicht die nöthige Beruhigung in Betreff der Sterbenden. Denn wie vielen ist diese Bestimmung und damit die Möglichkeit, den priesterlichen Beistand zu erlangen, unbekannt! Wie viele werden in einem Zustand hereingebracht, in welchem sie nicht mehr für sich selbst zu denken und zu sorgen im Stande sind! Doch in den meisten Fällen ist es nicht zu schwer, von den Wärterinnen durch freundliche Mittheilung der bezüglichen Wünsche oder, falls jene sich schwierig zeigen sollten, durch die nöthige Pression auf sie von Seiten des Governors oder der Guardians zu erlangen, daß der Priester von jeder Todesgefahr eines katholischen Kranken in Kenntniß gesetzt werde. — Wünscht ein als Nicht-Katholik eingetragener Kranker den Beistand des katholischen Geistlichen, so muß derselbe sein Verlangen zunächst dem Governor mittheilen. Dieser hat sodann den Prediger der Secte, welcher der Insasse bisher angehörte, ihm zuzuschicken, muß aber, wenn der Kranke bei seinem Entschlusse verharrt, seinem Begehren entsprechen.

Übrigens gründet sich die Stellung des katholischen Geistlichen in der Wirklichkeit vorzüglich auf die freundschaftlichen Beziehungen, welche er naturgemäß mit den höheren Beamten des Hauses und vorzüglich mit den einflußreicheren Mitgliedern des Boardes unterhalten muß. Die Zahl der katholischen Guardians steht freilich meistens durchaus nicht in dem richtigen Verhältniß zu der Zahl der katholischen Insassen. Letztere bilden, wie ich bemerkte, in unserer Anstalt bei weitem die Mehrzahl.

---

[1] In der letzten Zeit wurden diese und einige andere Mißstände, unter welchen die zahlreichen katholischen Insassen der Armenanstalten zu leiden hatten, in den Zeitungen in einer Weise besprochen, daß die öffentliche Meinung durch diese ihre Organe immer entschiedener auf Abstellung derselben drang. Da in Folge dieser Pression ein Gesetzesantrag in Aussicht steht, so haben sich in manchen Armendistricten die Guardians zu Zugeständnissen bereit erklärt, welche sie bisher beharrlich verweigert hatten.

Dennoch fanden sich unter den vielen Guardians nur zwei Katholiken. Aber die große Hochachtung, deren sich die katholische Geistlichkeit in England vielfach auch in protestantischen Kreisen erfreut, macht es leicht, die nöthigen Verbindungen anzuknüpfen und sich so die nöthige Unterstützung zu sichern. — Freilich wo Überhäufung mit anderweitiger Arbeit es dem Priester nicht erlaubt, dem in seiner Pfarrei gelegenen Workhouse eine aufmerksame Pflege zuzuwenden, und die Armuth der umliegenden Pfarreien [1] sowie der Priestermangel die Anstellung eines eigenen Geistlichen an einer größeren Anstalt unmöglich machen, entbehren Hunderte von Seelen in der wichtigsten Stunde ihres Lebens des nöthigen Beistandes, und viele verwaiste und verlassene Kinder gehen der Kirche gänzlich verloren.

Es mögen hier noch ein paar Vorkommnisse unserer seelsorglichen Thätigkeit in dem besagten Workhouse Platz finden, welche geeignet sein dürften, das entworfene Bild zu vervollständigen.

Ein 14—15jähriges katholisches Mädchen war nach seiner Entlassung dem sonstigen Gebrauche entgegen einer methodistischen Familie in den Dienst gegeben worden. Es wurde von seiner Herrschaft jeden Sonntag zum Besuche des methodistischen Betsaales angehalten. Es wäre Pflicht der Guardians gewesen, darüber zu wachen, daß das arme Waisenkind von seiner Hausfrau vielmehr zur Übung seiner eigenen Religion angehalten werde. Bei einem Besuche in dieser übereifrigen Methodisten-Familie wurde ich zwar mit der in England üblichen Höflichkeit empfangen, fand aber die Herrschaft entschlossen, dem Kinde den Besuch der katholischen Kirche nicht zu gestatten. Freilich hörte ich bei dieser Gelegenheit, daß die Schuld dieser ungerechten Vergewaltigung auch auf den Governor und eine der Lehrerinnen falle, welche bei der Entlassung des Kindes versichert hatten, dasselbe werde sich leicht für den Methodismus gewinnen lassen. — So blieb denn nichts mehr übrig, als die Sache vor den Board zu bringen. Dieser erkannte das hier geschehene

[1] Es haben eben die Katholiken Englands ihre Unabhängigkeit mit großen finanziellen Opfern zu erkaufen. Sie haben ihre Kirchen und Schulen zu bauen und zu unterhalten, die Geistlichen und Lehrer zu besolden. Welche Opferwilligkeit muß da vorhanden sein, da die Katholiken gerade in den Districten, in welchen sie besonders zahlreich sind, den ärmsten Theil der Bevölkerung ausmachen! Trotzdem erlitt und erleidet daselbst die Kirche in Folge mangelnder Seelsorge und Schuleinrichtung Verluste, welche durch die Conversionen nicht gedeckt, sondern durch die irische Einwanderung nur verdeckt werden.

Unrecht sogleich an und verordnete die Rückkehr des Kindes in die Workhouse-Schule. Glücklicherweise gelang es bald, für dasselbe einen Platz in einer ausgezeichneten katholischen Familie ausfindig zu machen.

Kurz darauf traf es sich, daß ein katholischer Knabe, der gleichfalls einem methodistischen Meister übergeben worden war, von einem seiner Kameraden veranlaßt, den methodistischen Betsaal besuchte. Nach Verlauf der Probewochen, während welcher der Meister seinen angehenden Lehrling und dieser das ihm zugedachte Handwerk kennen lernen sollte, erschien derselbe wieder vor dem Board, um nun dem Meister für die gesetzliche Lehrzeit mit gegenseitiger Verpflichtung definitiv übergeben zu werden. Diese Gelegenheit benützten die Herren, um dem Meister die Verpflichtung, seinen Lehrling zum Besuche der katholischen Kirche anzuhalten, nachdrücklich einzuprägen.

Diese Vorfälle bestätigten nur allzusehr, was mir auf meinen Erkundigungen bei den Geistlichen der umliegenden Anstalten als die allgemeine Erfahrung mitgetheilt worden war: von den in diesen Häusern erzogenen Kindern gehen nur jene der Kirche nicht verloren, welche bei ihrem Austritt in guten katholischen Familien untergebracht werden können und dort die ihnen mangelnde religiöse Erziehung ersetzt erhalten. Leider aber gibt es in den Fabrikdistricten, in welchen die Irländer stets das Hauptcontingent zur katholischen Gemeinde stellen, nur sehr wenige katholische Handwerker und nehmen noch dazu gute katholische Hausfrauen nur ungern ein Workhouse-Kind in Dienst, eben wegen des Mangels an religiöser Erziehung und der damit verbundenen Unzuverlässigkeit. Daher die großen Verluste der Kirche in den unteren Klassen der Bevölkerung.

Als ich die seelsorgliche Thätigkeit in dem Workhouse übernahm, war der katholische Religionsunterricht auf die Sonntage beschränkt, an denen die Kinder in die Pfarrkirche geführt wurden. Die Schule selbst stand dem katholischen Priester nicht offen. Nach vielen und langen Bemühungen wurden mir jedoch außerdem zwei wöchentliche Stunden Religionsunterricht eingeräumt, die ich den Knaben und Mädchen in ihren respectiven Schulräumen ertheilen durfte. Allein ich überzeugte mich, daß auch dieses nicht genügte, um allen Kindern mitten in ihrer protestantischen Umgebung die ihnen nothwendige Glaubensfestigkeit zu geben. Zugleich sah ich immer deutlicher die Unmöglichkeit ein, für die zum Austritt befähigten Kinder ein entsprechendes Unterkommen zu finden. Die traurigen Beobachtungen endlich, welche ich bald zumal in der Knabenschule zu

machen Gelegenheit hatte, legten mir die Pflicht auf, alle legalen Mittel zur Sicherung des Glaubens der Kinder aufzubieten.

Die traurige Einsicht, welche auch die Guardians gerade damals in die Verhältnisse ihrer Schule gewannen, machten sie Reformvorschlägen zugänglicher. Einen solchen Vorschlag gab mir eine Bill an die Hand, welche am 17. Juli 1862 die königliche Sanction erhalten hatte. Dieselbe bietet den Katholiken die Möglichkeit, für die religiöse Erziehung verwaister und verwahrloster Kinder zu sorgen. Es werden nämlich die Guardians und die Mitglieder der School-Boards bevollmächtigt, aus ihren Schulen die Kinder in andere Anstalten zu senden, welche durch den Local-Government-Board zur Aufnahme derselben geeignet erklärt worden sind. Diesen Anstalten muß sodann für Nahrung und Kleidung der Kinder dieselbe Summe zugewandt werden, welche im Workhouse oder in der District-Schule auf dieselben verwandt worden wäre. — Hat ein Board den Antrag auf Überführung eines Kindes abschlägig beschieden, so kann dieser Antrag, falls er von einem Verwandten oder Taufpathen des Kindes unterzeichnet ist, bei der Londoner Centralbehörde wiederholt und von dieser die Überführung des Kindes verordnet werden. Von diesem Appellationsrecht kann freilich nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden, da man sich hierdurch nothwendig die Guardians sehr verfeindet.

Gelingt es also irgendwo der christlichen Liebe, entsprechende Anstalten zu gründen, so können durch die Benützung dieses Gesetzes dieselben gefüllt und kann so für den Unterhalt der Kinder gesorgt werden. In der That besitzt fast jede der Diöcesen die eine oder die andere derartige Anstalt. Doch nur dem Cardinal Manning gelang es, mit Hilfe seiner wohlhabenderen Diöcesanen von diesem Gesetze zum Nutzen des hilflosesten Theiles seiner Heerde einen ergiebigen Gebrauch zu machen. Er konnte bereits vor Kurzem in 4 Knaben- und 6 Mädchenschulen 2000 Kinder in aller Frömmigkeit auferziehen lassen, welche sonst in gemischten Schulen religiös verkümmert wären. Der Unterhalt aller dieser wird von den respectiven Poor-Law- und School-Boards bestritten.

Leider waren in der Diöcese, in welcher sich unser Workhouse befand, alle bestehenden katholischen Anstalten überfüllt. Doch gelang es wenigstens, für die Mädchen in einer benachbarten Diöcese eine autorisirte Anstalt ausfindig zu machen, welche noch über einigen freien Raum verfügen konnte. Die Schwestern U. L. Frau von der Barmherzigkeit, welche dieselbe leiteten, erklärten sich bereit, die Kinder für

das Kostgeld von 4 Shilling (4 Mark) wöchentlich, das ich ihnen in Aussicht stellen konnte[1], aufzunehmen. Außerdem konnten sie die Versicherung geben, daß es ihnen ein Leichtes sei, ihre Pflegbefohlenen im passenden Alter nach tüchtiger Ausbildung in guten katholischen Familien unterzubringen. — So fehlte also nur noch die Hauptsache: die Einwilligung des Boardes. Auf dieselbe konnte offenbar nicht ohne Weiteres gerechnet werden, da es selbstverständlich von den Guardians einige Selbstverläugnung verlangte, auf diese Weise ihre eigene Schule zu entvölkern. Freilich war in unserm Fall der Augenblick günstig, und so fand denn die bezügliche Eingabe, in der die Überführung der verwaisten oder doch von ihren Eltern verlassenen Kinder beantragt wurde, nicht nur eine wohlwollende, sondern eine wirklich begeisterte Aufnahme von Seiten des Boardes. Es wurden drei Mitglieder desselben zur Besichtigung der Anstalt abgeordnet, und nachdem dieselben einen äußerst günstigen Bericht über dieselbe abgegeben hatten, ward die Überführung der Kinder beschlossen. Die abzusendenden Kinder namhaft zu machen, blieb dem Antragsteller überlassen. — Zu diesem günstigen Verlauf hatte der Clerk des Boardes viel beigetragen. Derselbe hatte als einsichtsvoller und vorurtheilsfreier Mann die günstigen Resultate dieser Maßnahme an einer andern Anstalt kennen und schätzen gelernt. — Leider machten sich bei der dem Schul-Committee übertragenen Ausführung gewisse Intriguen und persönliche Beziehungen geltend, welche die volle Ausführung noch einige Monate verzögerten. Immerhin sind nun im Verlauf von zwei Jahren gegen 50 Kinder der Anstalt der Schwestern zugeschickt worden.

Die englische Gesetzesbestimmung, deren Verwerthung für die Interessen der katholischen Kinder wir eben kennen gelernt haben, ist unter Anderem auch ein Beweis, daß es zur vollen Wahrung der religiösen Interessen der armen, verwahrlosten Jugend nur etwas guten Willens bedarf, da es zur Vertheilung derselben in confessionelle Anstalten — ohne irgendwelche Vermehrung der Pflegekosten — der Mittel und Wege so viele gibt.

Die Billigkeit und Hochschätzung, mit welcher im Allgemeinen die Guardians die religiösen Verhältnisse ihrer Pflegebefohlenen behandeln, macht auf den Seelsorger einen höchst wohlthuenden Eindruck. Diese

[1] Es wurde nämlich im Workhouse der Unterhalt eines Kindes auf 4 Shilling 4—5 Pence (4 Mark 32—40 Pf.) veranschlagt.

unschätzbare Eigenschaft findet sich in noch höherem Grade bei der Londoner Central-Behörde. Dieselbe wahrt mit großer Unparteilichkeit die Parität der Confession, so viel nur immer die noch vielfach sehr unparitätische Gesetzgebung dieß erlaubt. Mit Freuden begrüßt und begünstigt sie jede neue Hilfskraft im Kampfe gegen die sociale Noth. Die von ihr bestellten Inspectoren zollen den von religiösen Genossenschaften geleiteten Anstalten das gebührende Lob und wissen die ihrem großen Werke durch die christliche Liebe geleistete Förderung zu würdigen.

IV. Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Armengesetzgebung in England. — Die Gesellschaft zur Organisation der freiwilligen Armenpflege und zur Unterdrückung des Bettelns[1].

Die Besserungsversuche der englischen Armengesetzgebung, welchen wir uns nun zuwenden, sind fast so alt, wie diese Gesetzgebung selbst. Verdankt ja doch dieselbe überhaupt einer Reihe solcher verunglückter Reformen ihr ganzes Dasein. Daher ist die Geschichte derselben für die Beurtheilung dieser Bestrebungen höchst lehrreich[1].

Die in dem vorigen Abschnitte geschilderte Armenpflege datirt aus der Zeit Heinrich' VIII. und ist in ihren ersten Anfängen eine Frucht der von diesem königlichen Wütherich in's Werk gesetzten Vernichtung der katholischen Kirche Englands. Dieß ist nicht etwa eine übertriebene Behauptung Cobbets, sondern eine von den Protestanten selbst vielfach gemachte Beobachtung. — Unzweifelhaft machte sich zu Zeiten von Mißwachs oder anderer socialer Mißstände in früherer Zeit in England so gut wie in andern katholischen Ländern der Pauperismus fühlbar und forderte außerordentliche Anstrengungen. Aber die frommen Stiftungen, die Klöster, die dem Wohlthun geweihten Ordensgenossenschaften, der zu werkthätiger Liebe, zu Almosen und Vermächtnissen geneigte Sinn der Gläubigen bildeten einen Schatz, der nahezu allen Anforderungen gewachsen war. Es wurde der Noth gesteuert in aller Stille, ohne viele Gesetze; denn das Gebot der Nächstenliebe stand noch in Kraft. — Dieß Alles

---

[1] Society for Organising charitable Relief and repressing Mendicity.

[2] In der folgenden geschichtlichen Übersicht benützen wir vorzüglich: *J. Pretyman,* Dispauperization. A popular treatise on Poor-Law-Evils and their remedies. 2. ed. London, Longmans, 1878. — Sir *George Nicholls,* History of the English Poor Law. London, Murray, 1854. vol. 2. — *R. Pashley,* Pauperism and Poor Law. London, Longman, 1852. Vgl. auch *Burn,* History of the Poor Laws. London 1764. — Sir *Fred. Eden,* State of the Poor. London 1797. 2 volum.

wurde mit dem alten Kirchenthum zerstört, und die socialen Folgen dieses Vandalismus zeigten sich in England so deutlich, daß bald selbst die Anhänger dieser Umwälzung dieselben laut beklagten.

Das Eigenthum der frommen und kirchlichen Stiftungen machte in England vor der Reformation wenigstens ein Fünftel des gesammten Landbesitzes aus [1]. Die Zinsen dieses Besitzstandes hätten, wie der Anglicaner Pashley versichert, mehr als hingereicht für die ganze Armenverwaltung von Heinrich VIII. bis herab auf Victoria [2]. Was ward aus diesem Schatz, über dessen mißbräuchliche Verwendung so geeifert wurde? „Der König sprach anfangs von großen, wohlthätigen Stiftungen, die er zu machen gedachte; in Wirklichkeit aber verschleuderte er in kurzer Zeit — Alles an seine Höflinge." [3] Schon gegen das Jahr 1550 klagte daher — ähnlich wie Luther in Deutschland — der anglicanische Auctor einer pseudonymen Schrift [4], nachdem er die Hilfe geschildert hatte, welche die Armen ehedem an den Klosterpforten gefunden hatten: „Nun aber, nachdem alles Land in weltliche Hände übergegangen ist, höre ich nicht, daß auch nur ein halber Pfennig von denselben den Armen der betreffenden Pfarreien zu Gute komme. Euer Feldgeschrei beim Sturme gegen die Klöster war die Abstellung der in denselben herrschenden Mißbräuche. Es war freilich zu beklagen, daß der größte Theil des kirchlichen Grundbesitzes, welcher von den Stiftern zur Heranbildung tüchtiger Geistlicher, zur Pflege der Gastfreundschaft, zur Unterstützung der Armen bestimmt war, an ein paar abergläubische Mönche verschwendet wurde, welche nicht 40 Pfund Almosen geben, wenn sie

---

[1] Nach der genaueren Berechnung Burn's (Ecclesiastical Law, title: Monasteries t. 10. p. 2) bildete das kirchliche Einkommen ein Viertel bis zu einem Drittel der Revenuen des ganzen Königreiches.

[2] Pashley l. c. p. 177: The rental of the property taken would have been more than sufficient to provide for all the pauperism of England, year by year, from the reign of King Henry VIII. down to that of Queen Victoria."

[3] Pashley l. c.

[4] J. Seldeni, J. C., Opera omnia tam edita quam inedita ed. Wilkins. Londini 1726. t. 2. p. 2. A Review (seiner History of Tythes 1618) coll. 1338. 1339: „I abstain from censure (der Säcularisation) and add here by the way a complaint made to the Parliament *not long after* the dissolution (der Klöster) touching the abuse that followed the church trough laymen's possessing of appropriated churches and tythes. It deserves to be seriously thought on." Dann theilt er „ex libello dicto: the Complaint of Roderik Mors, sometime a grey friar etc. olim impress. Genevae" ausführliche Stellen mit. Dieselben verwerthet auch Pashley (l. c. p. 178. 179).

200 zu geben hatten ... Doch sieh nun einmal zu, wie mit dem heiligen Eifer die Übel geheilt wurden. Es wurde geheilt, wie nach dem alten Sprüchwort der Teufel den verrenkten Fuß seiner Frau heilte, indem er, statt ihn einzurenken, ihn in Stücke schlug. Die Mönche gaben wenig Almosen; aber jetzt wird, wo früher jährlich 20 Pfund gegeben wurden, an 100 Orten nicht einmal das Fleisch für eine Mahlzeit gegeben. Das ist eine schöne Reformation."[1] — Noch bevor das erste Jahrhundert der anglicanischen Kirche zu Ende ging, wiederholte 1618 der berühmte anglicanische Gelehrte Joh. Selden diese Klagen, indem er sie für nur zu begründet und aller Beachtung werth hielt.

Nachdem das Vermögen der Armen verschleudert und die Quelle desselben, der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung, wenn nicht ertödtet, so doch sehr geschwächt war, blieb zur Linderung der immer steigenden Noth nichts übrig als die „erzwungene Nächstenliebe der Armensteuer".

Zur Erörterung des Zusammenhanges zwischen der Säcularisation und der Einführung der Armensteuer stellt Pashley der Armengesetzgebung Heinrich' VIII. eine gleichzeitige Verordnung Heinrich' II. von Frankreich gegenüber. Auch in diesem Lande forderte ein außerordentlicher Nothstand um die Mitte des 16. Jahrhunderts besondere Maßnahmen. Doch hier war das alte Kirchen- und Armen-Gut noch nicht reformirt. Der König konnte sich daher darauf beschränken, in einem Erlasse vom 9. Juli 1547 die Aufstellung von Almosen-Büchsen in den Kirchen anzuordnen und durch die Geistlichen und Prediger das christliche Volk zu verdoppelter Mildthätigkeit ermahnen zu lassen, seinen Beamten aber eine strengere Handhabung der Armenpolizei einzuschärfen.

Doch kehren wir zur Geschichte der englischen Armensteuer zurück. — Im Jahre 1531 bevollmächtigte ein Gesetz die Gemeindevorsteher, altersschwache und arbeitsunfähige Arme zum Betteln innerhalb ihres Bezirkes zu ermächtigen. Das Parlament von 1534/35 legte den Pfarreien die Verpflichtung auf, die so auctorisirten Armen durch freiwillige Almosen zu unterhalten, die Arbeitsfähigen zur nöthigen

---

[1] J. Selden l. c. col. 1339: „But se now how it that was amisse is amended, for all the godly pretence. It is amended even as the devil amended his dames legge (as it is in the proverb), when he should have set it right, he bracke it quite in peices. The monks gave to little almesse; — but now where twenty pounds was geven yerely to the poore, in more than in a hundred places in Ingelande, is not one meales meat given. This is a fair amendement."

Arbeit anzuhalten. Diese Verpflichtung mußte nothwendigerweise zur Armensteuer führen.

Und wirklich finden wir schon in einem Gesetze Eduard' VI. von 1551 die ersten Spuren davon. Dasselbe verordnete, daß jährlich Almosensammler bei jedem Mitgliede der Gemeinde sich freundlich erkundigen sollen, was es wöchentlich zum Unterhalte der Armen beizusteuern gedenke. Sollte Jemand jede Beisteuer verweigern, so möge der Prediger und die Kirchenvorsteher ihm in Güte zusprechen. Würde dieß nichts nützen, so müsse der Bischof ihn zu sich bescheiden, auch seine Beredsamkeit an ihm versuchen „und nach seinem Gutdünken die geeigneten Mittel zu seiner Belehrung anwenden“ [1]. — Was hier nur verhüllt angedeutet wird, spricht Elisabeth 1563 in einer Verordnung [2] schon deutlicher aus, indem sie die Widerspänstigen schließlich mit Gefängniß bedroht und die Friedensrichter und Kirchenvorsteher ermächtigt, den von denselben zu entrichtenden Beitrag zu bestimmen. Eine weitere Bestimmung desselben Gesetzes besagte, daß jenen arbeitsunfähigen Personen, deren Unterhalt die Pfarrei nicht aufbringen könne, das Betteln in bestimmten Bezirken zu gestatten sei. Doch schon 1572 wurde diese Verordnung dahin abgeändert, daß die Behörden einfachhin bevollmächtigt wurden, die zum Unterhalt dieser Personen nöthigen Summen durch Ausschreibung von Steuern aufzubringen [3].

Ein weiteres charakteristisches Merkmal der englischen Armengesetzgebung enthielt der Parlamentsbeschluß von 1575. Er will, daß alle Ortschaften und Städte einen entsprechenden Vorrath von Hanf, Flachs, Wolle, Eisen u. s. w. halten sollen, „um alle arbeitsunfähigen Personen, die sich eben ohne Arbeit und daher ohne Subsistenzmittel befänden, zu beschäftigen“ [4]. Das folgende Gesetz (39th of Elisabeth) ergänzte dieses letztere, indem es die Gemeinden zur Errichtung von Wohn- und Arbeits-Häusern verpflichtete [5]. — Alle diese Bestimmungen, folglich den ganzen damaligen Stand der Armengesetzgebung, faßte das bekannte Gesetz Elisabeths von 1602 zusammen [6]. In ihm finden wir: das Recht jedes Arbeitsunfähigen, gleichviel ob Einheimischen oder Fremden, auf den nöthigen Unterhalt, das Recht des Arbeitslosen auf die nöthige

[1] Pretyman l. c. p. 22.
[2] Pashley l. c. p. 189, wo der Text angeführt wird.
[3] Pretyman l. c. p. 23. — Pashley l. c. p. 193—197.
[4] Pashley l. c. 197. 198. [5] Pretyman l. c. p. 24.
[6] Pashley l. c. p. 215.

Arbeit, die Pflicht der Gemeinden, die armen Kinder zu versorgen, den Obdachlosen die mangelnde Unterkunft zu verschaffen.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrten sich die Klagen über das Anwachsen der Armuth und der dadurch bedingten Steuerlast. Eine Abänderung der Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz (unter Karl II. 1662)[1] half selbstverständlich nicht. Denn hier war nicht der Sitz des Übels. Denselben erkannte und bezeichnete richtig der vielgenannte englische Philosoph John Locke. In einem Gutachten, das er 1696 als Mitglied der Handelskammer (Board of Trade) abgab, sagt er: „Die Klagen über das Anwachsen der Armen und der zu ihrem Unterhalt nothwendigen Steuern sind so allgemein, daß sich an der Sache nicht mehr zweifeln läßt. Dieß Übel ist nicht etwa bloß eine Folge des letzten Krieges, es lastet vielmehr schon seit Langem auf dem Lande, und unter den beiden vorhergehenden Königen (Karl II. und Jakob II.) war es nicht weniger fühlbar als jetzt . . . Auch kann diese Noth nicht etwa aus Mangel an Nahrungsmitteln oder Arbeit hergeleitet werden; denn Gott hat unsere Zeit nicht weniger gesegnet als die vorhergehenden. Diese Noth hat vielmehr ihren Grund in der immer mehr überhandnehmenden Ungebundenheit und dem sich mehrenden Sittenverderbniß.“[2]

Wirksamer erwies sich zur Eindämmung der anschwellenden Fluth eine Maßregel, welche unter Georg I. 1722 getroffen wurde. Dieselbe bildet noch heutzutage das eigentlichste Moment des sogenannten Workhouse-Systems. Es wurde damals der sogenannte Workhouse-Test eingeführt. Es sollte die Zahl der Unterstützung Suchenden vermindert werden. Die Hilfe, welche geboten wurde, mußte also der Art sein oder an solche Bedingungen geknüpft werden, daß nur wahre Noth zur Annahme derselben bestimmen konnte. Demgemäß schrieb das neue Gesetz vor, es solle den Hilfesuchenden die Unterstützung zwar geboten werden, jedoch nur im Workhouse. Wer dann den Eintritt verweigere, solle als nicht hilfsbedürftig angesehen werden[3]. Diese Verordnung bewirkte, wie Sir Fr. Eden nachgewiesen hat, vielerorts eine bedeutende Verminderung der Armensteuern[4]. — Doch ein Gesetz von 1769 und noch viel mehr die sogenannte Gilberts-Acte von 1782 hoben diese heilsame

[1] Pashley l. c. p. 225 sqq.

[2] Eden, State of the Poor. London 1797. vol. 1. p. 244 sqq.

[3] Pretyman l. c. p. 26. Pashley l. c. p. 246.

[4] Eden l. c. vol. 1. p. 264.

Einschränkung des Out-door-relief (der außerhalb des Workhouses ertheilten Unterstützung) wieder auf, indem sie die Guardians anwiesen, den Arbeitsfähigen — auf welche der Workhouse-Test vorzüglich abzielte — ohne sie in's „Haus" zu schicken, in der Nähe ihrer Wohnung Arbeit zu verschaffen und das am Lohne Fehlende zu ergänzen [1].

Ja als dann die Hungersnoth drohte und die Greuelscenen sowie der Communismus der französischen Revolution die regierenden Kreise einschüchterte, kam unter dem Drucke dieser doppelten Panik ein Gesetz [2] zu Stande, welches den Gemeinden die Verpflichtung auferlegte, jeder Arbeiterfamilie je nach der Kopfzahl einen mit dem Preise des Getreides wechselnden Beitrag wöchentlich auszuzahlen. Die Folge war, daß in kurzer Zeit sich der Betrag der Armensteuer verdoppelte [3]. — In dieselbe Richtung gehört eine Parlaments-Acte von 1815. Dieselbe befreite für „alle Fälle dringender Noth" die Hilfesuchenden vom Eintritt in's Workhouse, bevollmächtigte sodann die Friedensrichter (Justices of Peace), die Verfügungen des Armenpflegers (Relieving-Officer) zu annulliren und dem an ihn appellirenden Armen als „in dringender Noth" befindlich die gewünschte Unterstützung (Out-door-relief) zuzuführen.

Die kritiklose Handhabung dieser discretionären, die Thätigkeit der Armenpfleger lähmenden Vollmacht führte dann jene heillosen Mißstände herbei, welche 1832 die große Enquete hervorriefen. Die unbemittelte Klasse — durch die leicht zu erreichenden Spenden verwöhnt und ihres gesetzlichen Anrechtes auf dieselben sich wohl bewußt — machte sich das mißverstandene Wohlwollen der Gesetzgeber im reichlichsten Maße zu Nutzen. Sie fand es weit bequemer, auf Kosten der Gemeinde zu leben, als durch eigene schwere Arbeit den Lebensunterhalt zu ge-

---

[1] Pretyman l. c. p. 26.

[2] Pretyman l. c. p. 27. Ein besonders eifriger Vertheidiger dieses „communistischen Pflegesystems" war der berühmte W. Pitt. Von ihm sagte Lord Brougham 1834 in einer Parlamentsrede, er habe dem Grundsatz gehuldigt: Jeder arme Mann habe ein Anrecht darauf, daß ihm seine Wohnung behaglich eingerichtet werde (has a right to be made comfortable in his own dwelling), daß ihm eine Kuh oder ein Schwein geliefert und seine Familie je nach ihrer Kopfzahl mit dem nöthigen Bedarf versehen werde. S. Nicholls, History of the English Poor-Laws. London 1854. vol. 2. p. 283.

[3] Der jährliche Betrag der Armensteuer war:
1750: 689 971 Pfd. St. — 2 Sh. (= Mark) per Kopf der Bevölkerung.
1776: 1 530 800 „
1785: 2 004 239 „
1801: 4 017 871 „ — S. Paschley l. c. p. 246 sq.

winnen. Die vorzüglich auf dem Grundbesitz liegende Steuerlast bewirkte, daß große Strecken Landes nicht mehr bebaut wurden, da die Pächter die Armensteuer nicht mehr erschwingen konnten. Die Zustände, wie sie damals herrschten, müßten uns unglaublich erscheinen, wenn sie nicht von der Untersuchungscommission in zwei großen Foliobänden [1] actenmäßig constatirt wären. Diese vom Parlament bestellte Commission durchzog viele Monate das Land und rief in den einzelnen Gemeinden alle Personen vor sich, welche über die Wirkung der bestehenden Gesetze, sowie über die finanzielle und ökonomische Lage der Gemeinde Aufschluß geben konnten. Ihre Aussagen wurden protocollirt und fanden dann im Berichte ihren Platz. Wer sich von dem demoralisirenden Einfluß einer zu weichherzigen Armengesetzgebung einen Begriff bilden, eine der Quellen jener heillosen Sorglosigkeit und Genußsucht der englischen Arbeiterbevölkerung auffinden will, der nehme diese beiden Bände zur Hand.

Um nur das eine oder das andere Beispiel aus dieser reichen Sammlung herauszugreifen, so war in der Pfarrei Cholesbury in Buckinghamshire die Armensteuer so gestiegen, daß allmählich alle Pächter ihr Land aufgaben. Diese Ländereien wurden sodann den versammelten Armen zur Bebauung angeboten. Diese weigerten sich jedoch, auf den Vorschlag einzugehen, „denn sie zögen es vor, beim alten System zu bleiben". Und bei all' dieser Freigebigkeit oder besser Verschwendung minderte sich die Zahl der Unterstützungsuchenden nicht, nahm vielmehr zu. So geschah es, daß schließlich die Steuern die Erträgnisse verschlangen und die Armenpfleger ihre Bücher bei Seite warfen. „Da strömte denn eines Abends spät," so berichtete der Prediger des Ortes vor der Commission weiter, „die ganze Schaar der Armen vor meinem Hause zusammen und verlangte Unterstützung und Nahrung. Da mein jährliches Einkommen nicht einmal ganz 160 Pfd. Sterl. (3200 Mark) betrug, so blieb mir wenig zu Spenden übrig. Ich suchte durch tägliche Vertheilungen von Brod, Fleisch und Kartoffeln zu helfen. Später gelang es mir, von Drayton, einer benachbarten Pfarrei, 50 Pfd. Sterl. (1000 Mark) als ‚Hilfs-Steuer' zu erhalten." — Die Lage dieser Pfarrei war also folgende: Das Land lag mit Ausnahme von sechzehn

[1] Report from the Commissioners for Inquiry into the Administration and practical Operation of the Poor Laws. London 1833—1834. 2 vol. — Über die Geschichte und den Gang dieser Untersuchung vgl. *Nicholls* l. c. vol. 2. p. 255—304.

Acres alles unbebaut da; die Armen lebten von den Gemeindesteuern, wurden auf den Straßen und in den Sandgruben beschäftigt und für diese gewinnlose Arbeit mit dem Gelde einer andern Pfarrei bezahlt [1]. — In Lenham in Kent hatte bei der Ankunft der Commission eben ein Pächter seinen Pachthof von 460 Acres guten Landes aufgegeben, weil er jährlich 300 Pfd. Sterl. (6000 Mark) allein an Armensteuer zu zahlen hatte. — Zu Ewhurst in derselben Grafschaft betrugen bei einer Seelenzahl von 1200 die Kosten der Armenpflege 1630 Pfd. Sterl., also 27 Schill. per Kopf. Und doch, als der Geistliche, um der Noth zu steuern, Parzellen Landes zu einem unbedeutenden Pachtzins zur Bearbeitung anbot, fanden sich nur wenige Arme, welche von diesem Angebot Gebrauch machten. Sie suchten ja nicht Arbeit, sondern die ihnen von der Gemeinde schuldige Unterstützung.

Die Arbeit der Untersuchungscommission von 1832 trug 1834 ihre Früchte. In richtiger Erkenntniß der Lage suchte das Parlament nicht durch neue Gesetze der bestehenden Noth abzuhelfen. Es schuf vielmehr für die Armenpflege eine Centralbehörde (Poor-Law-Board, später Local-Government-Board genannt), deren Hauptaufgabe es sein sollte, für die energische Ausführung der bestehenden Gesetze, zumal für die strenge Handhabung des Workhouse-Test zu sorgen. Hierdurch wurde wenigstens für einige Jahre eine bedeutende Verminderung des Pflegeaufwandes herbeigeführt. Freilich war die Besserung nur eine quantitative, nicht eine qualitative. Es wurde der verderbliche Einfluß der bestehenden Gesetzgebung beschränkt, aber nicht aufgehobeu. Deßhalb sind denn auch die Klagen über dieselbe nicht verstummt. Im Gegentheil wurde mit jedem Jahrzehnt die eine gründliche Reform anstrebende Bewegung kräftiger, die Kritik des Bestehenden schärfer, die Besserungsvorschläge klarer und praktischer.

Was sodann die Beurtheilung angeht, welche bei dieser Gelegenheit in den Parlamentsverhandlungen die moralische und sociale Seite der Gesetzgebung fand, so wurden da verschiedene Gesichtspunkte geltend gemacht. — In der Rede z. B., mit der Lord Althorp die Reformvorschläge im Unterhaus vorlegte, führte derselbe aus: wenn man einzig nur die Sätze der Nationalökonomie befragen wollte, so dürfte von einer Armenpflege keine Rede sein, sondern müßte Jeder einzig seiner eigenen Sorge überlassen bleiben. Diese dürfe sich dann

[1] Pretyman l. c. p. 30.

freilich nicht auf die Gegenwart beschränken, sondern müßte sich auch auf die Wechselfälle der Zukunft erstrecken. Die Religion und Humanität jedoch machten die Unterstützung der Hilfsbedürftigen Jedem zur Pflicht, der hierzu die nöthigen Mittel besitze. Er verurtheile daher die staatliche Armenpflege nicht an und für sich, sondern nur ihre Mißbräuche. Als den größten derselben bezeichnet er die kurzsichtige, ja grausame Weichherzigkeit, mit welcher der Out-door-relief jedem Bittsteller zugestanden werde. Hierdurch werde den ärmeren Klassen der Bevölkerung der so nothwendige Trieb zur Arbeit und Sparsamkeit genommen, und verkomme daher das Land durch die Trägheit und Genußsucht seiner Bevölkerung. — Lord Brougham scheute sich nicht, im Hause der Lords die Grundbestimmung der Elisabethischen Gesetzgebung als in sich durchaus ungerecht und in ihren Folgen höchst verderblich zu verurtheilen: jene Bestimmung nämlich, welche den Gemeinden die Pflicht auferlegt, für alle Armen Arbeit zu finden, oder, wenn dieß nicht gelingt, sie durch besondere Steuern zu ernähren. Auch er hob den entnervenden Einfluß dieser Einrichtung scharf hervor und schien Lust zu haben, jegliche staatliche Armenpflege und Armensteuer zu verurtheilen. Doch ließ er sich schließlich noch herbei, jene Art staatlicher Pflege zu billigen, welche durch die intelligente Thätigkeit des Mr. G. Nicholls in Southwell eingeführt worden war.

Auf einen ganz andern Gesichtspunkt weist eine Stelle Barbage's hin, welche Nicholls seinem trefflichen Buche als Motto vorgesetzt hat. Sie lautet: „Wenn wir bei Berathung von Regierungsmaßregeln bei jener Klasse der Bevölkerung angelangt sind, welcher die Nothdurft des Lebens fehlt, dann ist ein neues Princip in Betracht zu ziehen. Maßnahmen, die hinreichten, wohlgenährte Leute in Schranken zu bewahren, erweisen sich wirkungslos, wenn es sich darum handelt, hungrige Mägen in Ordnung zu halten. Da müssen mächtigere Mittel angewandt, muß eine bedeutendere bewaffnete Macht aufgeboten werden. In solchen Fällen kann es dann weniger kostspielig sein, die hungrigen Mägen soweit zu füllen, daß sie sich zum nöthigen Gehorsam willig finden, als von den hungrigen Gesellen durch Gewalt den nöthigen Respect vor dem Roast-Beef ihres arbeitsameren Nachbarn zu erzwingen. Dann kann es also vortheilhafter sein, auch vom bloß finanziellen Gesichtspunkte aus der Noth der arbeitsfähigen Armen unentgeltlich abzuhelfen, insofern dieß geschehen kann, ohne durch solche Spenden neue Schaaren Hilfesuchender anzulocken." [1]

[1] Nicholls l. c.

Man könnte geneigt sein, zu behaupten, es liege dieser Berechnung doch eine allzu pessimistische Weltanschauung zu Grunde, und dennoch dürfte diese Erwägung überall anzustellen sein, wo sich die leitenden Kreise einer Arbeiterbevölkerung gegenübergestellt sehen, wie sie der Fortschritt unseres Jahrhunderts und die Cultur, um welche allenthalben so eifrig gekämpft wird, geschaffen hat und noch immer schafft. Wo mit grausamem Eifer alle höhern Lebensanschauungen ausgereutet worden sind, da findet sich nur mehr Empfänglichkeit für die Schrecken der eisenumstarrten Übermacht. Diese aber stets in Dienstbereitschaft zu halten, kostet freilich viel Geld. — Das Problem lautet eben dann: Geben, aber ohne hierdurch weitere Bittgesuche hervorzurufen. Die Lösung desselben führt auf den Hauptsatz des Workhouse-Systems: Geben, aber in einer Weise, unter Bedingungen, daß nur die bitterste Noth sich um eine solche Gabe zu bewerben wagt.

Die schon wiederholt angeführten Werke Nicholls'[1] und Pashley's beschäftigen sich weniger mit der Kritik der bestehenden Pflegeordnung, als mit ihrer Geschichte. Besonders ausführlich behandeln sie die Reform von 1834, zeigen ihre Nothwendigkeit, ihre Durchführung und ihre Erfolge. Nur in Betreff eines Punktes machen sie Reformvorschläge, indem sie eine Abänderung der höchst mangelhaften Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz beantragen. Bisher waren nämlich die Gemeinden noch immer gezwungen, in langwierigen Prozessen und durch endloses Auf- und Abschieben der unterstützungsberechtigten Armen jährlich bedeutende Summen zu vergeuden. Die gewünschte Reform wurde denn auch 1854 beschlossen und in's Werk gesetzt. — Ein anderer Vorschlag

[1] Um seine Muße dem Wohle seiner Mitbürger widmen zu können, ließ derselbe sich 1821 in seinem Wohnorte Southwell zum Armenpfleger wählen. In dem besagten Jahre zählte dieses Städtchen 3015 Einwohner, welche jährlich 2006 Pfd. St. (40 120 M.) Armensteuer aufzubringen hatten. Doch durch die unermüdliche Thätigkeit dieses einen Mannes wurde in wenigen Jahren eine vollständige Reform der ganzen Armenpflege durchgeführt, ein eigentliches Workhouse eingerichtet, der Workhouse-Test mit dem nöthigen Ernste angewandt und so der jährliche Betrag von obiger Summe auf ein Viertel derselben (506 Pfd. St.) reducirt. Nichtsdestoweniger sah er sich gezwungen, seine Reform in einer Flugschrift (Eight letters on the Poor Laws by an Overseer. London 1821.) gegen mannigfache Anschuldigungen zu vertheidigen. Die erzielten Erfolge lenkten bald die Aufmerksamkeit der regierenden Kreise auf deren Urheber. Er wurde in die oberste Behörde der Armenpflege berufen und wirkte viele Jahre als Poor Law Commissioner und Secretary to the Poor Law Board. — So finden wir in Mr. Nicholls und Southwell eine Analogie zu Herrn von der Heydt und Elberfeld.

Pashley's, der auf eine gleichmäßigere Vertheilung der Armensteuer abzielte, fand, so viel uns bekannt ist, bisher noch keine eingehende Beachtung.

Von den neuern Kritiken der englischen Armengesetzgebung ist wohl die Arbeit Pretyman's [1] eine der bedeutendsten. Sie verdient, auch wenn man sich nicht mit allen Sätzen und Folgerungen befreunden kann, besondere Beachtung, zunächst weil sich seine Kritik auf den gegenwärtigen Stand der englischen Armenpflege bezieht und sich zumal mit der moralischen und socialen Seite derselben befaßt, sodann aber auch wegen der Reichhaltigkeit, mit welcher die einschlägigen Materialien zusammengetragen sind. Heben wir die leitenden Schlußsätze seiner Erörterungen aus.

Nachdem Pretyman die verderblichen Folgen der bestehenden Armengesetzgebung mit ihrem Rechte auf Unterstützung und der sich hieraus ergebenden Armensteuer nachgewiesen hat [2], zieht er aus dem Gesagten als Schluß die Forderung: Abschaffung jenes Rechtes und dieser Pflicht, kurz, Abschaffung jeglicher öffentlichen Armenpflege [3]. — Mit diesem Satze geht, glauben wir, der Verfasser zu weit. Denn bei dem gegenwärtigen Zustande der menschlichen Gesellschaft scheint uns das gänzliche Verbot des öffentlichen Bettelns eine wahre Nothwendigkeit zu sein, wenigstens in jenen Gegenden, in welchen bei ausgedehnter Industrie die Anhäufung des menschlichen Elendes und der stete Wechsel der Arbeiterbevölkerung eine genaue Überwachung des Bettelns unmöglich macht. Dieses Verbot zieht aber für die Gemeinde die Pflicht nach sich, wenigstens den schwerbedrängten Armen die nöthige Unterstützung zu sichern. Ohne diese Vorsorge ist jenes Verbot ungerecht und daher nichtig. — Praktisch halten sich daher allenthalben die Gemeinden für verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nicht in ihrem Umkreis durch Noth ein Menschenleben in Gefahr kommt, wenn auch nicht überall die Gesetzgebungen dem Armen ein ausdrückliches Recht auf diese Unterstützung zuerkennen. — Hierbei

---

[1] J. R. Pretyman, Dispauperization. A popular treatise on Poor-Law-Evils and their remedies. 2. ed. London, Longmans, 1878. Vgl. auch seinen Vortrag: „Voluntary versus legal relief" (Charity Organisation Reporter 1879 n. 305 p. 155 sq.), den er im Auftrage dieser Gesellschaft am 13. Juni 1879 in Exeter-Hall hielt.

[2] Sect. 3. Material mischief to the hand-working Classes p. 42—100. — Sect. 4: Demoralisation of the lower classes p. 100—154. — Sect. 5: Effect of the Poor Law on classes above p. 154—161. — Sect. 6: Economic aspect of the Poor-Law p. 161—170.

[3] Pretyman l. c. p. 170.

könnten wir noch die großen socialen Gefahren hervorheben, welche das Bettelverbot ohne öffentliche Pflege bei einer Bevölkerung hervorrufen müßte, die, weil sie nichts zu verlieren hat, auch nicht viel fürchtet.

Freilich stellt Pretyman seine Forderung: Abschaffung der staatlichen Armenpflege, zunächst mehr als einen theoretischen Satz hin, der nur stufenweise und mit kluger Vorsicht in die Wirklichkeit übertragen werden dürfe. Die Maßregeln sodann, welche er für die allmähliche Aufhebung der gesetzlichen Pflege in Vorschlag bringt, enthalten so ziemlich Alles, was nun allgemein zur Reform der gegenwärtigen Pflegepraxis gefordert wird. Sie verdienen daher unsere besondere Aufmerksamkeit.

Es zielen selbstverständlich alle diese Forderungen auf eine noch größere Einschränkung jener Pflege ab, die ja von den Einen gänzlich verurtheilt, von den Andern als das geringere Übel eben nur geduldet wird. Daher soll, so wird vor Allem verlangt, nicht in einer Weise gespendet werden, daß dadurch der Arme zu einer trägen, arbeitsscheuen Existenz eingeladen wird. Es darf also die Lage des öffentlich unterstützten Armen nicht im Durchschnitt besser sein, als die des mit saurem Schweiße sein Brod verdienenden. Denn nur so bleibt die von Gott gewollte Ordnung bestehen, in der außer der Stimme des Gewissens auch die Furcht vor bitterer Noth den Menschen zur Arbeit und Sparsamkeit anspornen soll. — Demgemäß wird von allen Seiten auf strenge Handhabung des Workhouse-Test und möglichste Einschränkung, wenn nicht gar gänzliche Abschaffung des Out-door-relief gedrungen.

Diese Forderung wird vor Allem in Betreff der arbeitsfähigen, aber augenblicklich arbeitslosen Armen gestellt. Ihnen soll vom Armenpfleger die verlangte Unterstützung nur durch Verweisung auf das Workhouse zu Theil werden. Die Aussicht auf die Entbehrungen dieses Ortes soll der Prüfstein der angeblichen Noth und der nöthige Sporn sein, um durch den Austritt so bald als möglich die verlorene Freiheit und den selbständigen Verdienst wieder zu gewinnen. So findet sich dann noch die nothwendige Energie, um ernstlich nach Arbeit zu suchen, und wahre Bereitwilligkeit, um sie anzunehmen, wo und wie sie sich findet. — Der nach dem früheren System in diesen Fällen häufig ausbezahlte wöchentliche Betrag von $2^1/_2$ Sh. war gar zu verlockend und mußte auf die Arbeitslust sehr lähmend einwirken. Durch jene Strenge dagegen wurden allenthalben nicht zu unterschätzende Resultate erzielt. Mr. Woodhouse, einer der Poor-Law-Inspectoren, stellte in 70 Workhouses Nachforschungen über die Erfolge dieser Maßregel an. Das Ergebniß der-

selben war, daß von zehn Unterstützung Suchenden, welchen die Versorgung im Workhouse angeboten wird, neun das Angebot zurückweisen und finden, daß sie doch noch auch ohne öffentliche Unterstützung ihren Lebensunterhalt finden können[1].

Noch viel wichtiger und nothwendiger ist diese Strenge gegenüber den Müttern unehelicher Kinder. Wenn ihnen für jedes dieser Kinder obiger wöchentlicher Betrag ausbezahlt und so ihre pecuniäre Lage bei einer größeren Kinderzahl eine günstigere wird, als die einer ehrsamen Arbeiterin, so heißt das dem Laster durch Belohnung Vorschub leisten. Sie vor Allem sollen die nöthige Unterstützung nur im „Hause" finden.

Selbst auf Familien, so wird verlangt, welche durch Flucht des Familienhauptes in die äußerste Noth gerathen sind, soll keine Ausnahme gemacht, auch sie sollen auf's „Haus" angewiesen werden. Denn wenn der Mann weiß, daß nach seiner Flucht die verlassene Familie in ihrem Heim auf Gemeindekosten ernährt wird, besser vielleicht, als sie es bisher war — welche Versuchung für gewissenlose Selbstsucht! Allerdings, wo die Schuld allein auf Seiten des Entflohenen lag und eine gute, sorgsame Mutter sich nun plötzlich zum Eintritt in's Workhouse, sowie zu der hierbei nöthigen Trennung von ihren Kindern verurtheilt sieht, da müßte freilich die Durchführung dieser Maßregel namenloses Herzeleid verursachen. Aber Fälle dieser Art können nur mißbräuchlicherweise vor das Forum der öffentlichen Pfleger kommen, sie müssen Gegenstand der organisirten Privat-Wohlthätigkeit sein, wie wir weiter unten zeigen werden. — Übrigens ist bei weitem in den meisten Fällen die Schuld eine gemeinsame, und waren dann, wie mir nur allzu oft der Augenschein zeigte, die Verhältnisse, in welchen die Mutter und zumal die Kinder lebten, derart, daß der Umzug in's Workhouse für sie in leiblicher und geistiger Beziehung eine wahre Wohlthat war.

Ja nicht einmal für die Kranken soll eine Ausnahme gemacht werden, es sei denn, daß ihr Zustand die Übertragung in's Armenspital nicht erlaubt. Es soll dieß vor Allem geschehen, damit nicht die Pflegekosten allzu leicht der Gemeinde aufgebürdet werden, wozu Geldspenden

---

[1] Pretyman l. c. p. 215. — Daß es in England die staatliche Armenpflege zum größten Theile mit einer Bevölkerungsklasse zu thun hat, der gegenüber diese Strenge Pflicht ist, beweist das Ergebniß einer Untersuchung, welche in 119 Workhouses angestellt wurde. Dieselbe forschte nach den Ursachen der Verarmung der Pfleglinge. Nach einigen Berichten war bei der Hälfte, nach den meisten aber sogar 73 Procent Trunksucht der Anfang und Grund des Elendes. Pretyman l. c. p. 141.

mächtig einladen. Ein weiterer Vortheil für die Kranken sowohl wie für die Gemeindekasse wird in den meisten Fällen die schleunigere Genesung sein bei rationellerer und besserer Pflege.

Freilich hat hier, wie auch bei den vorhergehenden Fällen, das Streben nach heilsamer Einschränkung des Out-door-relief in den Versammlungen der Guardians mit einer kurzsichtigen Sparsamkeit zu kämpfen. Denn wenn es sich um strenge Anwendung des Workhouse-Test handelt, dann kehrt immer und immer die Berechnung wieder: im Hause kostet uns ein Armer gegen 5 Sh., draußen können wir ihn mit $2^1/_2$ Sh. abfinden. Dabei wird aber nicht bedacht, wie viele Hunderte durch die Aussicht auf solche Geldspenden angelockt werden, und nicht berechnet, in wie vielen Fällen Verwandte und Freunde den Hilfsbedürftigen ihre Beiträge entziehen, weil sie wissen, daß denselben auch außerhalb der verhaßten Anstalt geholfen wird. Wären sie dagegen sicher, daß die Kündigung ihrer gewohnten Unterstützung den Namen ihrer Familie in einem Saale des Workhouses anschlagen werde, so würde die Versuchung leicht überwunden.

Nicht selten wird, wie die Berichte melden, die Verweigerung des Out-door-relief und der Antrag, in's Workhouse zu gehen, von Personen, welche sich augenscheinlich in großer Noth befinden, mit der Drohung beantwortet, lieber verhungern zu wollen, als in das „Haus" zu gehen. Selbstverständlich ist dieß in den meisten Fällen eine leere Drohung. Doch berichten die Zeitungen von Zeit zu Zeit von Personen, welche des Hungertodes starben, weil sie sich nicht entschließen konnten, die nöthige Unterstützung um das Opfer ihrer lange genossenen Freiheit zu erkaufen. Es finden sich darunter auch wohl achtbare, verschämte Arme.

Dieß sind die hauptsächlichsten Forderungen, welche von allen Seiten in Bezug auf die gegenwärtige Praxis der öffentlichen Armenpflege gestellt werden. Wir finden sie nicht nur in den Schriften Nicholls', Pashley's und besonders Pretyman's, auch in allen Berichten (Reports) der Pflegebehörden: in dem der berühmten Untersuchungscommission von 1834, in den Protocollen der Poor-Law-Conferences, in den jährlichen Publicationen des Local-Government-Board, in dem Organ der Charity Organisation Society u. s. w. kehren sie ohne Unterlaß wieder.

Bevor wir diesen Gegenstand verlassen, erlauben wir uns noch folgende ergänzende Bemerkungen. — Daß der weltbekannte Pau-

perismus Englands und noch mehr die jedem Fremden so auffällige, sorglose Genußsucht der englischen Arbeiterbevölkerung theilweise auch eine Folge der laxen Handhabung der öffentlichen Pflege sind, kann wohl kaum bezweifelt werden. Dieser Ursache aber das ganze sociale Elend des industriereichen Landes zuschreiben zu wollen, ist eine unrichtige Einseitigkeit. — Denn zunächst tragen eine nicht geringe Mitschuld die Arbeitgeber, welche ohne irgend welche Rücksicht auf ihre Arbeiter einzig möglichst hohe Procente des eingelegten Kapitals anstreben und daher durch Lohnherabsetzung und Arbeitseinstellung die Lage des besitzlosen Arbeiters so unsicher machen, daß derselbe an der Erreichung einer gesicherten Lebensstellung völlig verzweifelt. Wenn dann die Religion über das verbitterte Herz keine Kraft mehr besitzt, so wird das Haschen nach augenblicklichem Genuß das leitende Princip; da steigert sich dieser thierische Hang bis zu jener himmelschreienden Selbstsucht, mit welcher der Familienvater Sonntags und Montags in wüster Trunksucht vergeudet, was er zum Unterhalte der ganzen Familie für die folgende Woche in der vorhergehenden verdient hatte; da findet sich jene unmenschliche Selbstsucht, mit welcher sich die Eltern ihrer Kinder als einer Beschränkung ihrer Genüsse entledigen.

Deßhalb versprechen wir uns auch von der discretesten Handhabung der öffentlichen Pflege nur eine geringe Beschränkung des vorhandenen Elendes, aber nicht im Entferntesten eine durchgreifende Besserung der socialen Verhältnisse. Die Noth und das Workhouse liegen in weiter, unsicherer Ferne, es scheinen der Mittel viele zu sein, um ihnen noch lange zu entgehen. Dagegen wirkt der Genuß in der Gegenwart aus nächster Nähe auf alle Sinne ein. Wenn also dann außer dieser düstern Aussicht keine andern Kräfte vorhanden sind, um den Menschen auf der beschwerlichen Bahn der Pflicht zu erhalten, da ist das Verderben unausbleiblich. — Es gilt also auch hier das caeterum censeo, das bei der Discussion aller socialen Fragen die Hauptstelle einnimmt: wo die Religion nicht dem Arbeiter sowohl als dem Arbeitgeber ihre respectiven Pflichten einprägt, die Härte durch Liebe und die Noth durch Aussicht auf den himmlischen Lohn abschwächt, da können alle Heilmittel, außer jenen, welche auf Belebung und Stärkung dieses religiösen Sinns abzielen, nur dazu dienen, den Zustand weniger unerträglich zu machen. Es ist eben dann das kräftigste Band gelöst, welches vom Schöpfer in die Natur gelegt ist, um die verschiedenen Glieder des socialen Körpers in der richtigen Lage zu erhalten. — Unsere Nationalökonomen mögen

sich abmühen, wie sie wollen, für diesen Kitt werden sie kein Surrogat, also ohne Religion keine Heilung für die menschliche Gesellschaft finden. Diese Wahrheit müssen wir klar vor Augen behalten, um uns vor vielen Illusionen zu bewahren. Freilich darf sie andererseits uns nicht abhalten, der Krankheit, auch wenn ihre Heilung nicht in unseren Kräften liegt, doch wenigstens durch secundäre Mittel nach Kräften Einhalt zu thun.

Wahrhaft wohlthuend ist die Klarheit, mit welcher die Untersuchungscommission von 1834 am Schlusse ihres Berichtes diesen eben entwickelten Gedanken ausgesprochen hat: „Wir haben in dem Vorstehenden die Maßregeln empfohlen, von welchen wir eine allmähliche Verminderung jener unermeßlichen Übel hoffen, welche durch die schlechte Verwaltung der Armenpflege erzeugt worden sind. Es entgeht uns freilich dabei nicht im Mindesten, daß es nicht so sehr die administrativen Einrichtungen und Bestimmungen sind, von welchen wir eine weitere Verbreitung der wahren Grundsätze und guter Lebensgewohnheiten erwarten dürfen, als vielmehr der Einfluß der sittlichen und religiösen Erziehung."[1]

Bei Pretyman finden wir leider diesen Punkt nicht schärfer hervorgehoben, und doch wiesen manche der von ihm angeführten Beweismaterialien deutlich auf denselben hin. Sehr auffallend ist z. B. der Unterschied zwischen der Zahl der öffentlich unterstützten Armen in Irland und Schottland. Letzteres Land weist verhältnißmäßig dreimal so viele staatlich unterstützte Arme auf als Irland[2]. Und doch ist der Schotte von Charakter berechnend und sparsam, während vom Iren das gerade Gegentheil notorisch ist. — Noch viel ungünstiger lautet das Resultat einer Vergleichung beider Länder in Bezug auf Moralität. So groß die Zahl der unehelichen Kinder in Schottland ist — nach der Angabe des Register General von 1871 von zehn eines — so gering ist sie in Irland. Und doch lebt, wie Pretyman selbst hervorhebt, in beiden Ländern die ländliche Bevölkerung vielfach in ähnlichen Verhältnissen[3]. — Diese Thatsachen einzig aus dem Umstand erklären zu wollen, daß es in Irland so gut wie kein Out-door-relief gibt, heißt den Lesern Unglaubliches zu-

---

[1] Nicholls l. c. p. 277.

[2] Fawcett, Lectures on Pauperism p. 30 sqq. Im schottischen Hochland ist die Zahl dieser Armen sogar die zwölffache derjenigen der irischen Provinzen Ulster und Connaught. Vgl. Pretyman l. c. p. 211. 217.

[3] Pretyman l. c. p. 144. 207.

muthen. Das Hauptagens ist hier doch offenbar die größere Religiosität, durch welche sich der Ire zumal in seinem Heimathlande auszeichnet.

Es läuft also die gegenwärtige Kritik der staatlichen Armenpflege in England entweder auf die vollständige Verurtheilung „dieses vielfachen Fluches des Landes“ und den Antrag auf Abschaffung derselben hinaus, oder man will — und diese gemäßigtere Richtung hat offenbar mehr Bedeutung — durch strenge Handhabung der Pflege das Workhouse zu einer Art Gefängniß oder Zwangsarbeitshaus machen, zu welchem dann die Noth den trägen und genußsüchtigen Armen verurtheilen soll. Auf diese Weise hofft man die unumgänglich nothwendige Unterstützung in möglichst unschädlicher Weise spenden und den von der staatlichen Pflege nun einmal unzertrennlichen demoralisirenden Einfluß möglichst beschränken zu können.

Mit Recht wird bei dieser Kritik die Begründung jener Verurtheilung der bisherigen Praxis und der Nothwendigkeit größerer Strenge vorangestellt; doch höchst unrichtig ist es, die Discussion der anzubahnenden Reform auf diesen doppelten Nachweis zu beschränken. Es bildet zwar eine durch Laster aller Art, vorzüglich aber durch Trunksucht verkommene Bevölkerung den bei weitem größten Theil der englischen „Paupers“. Aber es bleibt doch noch immer ein höchst beachtenswerther Bruchtheil von ehrenwerthen, verschämten Armen übrig, welche ohne ihre Schuld zuweilen aus besserer Lebensstellung in das äußerste Elend herabgesunken sind. Sollen, dürfen auch sie jener herzlosen Maschine, der staatlichen Armenpflege, zum Opfer fallen? So heilsam eine wohlberechnete Strenge der schuldvollen Armuth gegenüber ist, so ungerecht und schädlich muß sie werden, sobald sie die schuldlose trifft. Welch' demoralisirenden Einfluß muß die Ungerechtigkeit ausüben, welche Schuldige und Unschuldige demselben Gefängniß, derselben lieblosen und entehrenden Pflege überantwortet! Wozu sich noch mit mühsamer Arbeit abplagen, wenn das Schicksal doch unabwendbar hereinbricht? Wie Viele zieht und zog der Anblick dieser Ungerechtigkeit schon auf den Weg des Lasters; wie viele jener jetzt unverbesserlichen Paupers wären von dem Verderben bewahrt geblieben, das der Gemeinde nun solche Summen kostet, wenn ihnen zur richtigen Zeit die christliche Liebe eine kleine Unterstützung auf kurze Zeit zugesichert hätte!

Diese in moralischer wie finanzieller Beziehung so nothwendige prophylaktische Pflege, sowie jene der schuldlosen Armuth gebührende Aufmerksamkeit und Liebe haben in dem staatlichen Pflegesystem keine

Stelle. In ihm wirken ausschließlich — wie es nicht anders sein kann — die kalten, unbeugsamen Gesetzes- und Instructionsparagraphen, wie sie zur unumgänglichen Pflege, aber auch zugleich zur nöthigen Eindämmung der selbstverschuldeten, unverbesserlichen Armuth aufgesetzt worden sind.

Leider findet sich oben gerügte Einseitigkeit und Unvollständigkeit in vielen Schriften, welche sich mit unserer Frage beschäftigen. Es schwebt eben dann den Schreibern nur noch das Bild jener verkommenen Armuth vor, alles Andere ist vergessen. In Bezug auf England sind wir in der angenehmen Lage, constatiren zu können, daß dort seit einigen Jahren mit Eifer und Geschick daran gearbeitet wird, durch eine Reform und Organisirung der Privatwohlthätigkeit der öffentlichen Armenpflege die durchaus nothwendige Ergänzung an die Seite zu setzen. Wir meinen hiermit die „Gesellschaft zur Organisirung der Privatwohlthätigkeit und zur Unterdrückung des Bettelns" (Society for charitable relief and repressing mendicity, oder, wie sie gewöhnlich sich nennt: Charity Organisation Society).

Die Lücke, welche die gesetzliche Pflege offen ließ, wurde von dem mildherzigen Publicum stets wohl gefühlt, und dasselbe war deßhalb trotz der Kenntniß jener öffentlichen Fürsorge stets zum Geben bereit. Aber gerade der Einsicht in die traurige Gedankenlosigkeit, mit der diese „Wohlthätigkeit" geübt, und in die Schamlosigkeit, mit der sie mißbraucht wurde, verdankt diese verdienstvolle und hoffnungsreiche Gesellschaft ihren Ursprung. Es wurde allenthalben gespendet, und doch blieb die schuldlose Armuth größtentheils ohne die nöthige Unterstützung dem Workhouse preisgegeben, und fand die verkommene Armuth hier reichlich wieder, was ihr durch größere Strenge von Seiten der staatlichen Pflege entzogen worden war. Wie Dr. Hawkesley berechnet hat, beziffern sich jährlich in London allein die freiwilligen Spenden auf 100 Millionen Mark[1]. Ähnliches ließe sich wohl je nach Verhältniß von den übrigen Städten nachweisen. Diese Summen wären offenbar mehr als hinreichend, wenn sie in die rechten Hände kämen; so aber helfen sie nur jenes sociale Elend mehren, zu dessen Linderung sie dienen sollten.

Denn wirklich die Leichtigkeit, mit welcher Mißbrauch getrieben

---

[1] Pretyman l. c. p. 261. — Nach andern Schätzungen sind es sogar 140 Millionen. Dazu kommen dann noch die jährlichen 32 Millionen Mark der staatlichen Pflege. S. Seventh Report of the Local Government Board 1877—1878. London, Spottiswoode, 1878. p. 388.

werden konnte, war zu verlockend und mußte höchst verderblich wirken. Was Wunder, wenn da die professionirten „Tramps" (Vagabunden) ihren „Führer" zur Hand zu haben schienen, in welchem genau verzeichnet, wann und wo im Betsaal einer übereifrigen Secte den frommen Zuhörern für ihre Mühewaltung nach der Predigt eine tüchtige Ration guten Brodes und ein Zehrpfennig verabreicht wurde; wo und wann am Gedächtnißtage eines Verstorbenen an einer Kirche oder an der Pförtnerwohnung eines herrschaftlichen Parkes einer alten Stiftung gemäß eine Vertheilung stattfindet. Haben sie etwas einzusetzen, so stehen ihnen die Adressen der gewandtesten und wohlfeilsten Bettelbriefschreiber zu Gebote[1], ein Gewerbe, von dessen Einträglichkeit seine Ausbreitung ein nur zu beredtes Zeugniß ablegt. Diese Leute sind wohl unterrichtet über die Vacanzen, welche in den verschiedenen Versorgungsanstalten eintreten, und wissen genau, wer bei der bevorstehenden Wahl eines Ersatzmannes stimmberechtigt ist[2]. Nicht minder erstaunlich ist ihre Kenntniß der Gemüthsart der Secretäre, welche mit der Verwaltung der zahlreichen wohlthätigen Vereine betraut sind; sie verstehen es, die Saite anzuschlagen, welche das allzu weiche Herz Einiger zu rühren pflegt. Da schließlich alle diese Wohlthätigkeitsbureaux ihre Spenden austheilen, ohne untereinander Fühlung zu haben, also ein Individuum mehrere derselben zugleich ausbeuten kann, muß so nicht nothwendig der Verschmitztheit, Findigkeit und Unverschämtheit der größte Theil der Almosen zur Beute fallen?

Um diesen heillosen Mißständen abzuhelfen, verband sich in den sechziger Jahren eine Anzahl hervorragender Männer zu einer Gesellschaft, welche ihren Zweck durch ihren Namen genugsam ausdrückt. Sie will das Verschwenderische der Spenden in die richtigen Bahnen lenken. — Nachdem sie sich also durch Eintheilung der Städte in Districte, Creirung von Districts-Committees, Eröffnung von Bureaux und Aufstellung von Secretären ihre nothwendigen Organe geschaffen, war sie vor Allem auf möglichst vollständige Einigung der gesammten Armenpflege oder Wohlthätigkeit bedacht. — Demgemäß strebte sie mit der staatlichen

[1] Interessante Aufschlüsse über diesen Industriezweig bietet ein „fliegendes Blatt" on begging-letter-writers, das mit vielen anderen lehrreichen Flugschriften der Charity Organisation Society von dem Secretär Mr. C. S. Loch (15 Buckingham Street, London W. C.) zu beziehen ist.

[2] Vgl. Voting Charities. London 1872. Loch (s. oben).

Pflege die nöthige Verbindung anzuknüpfen, indem sie die Guardians zum Eintritt in die Districts-Committees aufforderte[1]. Sodann suchte sie mit den Hunderten von Wohlthätigkeitsvereinen und Anstalten Fühlung zu erhalten, setzte ein möglichst vollständiges Verzeichniß derselben auf, ließ sich über Zweck und Aufnahmebedingungen unterrichten und erbat sich die Anzeige der eintretenden Vacanzen. Mit demselben Eifer warb sie um die Betheiligung aller übrigen Träger der Privat-Armenpflege, zumal der Geistlichkeit aller Confessionen, an dem großen Werke. Ihre Einladung fand an den maßgebendsten Stellen geneigtes Gehör. So finden wir z. B. in London, unter dem Patronate der Königin und der Präsidentschaft des protestantischen Bischofs von London, als Vicepräsidenten an erster Stelle den katholischen Herzog von Norfolk, sodann an der Seite des protestantischen Bischofs von Winchester den Cardinal Manning, weiter unten den Juden F. D. Mocatta als Vertreter der Mildthätigkeit seiner Stammesgenossen, ja unter den Mitgliedern des administrativen Districts-Committees Miß O. Hill und Miß Eliot verzeichnet[2].

Diese so vereinten und organisirten Pflegekräfte bieten nun ihre Dienste einerseits dem zum Wohlthun geneigten Publicum, andererseits der leidenden Menschheit an. Ersterem wollen sie das Wohlthun dadurch erleichtern oder vielmehr ermöglichen, daß sie ihm die Prüfung der sich darbietenden Gelegenheiten abnehmen, sowie die Frage, wo und wie durch Almosen Gutes gestiftet werden kann, beantworten. Sie möchten die Almoseniere ihrer Mitbürger werden. Einen solchen Wunsch kann man ihnen nicht verargen, denn sie kennen ihre Leute. Es ist eben den meisten der Kaufherren, welche Morgens 10 Uhr auf ihre Bureaux eilen und gegen 5 Uhr aus denselben ebenso eilig mit den für sie eingerichteten Extrazügen auf ihre Villen zurückkehren, ein wahres Herzensbedürfniß, von Zeit zu Zeit ein paar Pfund Sterling zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden; aber etwas von ihrer Geschäftszeit oder den den Familienfreuden bestimmten Stunden abzugeben, dazu können sie sich nur schwer entschließen. So entscheidet denn der Zufall über die Verwendung dieser Summen. — Mit allen diesen Herren setzt sich nun das betreffende District-Committee in Verbindung. Es schickt ihnen ein Packet gedruckter

[1] Vgl. Charity Organisation Reporter 13. Febr. 1879: „Cooperation with the Clergy and with the Guardians."

[2] S. Tenth Annual Report of the Council of the Charity Organisation Society. 2. ed. London, Loch. 1879. p. 2.

Empfehlungskarten in's Haus. Stellt sich dann ein Bittsteller bei ihnen ein, so können sie ihn nun durch Verabreichung einer dieser Karten an das District-Bureau der Gesellschaft weisen [1]. Dort stellt der dienstthuende Secretär in discreter Weise die nöthigen Fragen und prüft die Richtigkeit der Antworten. Das Resultat dieser Untersuchung wird sodann dem betreffenden Herrn mitgetheilt und ihm eventuell die geeignetste Art der Unterstützung seines Clienten vorgeschlagen. Hierzu ist natürlich die Gesellschaft bei ihrer Verbindung mit allen Vereinen und Anstalten und ihrer genauen Kenntniß des Pflegewesens, Arbeitsmarktes u. s. w. in ausgezeichneter Weise befähigt. So und nur so kann das kritiklose Almosengeben in wirksamer Weise bekämpft werden. Denn nun ist der Wohlthätigkeitssinn befriedigt durch die hier gebotene Sicherheit, daß, falls Hülfsbedürftigkeit vorhanden ist, ihr in der bestmöglichen Weise abgeholfen wird. In allen andern Fällen wird trotz jeder Abmahnung bei der Besorgniß, bittere Noth hartherzig zurückzuweisen, auch auf die Gefahr eines Betruges hin gespendet werden.

Dieselbe Function der Prüfung übernimmt die Gesellschaft auch, wenn es sich um Collecten für Vereine und Anstalten handelt. Die hierbei entdeckten Unredlichkeiten bringt sie dann durch ihr Organ, den Charity-Organisation-Reporter [2], zur allgemeinen Kenntniß. In demselben Blatt wird auch eine Art von Steckbriefen [3] veröffentlicht, durch welche das Publicum vor dem unredlichen Treiben arbeitsscheuer Bettler gewarnt wird. Auch sieht sie es als eine ihrer Aufgaben an, solch' betrügerische Vereine oder Bettler gerichtlich zu verfolgen. Endlich sollen die Bureaux im Stande sein, auf alle die Armenpflege (gesetzliche und

---

[1] Vgl. die kleine Flugschrift: Manual containing a list of the District-committees and their mode of operation. London, Loch 1880. p. 12. 13.

[2] Von diesem Blatte erscheinen jährlich durchschnittlich 40 Nummern (Abonnement in England 5 Sh., im Ausland 7½ Sh. oder Mark). Um mit der Reformbewegung und dem ganzen Treiben auf dem charitativen Gebiete in England auf dem Laufenden zu bleiben, ist wohl Nichts mehr zu empfehlen, als dieses Organ.

[3] Eine solche Cautionary notice lautet z. B.: „Die Mitglieder der Gesellschaft und alle anderen Personen werden hiermit gewarnt vor James Lee, der 3½ Sh. als Fahrgeld nach der Convalescenten-Anstalt von Waltre zu verlangen pflegt. Derselbe gibt gewöhnlich in einem von 6 North Street datirten Brief an, er sei ein Maschienenarbeiter und sei in Newcastle, weil er sich an einem Strike nicht betheiligen wollte, schwer verletzt worden; in der letzten Zeit habe er in dem Spital für Schwindsüchtige gelegen. Indessen verbrachte er den letzten Herbst und diesen Sommer in Paddington mit Betteln." Reporter 1879 n. 306 p. 162.

freiwillige, durch Vereine und Anstalten oder durch Private geübte) betreffenden Erkundigungen die umfassendste Auskunft zu geben.

Andererseits wendet sich die Gesellschaft auch an die Armen selbst und bietet ihnen nach Möglichkeit Hilfe an. In jedem District-Bureau ist ihnen täglich zu bestimmten Stunden der Secretär zugänglich. Die sich Meldenden müssen sich freilich eine genaue Prüfung ihrer Lage gefallen lassen. Doch ist dafür gesorgt, daß diese Beamten einer Gesellschaftsklasse angehören, in welcher der nöthige Zartsinn und Takt nicht so leicht fehlen wird. Es wird nämlich dieser beschwerliche Posten entweder unentgeltlich von einem der Mitglieder des District-Committee's verwaltet oder es wird eine verhältnißmäßig hohe Besoldung für die Stelle angeboten. — Die Methode sodann, nach welcher in den einzelnen Fällen verfahren wird, glauben wir am besten durch Mittheilungen aus dem jährlichen Bericht eines District-Committee's veranschaulichen zu können.

In dem Berichte des Paddington-Committee's finden wir u. A. folgende Fälle verzeichnet[1]:

Fall 4188. J. P., 35 Jahre alt (verheirathet, mit zwei kleinen Kindern) hatte früher 30 Schilling wöchentlich verdient, ist aber seit drei Monaten an seiner Arbeit gehindert gewesen. Er bat das Committee um eine Karte für eine Reconvalescenten-Anstalt am Meer. Derselbe erhielt wöchentlich 14 Schill. von seinem Club. Das Committee erhielt höchst günstige Auskunft über seinen Charakter; deßhalb gewährte es ihm eine Karte für Eastbourne Home, sowie die nöthigen Nebenausgaben, seiner Frau aber einen wöchentlichen Beitrag von 5 Schill. während seiner Abwesenheit, da für dieselbe der Club seine Zahlung einstellte. Auf den Bericht des Arztes wurde nach Ablauf des Termins eine weitere Karte und seiner Frau die Fortdauer der wöchentlichen Unterstützung bewilligt. Am Ende dieses zweiten Termins befand er sich schon bedeutend besser, war aber doch noch nicht im Stande, seine Arbeit wieder aufzunehmen. Da ihm eine Dame eine Karte für die Anstalt in Walton besorgte, so gab das Committee für die weiteren vier Wochen der Frau eine wöchentliche Unterstützung von 7 Schill. — Durch diesen langen Aufenthalt in Reconvalescenten-Anstalten wurde er wieder in den Stand gesetzt, zu seiner Arbeit zurückzukehren.

Fall 2752. Ein Geistlicher bat um Nachforschungen in Betreff des W. S. (verheirathet, mit einem Kinde), der kürzlich in den District gekommen war und Unterstützung verlangte. Derselbe gab an, daß er seit sechs Monaten

---

[1] Paddington Committee. Tenth Annual Report 1878—1879 with a list of the Charities in Paddington. London, Spottiswoode (auch Loch) 1879 p. 17—32. Dieser Report ist überhaupt besonders geeignet, einen Einblick in die Thätigkeit der Gesellschaft zu gewähren.

in Folge von Krankheit ohne Arbeit sei; seine Frau sei ihrer Niederkunft nahe, und sie seien aller Mittel entblößt. Weiter versicherte er, daß er die besten Stellen gehabt habe und seine Frau von Geburt einer adeligen Familie angehöre. — Dagegen wurde constatirt, daß er von mehreren Arbeitsgebern entlassen worden war wegen Streitsucht, Unregelmäßigkeit, und zwar in Stockton-on-Tees und Middlesborough, ohne Zeugniß. In York hatte er einen Laden eröffnet, von Kaufleuten Waaren genommen und dann plötzlich Alles ohne zu zahlen im Stiche gelassen. Von acht Orten in London und York, wo sich dieses Paar aufgehalten hatte, liefen ebenfalls höchst ungünstige Berichte ein. Von sechs Orten wurde gemeldet, es seien regelrechte Trunkenbolde; von fünf waren sie entflohen, ohne die Hausmiethe zu zahlen; an zwei hatten sie sich längere Zeit aufgehalten, ohne daß jedoch der Mann gearbeitet hätte; an einem hatte derselbe Geräthschaften verpfändet, die dem Hausherrn gehörten; an zwei war ihr Betragen ein unsittliches gewesen. — Sie wurden als unwürdig abgewiesen. Nachher hörte man, daß sie den Namen eines Geistlichen und eines hervorragenden Kaufmanns mißbrauchten, um Almosen zu erhalten, und zwei andere Bewohner des Districtes, bei welchen sie Unterstützung gesucht hatten, wandten sich an das Committee um nähere Auskunft über diese Bittsteller und haben sie erhalten.

Fall 4164. J. C. (49 Jahre alt) bat um Unterstützung. Er war seines Gewerbes ein Bäcker, hatte aber zuletzt einige Monate als Taglöhner gearbeitet. Er sagte aus: seine Frau und seine Kinder hätten ihn vor elf Jahren verlassen, er selbst habe die letzten zwölf Jahre in Folge eines Rückenmarkleidens nichts mehr verdienen können und habe einzig von Almosen gelebt. Es zeigte sich, daß er seit einiger Zeit an den Eintritt in das Workhouse gedacht hatte. Das Committee war der Ansicht, daß er je eher je besser diesen Gedanken verwirklichen solle und überwies demgemäß diesen Fall den Guardians.

Fall 4161. W. H. L. (30 Jahre alt, mit einer jungen Familie) bat um Unterstützung. Er war vor einigen Monaten in der Hoffnung nach London gekommen, daselbst Arbeit zu finden. Da ihm dies nicht geglückt war, befand er sich in sehr bedrängter Lage. Es zeigte sich, daß er eine gute mediciniſche Bildung erhalten hatte und vor vier Jahren drei Jahre lang als Assistent eines Landarztes fungirt hatte, bis diese Stellung einging. Bald darauf befiel ihn eine schwere Krankheit. In Folge derselben blieb er schwächlich und konnte nur von Zeit zu Zeit etwas Arbeit erhalten. Die letzte Zeit hatte er von seinem kleinen Vermögen und einer Unterstützung seines Vaters gelebt. Doch nun waren diese beiden letzten Quellen erschöpft. Er erklärte sich zu jeder Art von Arbeit bereit. Doch da sein früherer Principal ihm für seine medicinischen Kenntnisse ein sehr günstiges Zeugniß ausstellte, sein Benehmen lobenswerth, sein Auftreten höchst vortheilhaft war und seine Gesundheit sich bedeutend gebessert hatte, so war das Committee der Ansicht, er solle sich wieder um eine Assistenten-Stelle bewerben, sorgte für die nöthigen Annoncen und ließ ihm wöchentlich eine Nummer des Lancet zukommen. Ferner wurde unterdessen für seinen Unterhalt gesorgt. Binnen

Kurzem erhielt er eine Assistenten-Stelle mit jährlich 125 Pfund Sterling (2500 Mark), außerdem Nebeneinnahmen und ein fast ganz möblirtes Haus. Das Committee lieh ihm 10 Pfd. Sterl. zur Deckung der Reisekosten und Bestreitung der nöthigen Ausstattung. — Nun befindet er sich wohl und zahlt obige Summe allmählich ab.

Fall 2721. F. W. (eine achtbare Wittwe 32 Jahre alt, mit drei kleinen Kindern) bat das Committee, ihre Mangel repariren zu lassen. Sie erhielt keine Unterstützung von der Gemeinde und war im Stande vermittelst ihrer Maschine sich und ihre Kinder zu unterhalten. Es wurde constatirt, daß die Maschine (welche sie vor vier Jahren mit einem Beitrag des Committee's gekauft und das Jahr zuvor auf Kosten desselben hatte repariren lassen) eine Reparatur nicht mehr werth war; deßhalb lieh ihr nun das Committee eine andere.

Fall 4221. A. R. (43 Jahre alt, Wittwe eines Advokaten, mit vier Kindern, von welchen ein Sohn außer Landes war, ein anderer eine Stellung als Commis inne hatte, zwei jüngere Töchter bei einer Verwandten lebten). Ihr Mann hatte sein Vermögen in sehr ungeordnetem Zustande zurückgelassen. Sie hatte versucht, sich als Haushälterin in einem Logierhause zu unterhalten, doch war es ihr nicht geglückt. Weder ihre Söhne noch die andern Verwandten waren in der Lage, ihr helfen zu können. So befand sie sich denn jetzt in großer Noth und bat, man möge ihr zu einer passenden Stelle verhelfen. Da es sich ergab, daß ihr Charakter durchaus untadelhaft war, so beschloß das Committee, für sie in den Zeitungen zu annonciren. Sodann empfahl dasselbe sie der „Gilde der arbeitenden Frauen" (Working Ladies' Guild), welche ihr 2 Pfd. Sterl. zugestand. Außerdem besorgte ihr das Committee für die Zwischenzeit ein passendes Logis in der Nähe um einen billigen Preis. Binnen Kurzem fand sich für sie eine Stelle als Haushälterin in einem der großen West-End-Etablissements mit gutem Gehalt. Das Committee lieh ihr eine kleine Summe für den Umzug, welche nun schon zurückbezahlt war. Die Frau befindet sich noch jetzt im besten Wohlsein an dieser Stelle.

Nach diesen Beispielen wird das Arbeitsprogramm des Committee's[1] leicht verständlich:

1. Das Bureau ist täglich (mit Ausnahme der Sonntage und Bankholydays) von 10—12 und von 2—5 Uhr allen Armen und Nothleidenden geöffnet. Von den Bittstellern werden alle Mittheilungen verlangt, welche zur Kenntniß der Ursache ihrer gegenwärtigen Noth und zur Auffindung der geeignetsten Art der Abhilfe nothwendig sind. — Diese Mittheilungen werden sodann dem zur Prüfung bestimmten Beamten (Inquiry Officer) übergeben, welcher durch Nachforschungen die Wahrheit der Angaben zu constatiren hat. — Dieses ganze Material wird hierauf dem administrativen Ausschuß vorgelegt, welcher dann

[1] Paddington Committee l. c. p. 5. 6.

entscheidet, ob dem Bittgesuche durch eine Unterstützung oder Empfehlung zu entsprechen oder ob dasselbe zurückzuweisen sei.

2. Damit einem Gesuche entsprochen werden könne, muß erwiesen sein, daß die Noth nicht durch gewohnheitsmäßigen Mangel an Sparsamkeit und Arbeitsamkeit entstanden, daß keine Verwandten vorhanden sind, welchen die Pflicht der Unterstützung zunächst zufiele, daß die verlangte Hilfe Aussicht bietet auf eine dauernde Besserung der Lage der Bittsteller. Wenn diese Bedingungen zutreffen, so ertheilt das Committee Hilfe a) entweder durch Geldbewilligung, sei es in Form von wöchentlichen Beiträgen bei Krankheitsfällen oder von einmaligen Gaben zu bestimmten Zwecken; — oder b) durch Ausleihung von Nähmaschinen, Mangeln u. s. w., durch Vorstreckung von Geld; — oder c) durch Verabreichung von Karten für Spitäler, Reconvalescenten-Anstalten u. s. w.[1]; — oder d) durch Hilfe zur Auffindung von Arbeit. Arbeitsfähige erhalten Geldunterstützungen nur zu diesem Zwecke. — Empfehlungen werden ertheilt entweder an Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine oder an mildthätige Privatpersonen.

3. Bittstellern, welche zur Linderung ihres Hungers Almosen verlangen, wird Brod verabreicht, welches jedoch im Bureau verzehrt werden muß. Sind sie obdachlos, so werden sie für die Zeit der Untersuchung an das Workhouse oder das Newport-Market-Refuge verwiesen. Wenn sie noch anderer Unterstützung während dieser Zeit bedürfen, so werden sie dem Armenpfleger (Relieving officer) empfohlen.

4. Im Bureau wird auch ein Arbeiter-Register gehalten, in welches die Namen der Arbeitsuchenden eingetragen werden, falls ihre Vergangenheit sie einer solchen Empfehlung würdig erweist. Außerdem können von diesen Leuten im Bureau die Annoncen von fünf Zeitungen eingesehen werden.

5. Eine Hauptaufgabe des Bureau's ist es, als Centralstelle zu dienen für alle Anfragen, welche sich auf irgend eine Function der Armenpflege beziehen. Dieselben werden unentgeltlich beantwortet, sie mögen sich auf einzelne Bittgesuche, auf die Reclamen wohlthätiger Vereine, oder auf irgendwelche das Armenwesen berührende Mißstände beziehen.

---

[1] Von diesen Anstalten erbitten sich manche vom Committee die Zusendung unterstützungswürdiger Armen, oder dasselbe erhält von den regelmäßigen Contribuenten der Anstalten die denselben zur Vertheilung gewährten Freikarten, bei andern zahlt es die Pension.

So fungirt also die Gesellschaft auf dem ganzen charitativen Gebiete auch als Aufsichtspolizei.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, wie wir glauben, daß diese Gesellschaft, wenn sie in alle Gemeinden verbreitet, in genügender Weise unterstützt und wie bisher mit Einsicht geleitet wird, wirklich die so nothwendige Ergänzung der öffentlichen Armenpflege bilden kann. Sie will sich mit Recht nicht einfachhin in die Reihe der andern wohlthätigen Vereine stellen, sondern nimmt ihre Stellung vermittelnd zwischen der öffentlichen und privaten Armenpflege einerseits und der leidenden Menschheit andererseits. Es ist daher nicht ihr Hauptzweck, neue Fonds zur Linderung des menschlichen Elends flüssig zu machen, sondern die bereits flüssigen in wahrhaft nutzbringender Weise zu verwenden. Darum will sie auch nur so viele direkte Beiträge, als zur Deckung der Verwaltungskosten und zur ergänzenden Behandlung einzelner Fälle nothwendig sind. Was sie vor Allem sucht, das sind Mitarbeiter zur Lösung ihrer Hauptaufgabe: der Prüfung und Erforschung. — Durch diese hofft sie die zahllosen bisher vereinzelt und ordnungslos wirkenden Kräfte der Privatarmenpflege zu concentriren und mit der öffentlichen Pflege organisch zu verbinden. Ist dieß geschehen, dann kann auch jene so nothwendige Scheidung der selbstverschuldeten und der schuldlosen Armuth durchgeführt werden, diese vom Workhouse errettet, die durch gewohnheitsmäßige Genußsucht und Arbeitscheu verursachte Noth aber der heilsamen und wohlverdienten Strenge der gesetzlichen Pflege überantwortet werden.

Was sodann die ihr eigene Behandlung der würdigen Armen anbelangt, so schärft die Gesellschaft mit vollem Rechte auch in Bezug auf sie ihren Beamten mit allem Nachdrucke ein, sich bei aller Freundlichkeit und allem Zartsinn im Verkehre mit denselben doch nicht von einer weichherzigen und kurzsichtigen Gutmüthigkeit leiten zu lassen, sondern ihr Augenmerk fest darauf zu richten, daß die Bittsteller durch angemessene Arbeit ihre sociale Selbstständigkeit bald und dauernd wiedergewinnen. Denn das ist die von Gott gewollte, gesunde Ordnung der Dinge. — Auch läßt die Gesellschaft bei aller Organisation doch der Privatwohlthätigkeit ihre volle Freiheit und Kraft, behindert nirgends ihre mannigfaltige Thätigkeit, sondern stellt sich ihr nur ergänzend und fördernd zur Seite. — Endlich gründet sich ihre ganze Wirksamkeit auf die durchaus freiwilligen Gaben der christlichen Liebe. Es muß daher der Arme, der eines ihrer Bureau's betritt, selbst fühlen, daß hier nichts im Namen des Gesetzes zu beanspruchen, sondern nur Etwas von der Barmherzigkeit

zu erflehen sei. So bleibt dann auch dem ganzen Werke die Weihe der christlichen Liebe gewahrt, welche so wohlthuend zwischen Arm und Reich vermittelt[1].

Wir haben also hier nicht nur Reformvorschläge, Theorien, sondern die That vor uns: die Ausbildung jener in unsern heutigen socialen Verhältnissen — wenigstens in England — unumgänglich nothwendigen Zweitheilung der Armenpflege, ein System, das schon so viele Früchte getragen hat und noch reichlichere für die Zukunft verspricht.

---

[1] Wir müssen uns hier auf diese dürftige Skizze beschränken und verweisen zur eingehenderen Kenntnißnahme auf den Charity Organisation Reporter, in welchem man von Zeit zu Zeit die vollständige Liste aller von der Gesellschaft veröffentlichten Schriften verzeichnet findet. Andere wünschenswerthe Aufschlüsse sind wohl auch vom Secretär Mr. Loch (15 Buckingham Street, Strand, London W. C.) zu erhalten.

V. Die Elberfelder Außenarmenpflege. — Reformbestrebungen in der Erziehung der verwahrlosten Jugend.

Auch in der deutschen Heimath besitzen wir eine Stadt, die ein Pflegesystem besitzt, welches sich eines europäischen Rufes rühmen kann. Wo immer es sich in unsern Tagen um die Reform einer veralteten Pflegeordnung handelt, da richten sich alsbald alle Augen nach Elberfeld [1]. Eine Reihe deutscher Städte: Barmen, Crefeld, Düsseldorf, Remscheid, Solingen und (mit einigen Abänderungen) Köln haben die Elberfelder Armenordnung adoptirt, welche an der Wupper solch unbestreitbare Erfolge erzielte. Ja schon weit über die Grenzen Deutschlands hinaus hat sich der Ruf dieser Einrichtung verbreitet. Mittheilungen über dieselbe forderten das auswärtige Amt des deutschen Reiches, sowie der französische Gesandte in Berlin. Die chilenische Regierung erbat sich die Instructionen. In England ist sie gleichfalls wohlbekannt. Schon 1871 beauftragte der Local-Government-Board Mr. Doyle mit einem Referate über das Elberfelder-System [2]. Bereits vorher hatten verschiedene Zeitungen, besonders die Pall-Mall-Gazette die Aufmerksamkeit des englischen Publikums auf diese neue sociale Erscheinung gelenkt. Um mit derselben persönliche Bekanntschaft zu machen und sich durch den Augenschein von den gerühmten Erfolgen zu überzeugen, machten sich verschiedene Touristen auf den Weg und legten dann heimgekehrt ihre Eindrücke in verschiedenen Schriften nieder [3].

[1] Die meisten der hier verwertheten Materialien verdanken wir der Güte des Herrn Kaplan Flecken von Elberfeld.

[2] Dasselbe erschien in dem First Report of the Local Governement Board for 1871/72. London, Spottiswoode. 1872.

[3] Z. B. Rich. Hibbs, Prussia and the Poor or observations upon the systematized Relief of the Poor at Elberfeld in contrast with that of England founded upon a visit and personal inquiry. London u. Edinb. Williams 1876, eine Schrift, die freilich in etwas agitatorischem Stile abgefaßt ist. Den Bericht des Mr. H. R. Haweis s. bei Pretyman, Dispauperization l. c. p. 273 sqq. — Vgl. auch Charity Organisation Reporter 1879 n. 305 p. 159.

Und wirklich läßt sich die finanzielle Vortrefflichkeit des neuen Systems durch klare Zahlen unwiderleglich nachweisen. Es betrugen nämlich die Kosten der Außenarmenpflege[1]:

		Bevölkerungszahl.	Also auf den Kopf der Bevölkerung.
1847	152 864 *M.*	46 104	3 *M.* 32.
1849	133 821 "	47 131	2 " 84.
1851	131 637 "	49 058	2 " 68.
1852	178 645 "	50 364	3 " 55.
1853	90 083 "	50 418	1 " 78.
1857	74 838 "	52 590	1 " 43.
1862	81 487 "	57 937	1 " 40.
1869	83 655 "	71 000	1 " 18.

Aus diesen Zahlen allein läßt sich mit aller Leichtigkeit und Sicherheit das Jahr 1853 als der Zeitpunkt erkennen, mit welchem die Reform in's Leben trat. Wir ließen freilich bei dieser Übersicht einige Schwankungen unberücksichtigt und stellen nur die allgemeine Tendenz der Zahlen dar. Erst die Geschäftsflaue der letzten Jahre mehrte den Kostenbetrag nicht unbedeutend und brachte ihn auf die Höhe zurück, welche er vor der Reform erreicht hatte[2]. Freilich vertheilt sich derselbe nun auf die seitdem fast verdoppelte Bevölkerungszahl (1847: 46 104, dagegen 1877: 86 100). Außerdem ist zu bemerken, daß der den einzelnen Außenarmen gewährte Betrag seit 1852 um ein Bedeutendes gestiegen ist.

Noch deutlicher zeigt sich die Besserung der finanziellen Lage der Stadt, wenn wir die Summe betrachten, welche durch die Communalsteuer für die gesammte Armenpflege aufzubringen war[3].

	Gesammtausgabe.	Durch Comm. Steuer zu decken.	Bevölkerungszahl.	Vom Comm. Steuerzuschuß auf den Kopf.
1856	204 296 *M.*	166 660 *M.*	51 632	3 *M.* 23.
1859	214 398 "	171 195 "	53 495	3 " 20.
1861	221 192 "	168 051 "	56 277	2 " 98.

---

[1] S. Städtische Armenverwaltung Elberfeld. Jahresbericht für das Rechnungsjahr 1878/79 S. 32.

[2]

	Kostenbetrag der Außenarmenpflege.	Bevölkerungszahl.	Auf den Kopf.
1875	115 998 *M.*	80 599	1 *M.* 44.
1876	131 155 "	83 600	1 " 57.
1877—78	164 917 "	86 100	1 " 91.
1878—79	198 182 "	90 000	2 " 21.

Vgl. den Jahresbericht für 1878/79 S. 32.

[3] Jahresbericht für 1878/79 S. 39.

	Gesammtausgabe.	Durch Comm.-Steuer zu decken.	Bevölkerungszahl.	Vom Comm.-Steuerzuschuß auf den Kopf.
1871	314083 *M.*	186625 *M.*	71775	2 *M.* 60.
1876	393569 „	197706 „	83600	2 „ 36.
1877—78	418051 „	197850 „	86100	2 „ 29.
1878—79	454211 „	166309 „	90000	1 „ 85.

Im letzten Rechnungsjahr 1878—79 wurden in der gesammten Außen- und Innen-Armenpflege unterstützt von je 100 Einwohnern 2,95, während es in den Jahren 1838—45 durchschnittlich 5—6 und im Jahre 1852 (allein Außenarme) acht waren[1]. — Andererseits hatte die größere Strenge in der Handhabung der Pflege nicht etwa eine Vermehrung der uneinbringlichen Steuerrückstände zur Folge, wie man zu erwarten geneigt sein könnte, sondern es trat vielmehr zugleich mit der Reform eine bedeutende Verminderung derselben ein. Während nämlich diese Rückstände von 1849—52 jedes Jahr durchschnittlich 5016 Thaler betrugen, sind es nach der Reform 1854—58 1277 und nach ihrer vollen Wirkung 1859—64 nur 1052 Thaler.

Doch dringen wir nun von den Resultaten zu deren Ursache vor, um so mehr, als selbst die statistisch nachgewiesene finanzielle Vortrefflichkeit einer Armenordnung uns noch nicht für dieselbe gewinnen kann, weil eben die Armenpflege nicht eine einfache Finanzoperation ist.

Es ist nicht das Gebiet der innern Armenpflege, auf welchem sich Elberfeld seine Lorbeeren erworben hat. Seine verschiedenen Armen-Anstalten thun sich in Nichts vor andern Häusern dieser Gattung hervor. — Es ist die sogenannte Außen-Armenpflege, welche der Gegenstand der allgemeinen Bewunderung ist. Der charakteristische Vorzug derselben besteht in der vollen, methodischen Ausbildung der Hausarmenpflege[2]. — Es ist nämlich die Stadt zur möglichsten Individualisirung der Arbeit in nicht weniger als 280 Q u a r t i e r e eingetheilt. Jedes dieser Quartiere hat seinen Armenpfleger. Je 14 dieser Quartiere vereinigen sich zu einem Bezirke, dessen Leitung einem Bezirksvorsteher anvertraut ist. Es gibt also 20 dieser B e z i r k e. Die Armenpfleger sowohl wie die Bezirksvorsteher werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf je drei

[1] Jahresbericht für 1878/79 S. 39 und Emminghaus a. a. O. S. 91.

[2] Wir folgen in dieser Übersicht vorzüglich der Skizze, welche A. Lammers auf Grund der Vorträge des Vorsitzenden H. D. von der Heydt und der Jahresberichte ausarbeitete. Emminghaus a. a. O. S. 89—98. Die nöthigen Ergänzungen entnehmen wir den neuesten Jahresberichten.

Jahre gewählt. Jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, die Wahl zum Armenpfleger oder Bezirksvorsteher anzunehmen. Doch soll der Zudrang zu diesem öffentlichen, unentgeltlich zu übenden Berufe ein großer sein. Die Bezirksvorsteher selbst stehen unter der städtischen Armenverwaltung, die sich aus einem Vorsitzenden, vier Stadtverordneten und vier von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählten Bürgern zusammensetzt. Den Vorsitz führt entweder der Oberbürgermeister oder ein von ihm damit beauftragter Beigeordneter oder ein Mitglied der Armenverwaltung, welches durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters hiezu berufen worden ist. Dieß Letztere war nach der Gründung dieser neuen Ordnung eine lange Reihe von Jahren der Fall, indem während dieser ganzen Zeit der Geheime Kommerzienrath Daniel von der Heydt — der Hauptbegründer des Werkes — den Vorsitz führte. — Dieß die Organe. Welches ist nun ihre Amtsthätigkeit?

Jeder Bezirksvorsteher beruft alle 14 Tage die Armenpfleger seines Bezirkes zu einer Versammlung. Ebenso oft treten die 20 Bezirksvorsteher mit der Armen-Verwaltung zu einer Berathung zusammen. In der Regel soll jeder Armenpfleger nicht mehr als vier Armen seine Fürsorge zu widmen haben. In Wirklichkeit kommen selten mehr als zwei auf jeden Pfleger. In solch engem Kreise kann auch ein stark beschäftigter Geschäftsmann neben seinen Berufs- und Familienpflichten das Pflegeramt besorgen. So wird die Beiziehung von besoldeten Beamten vermieden. Sollte sich zufällig in einem Quartiere eine größere Zahl Hilfsbedürftiger finden, so kann ein Theil derselben anderen weniger beschwerten Quartieren desselben Bezirkes zugewiesen werden. — Alle Gesuche um Unterstützung aus städtischen Mitteln sind an den Armenpfleger zu richten. Dieser hat sich dann sofort durch eine sorgfältige, persönliche Untersuchung Kenntniß von den Verhältnissen des Bittstellers zu verschaffen. Findet er, daß die Noth unverzüglich Abhilfe bedarf, so ist er berechtigt, dieselbe ohne weitere Rücksprache eintreten zu lassen. Jedoch darf eine solche Unterstützung nur ausnahmsweise und in ganz geringen Beträgen gewährt werden. In allen andern Fällen muß das Gesuch vorerst in der nächsten Bezirksversammlung vorgetragen werden. Diese selbst bewilligt das Gesuch stets nur für die Dauer von zwei Wochen. Auf den Versammlungen der Centralbehörde, die sich aus den 20 Bezirksvorstehern und der Armenverwaltung zusammensetzt, werden die Berichte der einzelnen Bezirksvorsteher entgegengenommen, nöthigen-

falls die Beschlüsse der Bezirksversammlungen revidirt, Geld und Naturalien je nach Bedürfniß der Bezirke ausgetheilt, vor allem aber die Verwaltungs-Organe mit dem Geiste ausgestattet, der die Behandlung der Noth regeln soll. — Bei der Untersuchung der Unterstützungsbedürftigkeit hat sich der Pfleger nach den Bestimmungen der Staatsgesetzgebung zu versichern, daß keine zunächst unterstützungspflichtigen, vermöglichen Verwandten da sind. Die Unterstützung selbst kann entweder durch Aufnahme in eine der Armenanstalten der Stadt oder in den Wohnungen selbst erfolgen durch Zuwendung von Suppe, Bekleidung, Bettwerk und des unentbehrlichsten Hausgeräthes, sowie durch unentgeltlichen Schulunterricht, ärztliche Hilfe, kostenfreies Begräbniß, oder endlich durch Geld. Für solche Geldspenden sind jedoch Normalmaxima festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen.

Den eigentlichen Geist und die charakteristischen Vorzüge der ganzen Einrichtung finden wir in folgenden Sätzen zusammengefaßt: „Bei dieser Individualisirung der Pflege wird durch die Mehranwendung von Vorstand und Theilnahme nicht nur eine Menge Geld erspart, sondern, was unendlich wichtiger ist, die Hilfe des Augenblicks (d. h. die nur auf Hebung der augenblicklichen Noth berechnete Hilfe) verdunkelt nicht wie bei plumper, nackter Almosenwirthschaft die Aussichten auf die Zukunft. Hunger und Durst werden gestillt, Blößen bedeckt, ohne daß die unschätzbare Fähigkeit des Sichselbstaufrichtens in dem Gesunkenen geknickt würde. Die Noth arbeitsfähiger Leute wird nicht als ein unheilbares Übel behandelt . ., sondern wird als Ausnahmszustand angesehen, dessen Kur sorgfältig und gewissenhaft auf die Wiederkehr der Regel des Sichselbsterhaltens berechnet werden muß.“ [1] Sodann erweist sich die Heranziehung so vieler freiwilliger Kräfte überaus ersprießlich nicht nur durch die Dienste, die sie leisten durch eine in's Detail gehende, sich unaufhörlich wiederholende Prüfung des Bedürfnisses, sondern hat vor Allem den bedeutsamen Vortheil, daß sie das ganze besitzende Publikum allmählich mit dem Sinne für wahre Armenpflege durchdringt. So wird die Bettelei durch das einzig wirksame Mittel, das es gibt, unbedingte Verringerung der Gaben, erst eingeschränkt, dann gänzlich ausgerottet. Endlich versichert uns der Verfasser der Skizze, daß in Elberfeld das Bewußtsein der communalen Solidarität und das Gefühl der Bedrohung durch steigendes Massenelend so stark sei, daß es den städtischen

[1] Emminghaus a. a. O. S. 92.

Armenpflegern nichts koste, Angehörige anderer Confessionen genau so zu behandeln, wie ihre eigenen Parteigenossen und Religionsverwandten und die obrigkeitlich angeordnete Armenpflege mit der nothwendigen persönlichen Hingebung zu erfüllen.

Für Jeden übrigens, dem die Statuten des Vincenz-Vereins bekannt sind: die Organisation jenes bewunderungswürdigen Werkes, welches Ozanam mit einigen gleichgesinnten Freunden zur Wiederbelebung des Glaubens in den Herzen der studirenden Pariser Jugend in's Leben rief, für den wird die eben geschilderte Elberfelder Armenpflege nichts Neues sein. Denn auf den ersten Blick erkennt er, daß er es hier mit einem Vincenz-Verein zu thun hat, der von einer städtischen Behörde gegründet, über den ganzen derselben unterstellten Bezirk ausgedehnt, von ihr geleitet und mit einem officiellen Charakter bekleidet wird. Haben ja doch beide Einrichtungen denselben Hauptcharakter: jene methodische Ausbildung der Hausarmenpflege; in beiden finden wir dieselbe Individualisirung der Arbeit, welche jeder Pflegekraft einen möglichst beschränkten Arbeitskreis zuweist; dasselbe Streben zu helfen, ohne jenen so wesentlichen Trieb zur Selbsterhaltung zu verkümmern und in Folge dessen dieselbe genaue, stets wiederholte Prüfung der Bedürfnisse und Arbeitskräfte der Pfleglinge. — Wir heben diese große Ähnlichkeit hervor, ohne irgend welche Kenntniß der Quellen zu haben, aus welchen Herr Daniel von der Heydt die Grundzüge seiner unter allen Voraussetzungen höchst anerkennungswerthen Organisation geschöpft hat. Denn setzen wir den Fall, daß ihm die Statuten und die Pflegemethode des Vincenz-Vereins bekannt waren und bei seinem eigenen Werke als Vorbild dienten: Das große Verdienst bleibt ihm unbenommen, daß er mit seltenem Scharfsinn die Vortrefflichkeit dieser Einrichtung erkannte, seine Mitbürger für die Annahme derselben, zur unentgeltlichen Übung dieser Armenpflege begeisterte und die bei der Ausdehnung und dem officiellen Charakter seines Werkes nothwendigen Modificationen ohne Beeinträchtigung der leitenden Tendenz anzubringen verstand.

Für die selbst in den Industriebezirken seßhaftere deutsche Arbeiterbevölkerung wird sich, was die Grundzüge angeht, nicht leicht eine geeignetere Pflegeordnung ersinnen lassen, als jene, die wir in Elberfeld verwirklicht sehen mit jener rationellen Organisation der Pflege, deren Erhaltung durch die ununterbrochene Einwirkung der leitenden Factoren auf die Pflegeorgane gesichert ist; mit jenem innigen Verkehr zwischen Reich und Arm, welcher von der Hausarmenpflege unzertrennlich ist; mit

der so ausgedehnten Betheiligung der Bürgerschaft an der Pflege, womit die Verbreitung der rationellen Pflegeprincipien, die Unterdrückung des unüberlegten Almosengebens, sowie die Stärkung der christlichen Nächstenliebe und des bürgerlichen Gemeinsinnes nothwendig verbunden sind. — So lange daher die Pflege in ihrem ursprünglichen Geiste gehandhabt, jene bureaukratische Interesselosigkeit und Kälte vom Verkehr der Pfleger mit ihren Pfleglingen fern bleibt, endlich aller religiöse Zwiespalt und zumal jene gleißnerische Intoleranz und Proselytenmacherei der Glaubenslosigkeit verbannt bleibt, welche sich unter dem Mantel der Confessionslosigkeit versteckt, muß diese Einrichtung reiche Früchte tragen.

Nichtsdestoweniger scheint es uns trotz der Vortrefflichkeit dieser Organisation mehr als zweifelhaft, ob dieselbe sich für alle Verhältnisse eignet. Daher waren es auch in England bei aller Anerkennung doch nur wenige Stimmen, welche von einem Aufgebot von 11 250 freiwilligen Pflegern sprachen zur Umgestaltung der sich über drei Millionen ausdehnenden Londoner Armenpflege[1]. Der Grund ist einfach. Wenn die Umstände es verhindern, daß der Pfleger seine zwei oder drei Familien persönlich näher kennen lernt, so verliert die Hausarmenpflege das, was ihren eigenthümlichen Vorzug und ihre segensreiche Wirksamkeit verleiht, ja sie hört eigentlich auf. Dieß ist aber nun, wie wir auf Grund persönlicher Wahrnehmung behaupten zu können glauben, wenigstens in den großen, industriereichen Städten Englands der Fall. Denn vor Allem ist dort die Unstätigkeit der armen Arbeiterbevölkerung der Art, daß sich in den Armenquartieren häufig im Laufe eines halben Jahres zwei Drittel der Bevölkerung einer Straße erneuern. Da also könnte der Pfleger nur durch eine ausgedehnte, zeitraubende Correspondenz, wie sie der Secretär eines Bureaus der Charity-Organisation-Society zu führen gezwungen ist, sich die nöthige Kenntniß seiner Clienten verschaffen. Sodann ist in diesen Städten die unterstützungsbedürftige Bevölkerung durch die Neubauten weit hinaus in die Vorstädte verdrängt, wo sie dann ausgedehnte Quartiere ausschließlich inne hat; während die Klasse, welcher die Pfleger zu entnehmen wären, sich entweder in der Stadt oder in den noch weiter außerhalb derselben liegenden Villen aufhält. Wie kann unter diesen Umständen der Pfleger seinen Pfleglingen zugänglich sein und mit ihnen die nöthige persönliche Bekanntschaft unterhalten? — Was daher in diesen englischen Industriebezirken Noth thut, das ist die volle

[1] Vgl. die Ausführungen des Mr. Haweis bei Pretyman, Dispauperization p. 276.

Ausbildung und Ausdehnung der Charity-Organisation-Society. Sie leistet durch Eröffnung einer entsprechenden Anzahl ihrer Bureaux, was unter diesen schwierigen Verhältnissen für die rationelle Armenpflege geleistet werden kann. — Derselbe Geist also, dieselben Anschauungen und Grundsätze, welchen Elberfeld sein vielgerühmtes Pflegesystem verdankt, haben auch für die so verschiedenen englischen Verhältnisse die entsprechende Organisation gefunden und in's Werk gesetzt.

Eine wesentliche Eigenthümlichkeit des englischen Pflegesystems ist, wie wir oben gezeigt haben, seine Zweitheilung in die gesetzliche für die selbstverschuldete unrettbare Armuth und die von der Charity-Organisation-Society geleitete Privatpflege für die unverschuldete und rettbare. Das Elberfelder System umfaßt gleichmäßig beide Klassen der Hilfsbedürftigkeit. Dieß ist eine Folge und einer der Vortheile der Hausarmenpflege. Vermöge der genauern Kenntniß, welche bei dieser Einrichtung die Pfleger von der Vergangenheit und Gegenwart ihrer Pfleglinge besitzen, wird bei der durch Trunksucht oder Verschwendung verursachten Noth eine heilsame Knappheit der unumgänglichen Unterstützung und zumal die in diesen Fällen so nöthigen polizeilichen Maßregeln leicht in Anwendung zu bringen sein. Hiermit fällt dann die Nothwendigkeit einer Pflegeanstalt weg, deren Härte den erforderlichen Prüfstein für zweifelhafte Hülfsbedürftigkeit und den Sporn zur Arbeitsliebe und Sparsamkeit abgibt. Ob es der in viel schwierigeren Verhältnissen arbeitenden Charity-Organisation-Society je gelingen kann, eine so individualisirte Pflege auszuüben, daß es zur Einschränkung der selbstverschuldeten Armuth nicht nur neben ihrem Secretär keines Relieving-Officers, sondern selbst neben der von ihr geleiteten Privatwohlthätigkeit keines Workhouse-Systems mehr bedarf, scheint uns sehr unwahrscheinlich.

Trotz der so guten Organisation der gesetzlichen Armenpflege in Elberfeld machte sich doch auch dort das Bedürfniß nach einer Ergänzung und Hilfskraft fühlbar. Dieß scheint uns zu zeigen, daß eine Zweitheilung der Armenpflege oder, um genauer zu sprechen, daß die Nothwendigkeit einer organisirten Privat-Armenpflege neben der öffentlichen sich aus der Natur der letzteren ergibt. Es sind eben die Functionen der Pflege zu zahlreich und mannigfaltig; es gibt Arten von Unterstützungsbedürftigkeit, für welche die öffentlichen, theilweise durch Steuern aufgebrachten Gelder nicht verwandt werden dürfen; es bleibt trotz aller Armensteuern im christlichen Volke noch immer der Drang zur Bethätigung der Nächstenliebe.

Der letzte, von uns schon mehrfach angeführte Jahresbericht enthält u. A. auch die Grundzüge für die Organisation und Verfassung, sowie einen Bericht über die Gründung „des Elberfelder Frauen-Vereins zur Unterstützung Hülfsbedürftiger"[1]. — Der Zweck dieses Vereins wird in folgender Weise angegeben: „Der Verein wird in den einzelnen Fällen außerordentlicher und vorübergehender Hülfsbedürftigkeit die gesetzlich beschränkte Hülfeleistung der öffentlichen Armenpflege erhöhen, vorzugsweise aber wird seine Thätigkeit darauf gerichtet sein, der Verarmung vorzubeugen. Er soll der Mittelpunkt der privaten Wohlthätigkeit sein, durch seine Existenz der verderblichen Almosenverschleuderung an den Hausthüren entgegenwirken, die Gaben der Mildthätigkeit sammeln und in zweckmäßiger Organisation, nach wahrem Bedürfniß, verwenden. Er wird für stille und verschämte Noth eine Zuflucht und für manche tief einschneidende Schäden unseres socialen Lebens eine Abhilfe sein."[2]

Das allein dürfte schon genügen, um die Geistesverwandtschaft des Elberfelder Frauenvereins mit der englischen Charity-Organisation-Society aufzuweisen. Organisation der Privatwohlthätigkeit und Ergänzung der gesetzlichen Pflege ist der beiden gemeinsame Zweck. Freilich besteht in manchen Punkten ein nicht unbedeutender Unterschied zwischen beiden Vereinen. So ist in Elberfeld, um den wesentlichsten dieser Unterschiede hervorzuheben, nicht die Schuld oder Unschuld der Hülfsbedürftigen das Princip, welches die Hülfsbedürftigen zwischen der städtischen Pflege und dem Frauenverein vertheilt. Es ist daher auch der Wirkungskreis des letzteren ein viel beschränkterer, als der der englischen Gesellschaft, da die städtische Pflege eine viel geringere Ergänzung fordert, als das Workhouse-System[3].

Über die Organisation des Vereins ertheilt uns der Jahresbericht folgende Aufschlüsse:

„Der Verein steht in innigem Zusammenhang mit der städtischen Armenverwaltung. Seine äußere Organisation entspricht derjenigen der genannten Verwaltung. Er wirkt durch eine gleiche Anzahl Bezirksvorsteherinnen als städtische Armenbezirke bestehen, welchen eine näher zu bestimmende Anzahl von Helferinnen beigegeben ist. Die Bezirke haben dieselbe örtliche Begrenzung wie die städtischen Armenbezirke.

---

[1] Jahresbericht für 1878/79 S. 16—22.

[2] Jahresbericht für 1878/79 S. 18.

[3] Eine andere Beschränkung dieser Ergänzung liegt darin, daß sie ausschließlich von Frauen geleistet werden soll.

„Die Leitung des Vereins liegt in den Händen eines Vorstandes, bestehend aus: der Präsidentin, der Schriftführerin, welche zugleich stellvertretende Präsidentin ist, den Bezirksvorsteherinnen und zwei von der städtischen Armenverwaltung zu wählenden Mitgliedern, bezw. deren Stellvertretern. — Die Kassen- und Secretariatsgeschäfte werden von der städtischen Armenverwaltung besorgt. — In der Regel alle vier Wochen und außerdem, so oft es nothwendig ist, tritt der Vorstand auf Einladung der Präsidentin zu einer Sitzung zusammen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Zu diesen Sitzungen kann ein Beamter der städtischen Armenverwaltung als Protokollführer hinzugezogen werden."

Die erforderlichen Mittel werden durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Gaben derselben und der Freunde des Vereins aufgebracht. Nach den von einem provisorischen Committee und der städtischen Armenverwaltung ausgearbeiteten Statuten[1] wird ordentliches Mitglied des Vereines jede Frau und Jungfrau der Stadt, welche jährlich einen Beitrag von wenigstens 3 Mark zur Erfüllung der Vereinszwecke an die Vereinskasse entrichtet. Freund des Vereines ist jeder Bürger, welcher durch einen jährlichen Beitrag von wenigstens 5 Mark die Vereinszwecke fördert. — Bei Ausgabe des Jahresberichtes war durch 1600 Mitglieder und über 100 Freunde des Vereins bereits ein jährliches Einkommen von 10 600 Mark gesichert.

Als Vereinsthätigkeit wird zunächst die Beseitigung der Thürbettelei und die Errichtung und Verwaltung von Krippen zur Kleinkinderpflege in Aussicht genommen. — Es war Anfangs auch an die Beaufsichtigung der circa 50 Pflege- oder Kostkinder gedacht worden, welche von ihren Eltern „Pflegemüttern" anvertraut sind; doch wurde für den Anfang vorläufig die Übernahme dieser Aufgabe verschoben.

Ohne Zweifel kann auch dieser Verein zur Linderung der socialen Noth viel beitragen. Wir schenkten seiner Organisation einige Aufmerksamkeit, weil er als ergänzende Hilfskraft der vielgerühmten städtischen Pflege bei der Beurtheilung derselben nicht unbeachtet bleiben durfte.

Was übrigens hier von der Elberfelder Armenpflege gesagt wurde, kann sich nur auf die Theorie beziehen; die Wirklichkeit hängt von der Handhabung der in sich ohne Zweifel trefflichen Organisation ab. Daß bei dieser Handhabung ein Geist herrscht, welcher sich vortheilhaft von den Anschauungen der culturkämpferischen Aufklärung unterscheidet, beweist die Art, in welcher der Vorsitzende, Herr Ernst, in der Hauptversammlung der städtischen Armenverwaltung (2. Februar 1880) von der Privatwohlthätigkeit und der kirchlichen Armenpflege spricht[2]. Er mißkennt den Werth derselben nicht und weiß, welche Art von Beeinfluſ-

[1] S. dieselben im „Täglichen Anzeiger" vom 12. März 1880.
[2] Vgl. Jahresbericht für 1878/79 S. 6.

sung ohne Schädigung derselben möglich ist. — Nur glauben wir, daß selbst neben einer wohlorganisirten öffentlichen Armenpflege, wie die Elberfelder ist, noch mehr Elend unversorgt bleibt, als ein Frauenverein bewältigen kann; daß also auch hier die Privatwohlthätigkeit der positiven Aneiferung und Aufmunterung bedarf. Es wären noch weitere Privatvereine in ähnlicher Weise, wie der eben gegründete, mit der officiellen Armenpflege in Verbindung zu bringen. Freilich werden diese Vereine nicht so zahlreich und mannigfaltig sein, daß sie zur nöthigen Vereinigung unter einander einer nach Art der Charity-Organisation-Society centralisirenden Gesellschaft bedürfen, welche als eigentliches Centrum der Pflegethätigkeit bloß einige Vertreter der officiellen Armenverwaltung zu sich entbietet. Denn der städtischen Verwaltung ist so viel freiwillige Privatwohlthätigkeit beigemischt, daß sie selbst das Centrum bilden muß, an welches sich die Hilfskräfte anzuschließen haben. — Es gibt eben nicht *eine* Schablone, welche für *alle* Verhältnisse paßt. Hoffentlich wird diese Lücke — falls sie nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Wirklichkeit existirt — bald ausgefüllt werden.

Im Vorstehenden haben wir das gegenwärtig am meisten gerühmte System der Außenarmenpflege kennen gelernt. Für die *Innenarmenpflege*, welche sich in den geschlossenen Anstalten vollzieht, ist uns keine Organisation bekannt, welche in gleichem Grade die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hätte. Wir müssen uns daher begnügen, einige der Reformbestrebungen zu verzeichnen, welche die wichtigste Function dieser Pflegeart, *die Erziehung der armen verwahrlosten Jugend*, betreffen. Durch diese Erziehung und durch sie allein wird wirklich die Hauptquelle des socialen Elendes verstopft, indem der sich mit jeder Generation vervielfachenden Ausbreitung desselben Einhalt gethan wird. Daher verdient Alles, was sich auf die Heranbildung dieser Kinder bezieht, ganz besondere Aufmerksamkeit.

Als der ehemalige Cultusminister Falk im Begriffe war, die letzten Anstalten zu vernichten, welche die preußischen Katholiken zum Wohle der verwahrlosten Jugend errichtet hatten, empfahl er durch ein Circular eine eben damals in zweiter Auflage erschienene Schrift, welche die Organisation der schweizerischen Armenerziehungsanstalten zum Gegenstande hatte[1]. Wir konnten uns den Widerspruch nicht lösen, in welchen hier der Minister gerathen war, indem er in der Schweiz als muster-

---

[1] Die schweizerischen Armenerziehungsanstalten.

giltig anerkannte, was er im eigenen Lande als gemeingefährlich mit solcher Härte unterdrückte. Denn was enthielt jene Schrift?

Zu Anfang dieses Jahrhunderts war in der Schweiz, zumal in den protestantischen Kantonen, in den Bestrebungen zur Versorgung der hilfsbedürftigen Jugend ein gewisser Aufschwung eingetreten. Derselbe knüpft sich an die Namen eines Pestalozzi, Fellenberg, Wehrli, Zeller, Konrad und Joh. Kaspar Zellweger, sowie an das Wirken der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Jene Männer haben nun ohne Zweifel durch Verbreitung dieser Liebesthätigkeit in protestantischen Kreisen, sowie durch systematische Fixirung einiger theoretischer, freilich schon Jahrhunderte lang praktisch befolgter Erziehungsprincipien, sich ein gewisses Verdienst erworben. — Es war freilich, wie uns die Verfasser der Schrift mittheilen, die Lage der der öffentlichen Pflege überlassenen Kinder ehedem in der Schweiz derart, daß sie jedem fühlenden Herzen Mitleid und den Wunsch nach Abhilfe einflößen mußte. Diese Ärmsten der Armen pflegten in den Gemeinde-Armenanstalten untergebracht zu werden. Dort wurden sie mit Irren, Blödsinnigen, mit Fallsüchtigen, lüderlichen Personen und arbeitsscheuen Wüstlingen in ein und dieselbe Haushaltung gesteckt. Die Folge dieser schreienden Mißstände konnte keine andere sein, als daß die Kinder, in den Sünden der Alten herangezogen, später wieder als unterstützungsbedürftige, verkommene Arme der Gemeinde zur Last fielen. Es ist daher schwer begreiflich, wie nicht schon längst wenigstens das finanzielle Interesse die Gemeinden veranlaßte, durch eine sorgfältige Erziehung dieser armen Jugend der erblichen Armuth zu steuern und dadurch dem steten Anwachsen der Pflegekosten Einhalt zu thun[1].

Die oben genannten Männer erfreuten sich bei ihren menschenfreundlichen Bestrebungeu durchwegs der besonderen Gunst der regierenden Kreise. Die von ihnen mit Hilfe der Privatwohlthätigkeit gegründeten Häuser erhielten von den Gemeindekassen bedeutende Zuschüsse. Nachdem sodann die öffentliche Meinung mehr und mehr auf die seit lange bestehenden Mißstände der früheren Armenhäuser und die in ihnen lauernde sociale Gefahr aufmerksam wurde, geschahen von allen Seiten die nöthi-

[1] Ähnliche Mißbräuche, wie Ausbietung der Kinder an die Wenigstfordernden, Rundgeben derselben durch die Häuser gleich einer stets wechselnden Einquartierung, Unterbringung derselben mit den Erwachsenen in den Armenhäusern, Verwendung zum Gänse- und Viehhüten, wurden in Würtemberg schon 1839 durch eine ministerielle Verfügung abbestellt. S. Bätzner a. a. O. S. 191 ff.

gen Schritte zu schleuniger Abhilfe. Die 134 Anstalten (28 Stadtwaisenhäuser, 23 Landwaisenhäuser, 58 Rettungsanstalten, 10 Anstalten für taubstumme, 3 für blinde, 3 für schwachsinnige Kinder, 9 industrielle Armenerziehungsanstalten) mit einer Gesammtbevölkerung von 5704 Kindern und einem jährlichen Kostenaufwand von 2 082 014 Francs sind die Frucht dieser gemeinsamen Bemühungen.

Trotz aller Anerkennung dieser ehrenwerthen Bestrebungen und ihrer Erfolge können wir hier doch nur Etwas finden, was Minister Falk in mehreren Provinzen seines Landes sich mit Leichtigkeit in viel kürzerer Zeit hätte schaffen können. Er brauchte nur der katholischen Mildthätigkeit und den sie berufsmäßig übenden Ordensgenossenschaften Luft und Raum zu freier Entwicklung zu gestatten; den Gemeinden, welche diese trefflichen Pflegekräfte für ihre Kranken und Waisen verwerthen wollten, freie Hand zu lassen. Um dieß nur mit einem Beispiel zu bekräftigen, so konnte 1851 der unvergeßliche Bischof Ketteler in einer Eingabe an das großherzogliche Ministerium über die Ausbreitung einer einzigen Genossenschaft, nämlich der barmherzigen Schwestern, im Bisthum Münster Folgendes berichten: „In den acht Jahren von 1842 bis 1850 sind dort 20 Häuser für Arme, Kranke und Erziehung armer Kinder durchaus aus freiwilligen Beiträgen entstanden. 1851 waren zehn Häuser in Errichtung begriffen, woraus die ungeheure Zunahme der Anstalten und des Wohlthätigkeitssinnes der Bevölkerung erhellt. Alle diese Anstalten sind in Gemeinden in's Leben gerufen, die nicht über 3—4000 Einwohner zählen. Ich selbst habe dort an der Gründung einer Anstalt mitgewirkt, zu der wir jeden Balken am Dache und jeden Stein in der Wand erbetteln mußten, und jetzt werden dort in zwei stattlichen Häusern in dem einen 40 Kranke verpflegt, in dem andern sämmtliche arme Kinder der Umgegend erzogen, so daß ein bettelndes Kind etwas Unerhörtes ist."[1] — Es konnte daher der seeleneifrige Kirchenfürst die Hoffnung aussprechen, daß in wenigen Jahren jede arme Landgemeinde in der Lage sein werde, ihre Kranken und Waisen in einer nahe gelegenen Anstalt der sorgsamen Pflege der Schwestern zu übergeben. — Und gerade eine solche Versorgung der gesammten verwahrlosten Jugend ist das Ideal, welches den Gründern und Förderern der schweizerischen Armenschulen vorschwebte. — Warum also im eigenen Lande zerstören, was

[1] Briefe von und an W. E. Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz, Kirchheim, 1879. S. 227. — Vgl. auch Wulf, Das segensreiche Wirken der barmherzigen Schwestern. Vechta, Fauvel, 1850.

man in der Fremde wieder suchen und den eigenen Landeskindern wie zum Hohn zur Nachahmung aufstellen muß?

Der größte Theil der von Minister Falk empfohlenen Schrift schildert uns die innere Einrichtung der schweizerischen Waisenhäuser und Armenschulen[1]. Und wirklich, was die Sorge für das körperliche Wohlergehen der Kinder betrifft, sowie ihre Ausbildung in einem sie nährenden Handwerk, lassen diese Anstalten wenig zu wünschen übrig; aber sie bieten auch so gut wie Nichts, was nicht schon seit Jahrzehnten in den meisten unserer katholischen Anstalten in Übung gewesen wäre. Wo immer dieselben noch nicht der blinden Zerstörungswuth der jetzt selbst in vielen katholischen Ländern so mächtigen Partei des Glaubenshasses zum Opfer gefallen sind, wirken sie — freilich in aller Stille — in einer Weise, daß sie sich vor einem Vergleiche mit jenen vielgerühmten und gut subventionirten Staatsanstalten nicht zu fürchten haben. Es konnten ja auch Mangelhaftigkeit der Erziehungsmethode oder der Verwaltung von den Verfolgern als Beschönigung ihrer Gewaltmaßregeln beim besten Willen nicht geltend gemacht werden. — Doch kehren wir zu unserem eigentlichen Gegenstande zurück.

Die eigentlichen Zielpunkte der schweizerischen Reformbestrebungen finden wir kurz und bündig in einem Gutachten bezeichnet, welches 1873 die von der St. Galler Regierung mit der Besichtigung der Armen- und Waisenversorgung beauftragten Commissäre abgaben. Nachdem dieselben in allen Gemeinden des Kantons ihres Amtes gewaltet, erklärten sie sich vom Stande der eigentlichen Waisenanstalten befriedigt. Sodann urtheilten sie übereinstimmend, daß die Kinder in denselben viel besser als in Armenhäusern aufgehoben seien. Die Erziehung in gutgeleiteten Anstalten sei derjenigen der Kosthäuser bei weitem vorzuziehen; namentlich aber sei das Verdingsystem im Abstreich[2], wie es noch in einigen wenigen Gemeinden vorkomme, höchst verwerflich. Sie wünschen, daß von Seiten des Staates bei ärmeren Gemeinden auf die Errichtung von Bezirkswaisenhäusern hingewirkt werde, um so die Kinder möglichst bald aus den Armenhäusern herauszubringen. Endlich sollten die Baupläne der neu zu errichtenden

---

[1] Diese tabellarischen Übersichten über den Haushalt und die Verwaltung so vieler Anstalten, für welche sich die Verfasser durch Versendung von Frageformularien die nöthigen Materialien verschafften, werden Jedem willkommen sein, der sich in kurzer Zeit über die innere häusliche Einrichtung solcher Häuser orientiren will.

[2] Ausbieten der Kinder zur Verpflegung für den Mindestfordernden.

Armen- und Waisenhäuser der Genehmigung der Regierung unterstellt und bei Neubauten die Vereinigung beider Anstalten unter einem Dache nicht mehr gestattet werden. — So die St. Galler Armeninspection[1]. Für die Verwirklichung dieser Wünsche hält es freilich unser Gewährsmann für nothwendig, daß die Regierung nicht nur die Beaufsichtigung der Anstalten beanspruche, sondern sich auch zur Unterstützung ärmerer Gemeinden verpflichtet fühle[2].

Auch in England wurden in den letzten Jahrzehnten in der Armenerziehung Reformen durchgeführt, welche mit den eben erwähnten manche Ähnlichkeit haben. So lange vor der Einsetzung der Centralbehörde (1834) jedes Workhouse dem guten Willen seiner Guardians überlassen blieb, war wohl in manchen dieser Häuser die Lage der armen Kinder wenig verschieden von derjenigen der jugendlichen Pfleglinge in den schweizerischen Armenhäusern. Sobald aber durch die Wirksamkeit des Local-Government-Board die Befolgung der in Kraft stehenden, gesetzlichen Bestimmungen gesichert war, konnte vor Allem jene unheilvolle Vermengung der Erwachsenen mit den Kindern nicht mehr vorkommen, sondern mußte denselben innerhalb des Workhouses ein von den übrigen Abtheilungen abgetrennter Raum zugetheilt werden.

Wie wir oben bemerkten, erkannte die Commission von 1834 klar die Wichtigkeit der Armenerziehung und sprach diese ihre Überzeugung am Schlusse ihres Berichtes mit beredten Worten aus. Demgemäß wandte die Centralbehörde seit den ersten Jahren ihres Bestehens diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Zunächst suchte sie die Workhouse-Schulen durch die Anstellung besser ausgebildeter, examinirter Lehrer zu heben. Um dieß zu ermöglichen, mahnte sie die Guardians, sich zur gemeinsamen Errichtung größerer Schulen mit mehreren der benachbarten Armendistricte zu verbinden. In diesen Schulen könnten dann die Kinder leicht nach ihren Kenntnissen in verschiedene Klassen vertheilt und jeder derselben ein fähiger Lehrer zugetheilt werden, ohne daß hierdurch den einzelnen Districten besondere Unkosten erwüchsen; während in kleineren Schulen ein Lehrer alle Klassen zugleich zum großen Nachtheil des Unterrichts besorgen müsse[3]. Im großen

[1] Die schweizerischen Armenerziehungsanstalten 1. Thl. 1. Abthl. S. 12.

[2] A. a. O. S. 13.

[3] Fifth Report of the Poor-Law-Commissioners for 1839 p. 12. — Cf. Nicholls, History of the English Poor Law. Lond., Murray. 1854. 2. vol. p. 364.

Maßstabe wurde die Anweisung von einigen Londoner Armendistricten (Unions) in's Werk gesetzt, indem dieselben gemeinsam in Norwood eine Anstalt für über 1000 Kinder gründeten. Sonst aber brachten wenige Boards ein solches Einverständniß zu Stande[1]. In derselben Absicht versprach die Centralbehörde jenen Armenhäusern einen größeren Beitrag zum Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen, welche von letzteren eine höhere Qualification und die Erwerbung des Lehrdiploms verlangen würden. So forderte dann selbst das finanzielle Interesse die Anstellung besserer Lehrkräfte, statt daß es ihr wie früher im Wege stand[2].

Zu dieser Zeit wünschte der Local-Government-Board die Entfernung der Kinder aus dem Workhouse nur im Interesse des Unterrichts; bald aber hielt er diese Veränderung noch viel mehr geboten im Interesse der Erziehung. Denn es zeigte sich immer deutlicher, daß die Abtrennung der Kinder von den übrigen Bewohnern des Hauses nicht so durchgeführt werden konnte, daß alle schädlichen Einflüsse von ihnen fern blieben. Ja abgesehen hiervon erwies sich schon allein das Gefühl ihrer Angehörigkeit zum Workhouse als höchst verderblich. Sie gewöhnten sich so sehr an diese Atmosphäre, daß das Streben nach etwas Höherem, nach einer selbständigen Lebensstellung, ihnen nur noch schwer beizubringen war. Wo immer sich daher in den letzten Jahren die Gelegenheit bot, drang die Centralbehörde auf Erbauung von eigenen, von den Armenanstalten entfernten Districts- oder industriellen Schulen (District- or Industrial-Schools). — Was also allenthalben zum Wohle der armen Kinder gefordert wird, ist die Befreiung derselben von Allem, was das ihnen so nothwendige Ehrgefühl schwächen könnte. Dagegen bestehen über die beste Methode ihrer Erziehung mehrere Meinungsverschiedenheiten.

Ist es besser, sie in Schulen zu vereinigen oder in Familien unterzubringen (Boarding-out System)? — Über die theoretische Beantwortung dieser Frage scheint uns kein Zweifel möglich. Die natürlichen, von Gott geordneten Verhältnisse zur Erziehung des Kindes finden sich allein in der Familie. Da hat die Vorsehung Alles zusammengelegt, was zur Entwicklung des Kindesherzens nothwendig ist. Es lassen sich diese Factoren durch künstliche Surrogate nie ganz ersetzen. Wenn daher einmal Ersatzmittel nothwendig sind, so verdienen

[1] Report of the Poor-Law-Board for 1852 p. 9 erwähnt, daß in 27 Districten eine solche Vereinigung erzielt wurde. Cf. Nicholls l. c. p. 445.

[2] Report of the Poor-Law-Board for 1848 p. 6. — Cf. Nicholls l. c. p. 431. 446. Dieser Zuschuß betrug 1852 436 960 M.

jene den Vorzug, welche diesen natürlichen Verhältnissen am nächsten kommen: Hiernach ist offenbar — theoretisch — obige Frage zu Gunsten des Systemes zu entscheiden, welches die verwaisten Kinder in einer Pflegefamilie die ursprünglichen Verhältnisse nahezu wieder finden läßt. — Wenn dagegen dieselbe Frage concret an uns herantritt, so müssen wir zunächst antworten: Das Familienpflege-System ist eben so gut und eben so schlecht, als die Familien sind, welchen die Kinder anvertraut werden. Finden sich also keine entsprechenden Familien, so ist die Erziehung in einer gutgeleiteten Schule — trotz aller Theorie — als das relativ Bessere unbedingt vorzuziehen. Der Streit kann sich also in concreten Fällen vernünftigerweise nur um die Beschaffenheit der Familien drehen, welche für die Pflege der Kinder in Aussicht genommen sind. Daher hat die übliche Beweisführung zu Gunsten der Erziehung der Kinder in Pflegefamilien: „Da und dort hatte die Erziehungsmethode guten Erfolg; also wird sie auch für unsere Kinder das Beste sein" — keine Beweiskraft, so lange nicht feststeht, daß in dem zu entscheidenden Falle die Kinder ebenso gute Pflegeeltern finden werden, wie jene in dem Beweise angeführten.

Das Unterbringen der Kinder in Familien kann eben auf gar verschiedene Weisen geschehen. In den „guten, alten Zeiten", ja auch noch vor wenigen Jahrzehnten in gut christlichen Landgemeinden pflegte der Pfarrer, wenn ein trauriger Todesfall ein armes Kind verwaist hatte, dasselbe am Sonntag nach dem Gottesdienst der Gemeinde im Chore der Kirche vorzustellen und mit einigen eindringlichen Worten die vermöglicheren Familien zu mahnen, es möge sich eine derselben durch Aufnahme der armen Waise den Segen Dessen verdienen, der als sich gethan belohnt, was diesem Geringsten der Seinen geschieht. Die selbstverständlich unentgeltliche Aufnahme des Kindes in eine dieser Familien stellte dasselbe den übrigen Kindern des Hauses vollständig gleich. — Welch ein Unterschied zwischen dieser Methode und jenem schmachvollen Ausbieten dieser Armen an den Mindestfordernden!

Wenn jetzt in Deutschland oder England von dem Familien-Pflege-System die Rede ist, so handelt es sich in der Regel darum, für die Kinder gegen ein entsprechendes Kostgeld in einer passenden Familie eine Stelle zu finden. Auch eine solche bezahlte Elternliebe kann zuweilen aller Ehren werth sein; dennoch halten wir bei dieser Versorgungsart die strenge Beaufsichtigung für durchaus geboten, welche die englische Centralbehörde für diese Fälle unerbittlich den Guardians zur Pflicht

macht[1]. Übrigens ist die genannte Behörde diesem Systeme, wenn es mit der nöthigen Vorsicht angewandt wird, durchaus zugethan. So betrug schon 1875 die Zahl der von den Armenbehörden auf diese Weise in Familien untergebrachten Kinder in England 2833. Die Zahl derselben dürfte in Schottland eine verhältnißmäßig noch größere sein, da dort das System mehr als in England in Anwendung gebracht ist[2]. — Die St. Galler Commission zog, wie wir oben hörten — wohl in Anbetracht der localen Verhältnisse — ihre Schulerziehung der Familienpflege vor.

Seit einigen Jahren wird in den Armenschulen Englands eine Reform versucht, die bestimmt ist, den englischen Kindern die Vortheile der kleinen münsterischen und schweizerischen Landwaisenhäuser zu sichern, ohne ihre Nachtheile mitzunehmen. — Die Vortheile, welche solche kleinere Erziehungsanstalten bieten, sind nicht zu unterschätzen. Es zeigte sich nämlich, daß in den großen englischen Armenschulen nicht etwa nur die Beaufsichtigung schwierig; sondern vor Allem eine nachhaltige Einwirkung des Erziehers auf die Zöglinge kaum möglich sei. Es stehen eben den Lehrern bei einer solchen zu leitenden und belehrenden Masse zu wenig Mittel zu Gebote, um auf den in diesen Anstalten gewissermaßen allmächtigen Anstaltsgeist bestimmend einzuwirken. — Ganz anders gestalten sich diese Verhältnisse in einer kleineren Anstalt, welche ja überhaupt schon den natürlichen Zuständen der Familie viel näher steht. Die Beaufsichtigung und Beeinflussung ist leichter, da hier der Lehrer den einzelnen Zögling genauer kennen lernen, seiner Individualität in passender Weise Rechnung tragen kann. Da hält es dann nicht zu schwer, jenen so wohlthuenden, für die Herzensbildung so förderlichen Familiengeist zu wecken.

---

[1] Siehe diese Regulations im Report of the Local-Government-Board for 1877/78. London, Spottiswood, 1878. p. 193—200. Cf. p. XXXIX. Eine dieser Bestimmungen verbietet den Guardians, ein Kind einer Familie anzuvertrauen, die einem andern Glaubensbekenntniß angehört, als das Kind. — Mancherorts haben sich in England Vereine (zumal Frauen-Vereine) gebildet, die es sich zur Aufgabe machen, den Guardians in der Auffindung passender Pflegeeltern und in der Beaufsichtigung der bei diesen untergebrachten Kinder behilflich zu sein. — Die General-Boarding-out-Order (vom 25. Nov. 1870) erlaubt sogar den Boards, unter gewissen Bedingungen ihre Kinder außerhalb ihres eigenen Districtes in Pflege zu geben. Cf. Report l. c. p. XXXVI sq.)

[2] Vgl. *J. Skelton,* The Boarding-out of Pauper Children in Scotland. With an introduction on pauperism and a note on local inspection. Edinb. 1876. 8°. — Über die in diesem Buche gesammelten Materialien wurde im verflossenen Jahre im *Charity Organisation Reporter* eine lebhafte Controverse geführt. In demselben Organe finden sich auch sonst häufig Mittheilungen über diesen Gegenstand.

Schon seit längerer Zeit waren in England Privat-Waisen-Anstalten nach dem sogenannten Home- oder Cottage-, Group- oder Family-System erbaut[1]. Je 15, 20 oder 30 Kinder hatten ihr eigenes Haus mit Garten und Hofraum und bildeten da für sich abgeschlossen eine Art Familie. In dem Princeß Mary's Village-Home (in Addlestone, Surrey) reihen sich diese niedlichen Wohnungen, von Bäumen und reichem Buschwerk umgrenzt, zu einem kleinen Dorfe aneinander. In den letzten Jahren wünschten einige Boards den ihnen anvertrauten Kindern die Vortheile dieses Systems zuzuwenden. Die Centralbehörde ließ mehrere nach diesem System erbaute Anstalten prüfen und gab ihre Einwilligung. So hatten dann schon 1878 sechs Armendistricte bei nothwendigen Neubauten statt ausgedehnter Schulgebäude eine entsprechende Anzahl dieser „Familien-Wohnungen" erbaut. Bei der großen Zahl ihrer Pfleglinge war es natürlich den Vorständen dieser Workhouse-Schulen ein Leichtes, die Kinder je nach ihrer Vorbildung so in Gruppen zusammenzustellen, daß die in je einer dieser Wohnungen vereinten Kinder je einer Unterrichtsklasse angehörten, wodurch dann jene Beeinträchtigung des Unterrichts vermieden war, die sonst von kleineren Schulen unzertrennlich ist. Es wird also vielleicht der Kostenpunkt die einzige Schwierigkeit sein, welche der Ausbreitung dieses Systemes im Wege steht.

Noch erübrigt uns, die Reformbestrebungen in Bezug auf jene Lebenssphäre dieser Anstalten kennen zu lernen, welche allein endgiltig über das eigentliche Wohl und Wehe der Pfleglinge entscheidet, wir meinen die sittlich-religiöse Bildung. — Befragen wir hierüber zuerst unsere schweizerischen Berichterstatter.

Dieselben haben die auf diesen wichtigsten Punkt abzielenden Maßnahmen in ihrer Darstellung nicht ganz vergessen. Sie geben uns an, wie in den Anstalten der den Kindern aus diesen Verhältnissen häufig nachtheilige Verkehr mit ihren Angehörigen beschränkt und unschädlich gemacht wird; zeigen, was geschieht, um selbst die schon ausgetretenen Zöglinge im Auge zu behalten und nach Möglichkeit zu schützen. Leider aber wird von ihnen die Bedeutung der Frömmigkeit und Religiosität als Erziehungsmittel in trauriger Weise verkannt und daher mißachtet. Diese Wahrnehmung berührt um so schmerzlicher, als sonst allenthalben eine liebevolle und findige Sorge zumal für das zeitliche Wohlergehen der Kinder zu Tage tritt. Sie anerkennen zwar die Nothwendigkeit einer

[1] Report of the Local-Government-Board for 1877/78 p. XLI.

religiösen Bildung, erwähnen im Vorübergehen bei Beschreibung der Tagesordnung und der Sonntagsfeier die religiösen Übungen der Kinder, enthalten sich der üblichen culturkämpferischen Phrasen, ja erinneren sogar mit Anerkennung an „die sehr uneigennützigen und guten Dienste“, welche die religiösen Genossenschaften in den gleichfalls registrirten katholischen Anstalten leisten. Wir haben es also hier nicht mit dem radicalen Unglauben und dem Glaubenshaß moderner Culturkämpfer zu thun, immerhin aber doch mit jenem verschwommenen Christenthum, welches für gemischte und daher confessionslose Anstalten schwärmt. Daher notiren sie „mit Vergnügen“, daß von 18 städtischen Waisenhäusern bereits neun katholische und protestantische Kinder zugleich aufnehmen.

Leider ist die Begünstigung dieser Confessionslosigkeit weit verbreitet in Deutschland, wie in England. Freilich müssen wir, um nicht ungerecht zu sein, die Patrone derselben, wie wir schon oben andeuteten, in zwei Klassen scheiden. Bei der ersten liegt diesem unglückseligen Irrthum eine unter Protestanten weitverbreitete, ja leider stellenweise auch sogar unter Katholiken nicht mehr seltene Geistesverfassung zu Grunde, bei welcher trotz aller toleranten und wohlwollenden Gesinnung, ja trotz einiger Werthschätzung der Religion als Erziehungsmittel, es wie unmöglich erscheint, den richtigen Anschauungen über die Folgen der Confessionslosigkeit der Schulen Eingang zu verschaffen. Und warum? Man begnügt sich selbst mit etwas Christenthum, mit mehr oder weniger Dogmen und einigem Kirchenbesuch, wie ihn die Gewohnheit mit sich bringt. Von Seiten dieser Religiosität verspürt man keine besondere Einwirkung auf sein eigenes Geistesleben und kann sich daher von der Bedeutung der Religion für das moralische und sociale Dasein des Volkes keine hohen Begriffe bilden. Für die Perhorrescirung jedes etwas accentuirteren Kirchenthums, sei es katholisch oder protestantisch, sorgt der glaubensfeindliche, religiöse Nihilismus. So entsteht wie von selbst das Bestreben, auch Andere zu jener friedfertigen religiösen Genügsamkeit zu bekehren; eine Bekehrung, zu der confessionslose Schulen freilich ein höchst wirksames Mittel sind. Da hält man das Ankämpfen gegen die Confessionslosigkeit für zwecklose Gefährdung des religiösen Friedens, für eine Äußerung einer fanatischen Überspanntheit.

Daß diese „Überspanntheit“ in der katholischen Kirche weiter verbreitet ist und daher diese Kirche mit jenen Verdammungsurtheilen viel reichlicher bedacht wird, liegt in der Natur der Sache. Denn unter den religiösen Übelständen der gemischten Schulen haben die katholischen Kinder

viel mehr zu leiden, als die protestantischen. Es ist eben der protestantische Katechismus weit inhaltsleerer als der katholische. Die Bethätigung des protestantischen Bekenntnisses stellt viel geringere Anforderungen als die des katholischen. Wie schnell endlich fühlt sich der Katholik bei innerem moralischen Verfall durch seine religiösen Verpflichtungen beengt und zur Sprengung dieser Fesseln versucht! Es braucht daher die katholische Erziehung eine viel umfassendere religiöse Beeinflussung und Pflege der Kinder. Folglich ist dann auch beim Fehlen derselben für die katholischen Kinder die Gefahr des Abfalls viel größer. Sie brauchen nur Einiges zu verlieren und aufzugeben oder gar nicht zu erlernen, und sie sind protestantisch; während die protestantischen Kinder viel zu erlernen und anzunehmen haben, um katholisch zu werden.

Jenseits des Canales findet der Vertreter der confessionellen Erziehung noch häufig Gehör durch einen Appell an jene dem Engländer angeborene Scheu, etwas zu thun, was durch den schwer übersetzbaren Ausdruck „unfair" gebrandmarkt werden könnte, an jene Achtung vor dem Rechte und der Meinung des Nächsten. Die ihm zukommende Vertretung der religiösen Interessen der Kinder berechtigt ihn dann, Beachtung seiner Anschauungen selbst von Jenen zu erwarten, welche sie nicht theilen.

In Deutschland hat leider der Culturkampf mit diesem in republicanischen und constitutionellen Gemeinwesen so nothwendigen Gerechtigkeitssinn gewaltig aufgeräumt. Wie selten ist jetzt jene Selbstverläugnung, welche es über sich bringt, das wohlverbriefte Recht auch des politischen Gegners und religiös Andersdenkenden zu achten und zu hegen![1]

Die der ersten Klasse angehörigen Vertheidiger der confessionslosen

---

[1] Die zuweilen vorgeschützte Schwierigkeit, die Kinder nach dem religiösen Bekenntniß abzutheilen, ist eine eitle Ausrede. Etwas guter Wille genügt hierzu. Wir sahen oben, wie sich selbst in England, trotz der Schwierigkeit, welche eine theilweise noch aus der Verfolgungszeit stammende Gesetzgebung und die Armuth der katholischen Bevölkerung bereiten mußte, die Möglichkeit fand, den verschiedenen Confessionen ihr gutes Recht zu wahren. In Deutschland brauchen wir für diesen Nachweis nur auf die vom Culturkampf verschonten Länder hinzuweisen, wo, wie z. B. in Württemberg, beide Confessionen die entsprechende Zahl von Anstalten besitzen (vgl. W. Bätzner, Handbuch der neueren Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege. Stuttgart 1873. S. XXXIII ff. — W. Cammerer, Statistik der Fürsorge für Arme und Nothleidende im Königreich Württemberg. Stuttgart 1876. S. 45 ff.) und nach einem ministeriellen Erlaß von 1872 bei der Unterbringung der verwahrlosten Kinder „vor Allem auf das Religionsbekenntniß Rücksicht zu nehmen ist" (Bätzner a. a. O. S. 202 N. 2).

Erziehung sollte schon allein ein Blick auf ihre Gesinnungsgenossen der zweiten Klasse von ihrem traurigen Irrthum zurückbringen oder wenigstens in ihrem Vorurtheil erschüttern. Fragen wir sie: Wer sind Jene, welche mit euch für Confessionslosigkeit plaidiren? Es sind, so müssen wir ihnen antworten, die Anhänger des euch und uns bekämpfenden religiösen Nihilismus. Und warum kämpfen dieselben mit solchem Eifer für diese Art von Schulen? Weil sie in denselben die besten Pflanzstätten ihres eigenen Unglaubens und das wirksamste Mittel zur allmählichen Ertödtung jeglichen Kirchenthums erkennen. Wenn ihr also uns nicht glauben wollt, so laßt euch wenigstens von euren Feinden über die Folgen dieser Confessionslosigkeit belehren. Der Unglaube müht sich nicht für euch ab. Trotz aller gegentheiligen Versicherungen steht fest: die Früchte dieser Schulen, zumal die dem Katholicismus durch sie entrissenen armen Kinderseelen, fallen durchwegs nicht dem gläubigen Protestantismus, sondern dem Unglauben zu. Läge dieß nicht schon in der Natur dieser Verhältnisse, so würden sicher die Anhänger des letztern dafür sorgen.

Leider machten sich auch Jene, von welchen nicht nur die Pflicht ihres hohen Amtes, sondern auch das eigenste Interesse die Verhinderung jeder religiösen Vergewaltigung gefordert hätte, zu willigen Werkzeugen des religiösen Nihilismus. Die Rückkehr von der abschüssigen Bahn ist schwierig und doch so dringend nothwendig. Oder soll denn wirklich auch in Deutschland das traurige und gefährliche Experiment gemacht werden? Daß sich eine gläubige, christliche Bevölkerung regieren läßt, lehrt die Vergangenheit; ob sich eine ungläubige, gottlose regieren läßt, das soll die Zukunft lehren. Genügt die Erfahrung anderer Länder nicht?

Möchten doch die warnenden Stimmen sich mehren und die Oberhand gewinnen, damit dem tollkühnen Spiel Einhalt gethan wird, bevor es zu spät ist.

VI. Einige leitende Gesichtspunkte.

Es sei uns gestattet, zum Schlusse die im Verlaufe der Darlegung eingeflochtenen theoretischen Erörterungen in wenigen Sätzen zusammenzufassen und diese durch Anfügung einiger verwandter Gedanken zu vervollständigen.

I. Bei jeder Reform der Armenpflege muß das eigentliche Ziel in's Auge gefaßt werden. Dieses ist nicht eine zwar wohlgemeinte, aber übel angebrachte, möglichst reichliche Versorgung der Armen, sondern die Zurückführung der Verarmten in die von Gott gewollte Lage eines durch rechtschaffene Arbeit erworbenen, hinreichenden eigenen Verdienstes.

II. Wem fällt nun eigentlich diese Fürsorge für die Armen zu? Ist sie Sache der Gemeinde, der Privaten oder der Kirche? — Wir antworten: Sie ist in erster Linie Sache der Privaten und der Kirche, erst in zweiter Linie der Gemeinde, und in Ausnahmsfällen auch des Staates.

Das aus der Bestimmung der Staatsgewalt hergeleitete, naturrechtliche Princip, auf welches sich unsere Antwort gründet, hat Emminghaus mit aller wünschenswerthen Klarheit ausgesprochen. „Die Staatsgewalt," so schreibt er, „ist nicht befugt noch verpflichtet, Aufgaben zu übernehmen, deren Lösung, obwohl sie im öffentlichen Interesse erfolgen muß, erfahrungsmäßig anderen Kräften besser gelingt, als den Organen des Staates. Zu diesen Aufgaben gehört die Armenpflege, welche eine durchaus casuistische Behandlung verlangt und um so günstigere Erfolge hat, je unmittelbarer die eigentlichen Interessenten, d. h. die unter der Armuth der Andern zu leiden haben, dabei betheiligt sind." [1] — Mit der in diesen letzten Worten enthaltenen Begrenzung der „Interessenten" können wir freilich nicht einverstanden sein. „Interessenten" sind alle Jene, für welche das göttliche Gebot der Nächstenliebe gilt.

---

[1] Emminghaus a. a. O. S. 21.

Dieses göttliche Gebot der Nächstenliebe ist das älteste Armengesetz, und durch dasselbe ist vor jeglicher öffentlichen Thätigkeit die Privatarmenpflege in's Leben gerufen. Es kann also wirklich die Thätigkeit der verschiedenen öffentlichen Gewalten auf diesem Gebiete nur eine ergänzende und „casuistische" sein. Denn nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz ist die öffentliche Gewalt erst dann zum Einschreiten berechtigt, wenn die Kräfte der Einzelnen, sowie die der freiwilligen Vereinigungen zur Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses nicht mehr ausreichen. Überschreitet eine öffentliche Gewalt hier die ihr von der Natur gezogenen Grenzen, so betritt sie den Weg zum Socialismus und Communismus, ein Fehltritt, der seine Strafe in sich trägt, wie jeder Verstoß gegen die Ordnung der Natur.

Die eigentliche Mutter und Förderin der an erster Stelle vorhandenen Privatarmenpflege ist die Kirche, und die Religion der innerste Nerv derselben. Bloße Gefühlssympathie oder vage Philanthropie kann ebenso wenig den nöthigen, nachhaltigen Opfergeist einhauchen, als bloße hellenische Kalokagathie oder die durch die Paragraphen des Criminal-Codex umgrenzte Rechtschaffenheit die sociale Ordnung eines Gemeinwesens auf die Dauer in den Fugen halten kann. Eine wichtige Function der socialen Sendung der Kirche besteht darin, daß sie auf göttlichen Auftrag das oberste göttliche Armengesetz, das Gebot der Nächstenliebe, durch ihre Diener in Wort und Beispiel predigen läßt. Durch diese doppelte berufsmäßige Predigt ist jeder Geistliche und jeder Bischof ex officio Anwalt und Pfleger der Armen. — Sodann schafft gerade die von der Kirche geweckte und geleitete Mildthätigkeit der Armenpflege ihre tüchtigsten, ja in mancher Beziehung geradezu unentbehrlichen Organe: jene dem Dienste der Armen sich weihenden, klösterlichen Genossenschaften, in welchen sich die Nächstenliebe zum Heroismus steigert. — Trotz dieses maßgebenden Einflusses und hervorragenden Antheiles beansprucht die Kirche weder für sich das Monopol des charitativen Wirkens, noch für ihre Vertreter die oberste und ausschließliche Leitung desselben. Andererseits freilich kann das Armenwesen nur dann eine lebensfähige, arbeitstüchtige Organisation besitzen, wenn den kirchlichen Vertretern eine ihrer Sendung und Thätigkeit entsprechende, hervorragende Stellung angewiesen ist. Eine Verkümmerung dieses ihres Anrechtes wird sich mit Naturnothwendigkeit durch den Niedergang der von ihr getragenen Privatwohlthätigkeit rächen.

Was bleibt nun der öffentlichen Gewalt in einem nor-

malen Gemeinwesen neben der privaten und kirchlichen Pflege übrig? Antwort: Vor Allem die Handhabung der so wichtigen Armenpolizei, also die Hebung der leider immer nur zu ausgedehnten, schuldbaren und arbeitsscheuen Armuth. Freilich eine eigentliche Heilung auch dieses socialen Übels ist ohne die Mitwirkung der Kirche, ohne religiöse Regeneration der Pfleglinge in den Zwangsarbeitshäusern nicht zu hoffen. — Eine andere Function ist die gelegentliche Ergänzung der Privatwohlthätigkeit zu Zeiten außerordentlicher Noth oder an Orten, wo sich der Ausübung der letztern besondere Schwierigkeiten entgegenstellen.

III. Vergegenwärtigen wir uns das eben Gesagte in den concreten Verhältnissen; wir haben dann je nach den Örtlichkeiten drei Arten der Armenpflege zu unterscheiden.

1. Dörfer oder kleinere Städte mit seßhafter Bevölkerung, wo also so ziemlich jeder Einwohner jedem Einwohner mit all' seinen häuslichen und finanziellen Verhältnissen bekannt ist. Hier wird die vereinte Liebeskraft einer entsprechenden Anzahl von Nachbargemeinden durch Sammlungen und Vermächtnisse für gewöhnlich hinreichen zur Errichtung der nöthigen Pflegeanstalten: eines Waisenhauses und eines Armenspitales, in dem auch altersschwache oder sonst an hinreichendem Verdienst gehinderte Personen ein Unterkommen und die ihnen passende Beschäftigung finden. — Die Versorgung der wenigen zeitweise hilfsbedürftigen Familien wird kaum weitergehende Maßnahmen verlangen. Ein gutgeleiteter Privatverein, zu welchem sich mit den Vertretern der geistlichen und weltlichen Gewalten die angeseheneren Gemeindemitglieder zusammenthun, wird wohl ausreichen. — Sollte in einem weiteren Landstriche die allgemeine Armuth der Bevölkerung die Errichtung der nöthigen Anstalten oder selbst die nöthige Hausarmenpflege unmöglich machen, so würden doch wohl Sammlungen in reicheren Landestheilen die nöthigen Summen aufbringen.

In solchen beschränkten Verhältnissen liegt nur zu oft die freilich nirgends fehlende Gefahr besonders nahe, daß sich die Einsicht und Liebe nicht so leicht zu dem größeren Almosen erschwingt, welches allein die verlorene wirthschaftliche Selbständigkeit wiedergeben könnte. Statt dessen wird dann allmählich durch ungenügende Gaben dieselbe Ausgabe gemacht, das Ziel aber nicht erreicht, vielmehr durch Ertödtung des Selbständigkeitsgefühles die Heilung erschwert.

2. Ferner kann es sich um größere Städte handeln, in welchen

jedoch die mittellose Bevölkerung eine seßhaftere ist und sich nicht in ausgedehnte Armenviertel zusammengepfercht findet. Hier müßte durch passende Eintheilung des ganzen Gebietes in einzelne Districte nach Art des Vincenz-Vereins oder des Elberfelder Pflegesystems die Hausarmenpflege localisirt werden. Die Errichtung der nöthigen Anstalten wird hier weniger Schwierigkeiten bieten, als wo mehrere Gemeinwesen sich zu einem solchen Unternehmen zu einigen haben. Daß auch in solchen Verhältnissen die nöthigen Mittel durch Privatwohlthätigkeit beschafft werden können, zeigt hinreichend die Thatsache, daß sie durch Armensteuern wirklich zusammenkommen. Denn von wahrhaft christlicher Gesinnung der Bevölkerung erlangt doch offenbar das göttliche Gebot nicht weniger, als der Steuerbeamte.

3. Wo aber, wie in den englischen Industrie- und Seestädten, zur gesteigerten Zahl der Nothdürftigen ihre Unstetigkeit tritt, wo sie in ausgedehnte Armenquartiere zusammengedrängt sind, wo das Anwachsen des arbeitsscheuen Proletariates eine ausgedehnte Thätigkeit der Armenpolizei erfordert, da können wir die Privatpflege nur auf die Organisation der Charity-Organisation-Society hinweisen. Einer hinreichenden Zahl durch die Armenviertel vertheilter Wohlthätigkeits-Bureaux wird es noch immer gelingen, die unverschuldete, heilbare Armuth von der selbstverschuldeten, strafbaren zu trennen, jene aus den für diese bestimmten Zwangsarbeitshäusern zu erretten.

IV. Freilich dieß Alles setzt einen wahrhaft christlichen Sinn in der Bevölkerung und den maßgebenden Kreisen, sowie einen intelligenten Pflichteifer in der Geistlichkeit voraus. Eine weitere Vorbedingung ist, daß die öffentliche Gewalt in klarer Erkenntniß ihrer Sendung die von der Kirche geweckte und getragene Privatmildthätigkeit nach Kräften hege und pflege, es nicht unter ihrer Würde halte, derselben hilfreich zur Seite zu stehen. — Aber seit dem Aufkommen der absolutistischen Staatsidee und des Josephinismus ist die Thätigkeit dieses so wesentlichen Factors leider nur zu gewöhnlich auf das gerade Gegentheil gerichtet. Einige Mißbräuche der kirchlichen und privaten Armenpflege gaben den Anlaß, und dann begann die vandalische „Reform" der alten Stiftungen und mit ihr jene endlose Maßregelung dieser Pflegeart. Bald waren von jenem alten Schatze der christlichen Liebe nur noch wenige Bruchstücke übrig und wurde diese bisher unerschöpfliche Quelle in so viele juristische Formen eingezwängt, daß ein theilweises Versiegen derselben die natürliche Folge war.

Dieser Niedergang der privaten Mildthätigkeit und dieses staatliche Monopolisiren der Pflege hob Alles aus den Fugen und schuf jene unnatürlichen Verhältnisse, deren Druck zwar schon längst gefühlt wird und immer wieder neue Reformversuche hervorruft, der aber nicht beseitigt ist, weil das Übel nie an der Wurzel angefaßt wurde. Aus dem ersten principiellen Fehltritt ergaben sich mit Naturnothwendigkeit die ihm entsprechenden unheilvollen Folgen.

Die Quelle war versiegt, und doch waren neue, in Folge der Bestellung wohlbezahlter Pfleger vermehrte Geldmittel nöthig. Da war dann die Armensteuer das einzige Auskunftsmittel. Es ist nun eine ziemlich allgemein anerkannte Wahrheit, daß dieselbe immer und überall ein Übel ist. Freilich hatte sie in Folge der verschrobenen Verhältnisse als „das geringere Übel“ eine gewisse Berechtigung. Wenn verkommene Eltern ihre Elternpflicht vernachlässigen, ist die öffentliche Gewalt zur Fürsorge für die armen Kinder berechtigt und verpflichtet. Ähnlich wo die Nothleidenden in der christlichen Nächstenliebe ihrer Mitmenschen die nöthige Unterstützung nicht finden, muß die Gemeinde dieselbe beschaffen, wenigstens um eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe abzuwenden. Freilich ein solches der Steuer entnommenes Almosen wird immer noch ein trauriger Nothbehelf sein, der die Gefahr nicht aufhebt, den Ingrimm über die ungleiche Theilung nicht aus dem unchristlichen Herzen reißt, sondern nur eine zeitweilige Ruhe erkauft. Nur aufopfernde, interesselose Liebe kann hier den Weg zur Versöhnung bahnen. Als ihr Diener muß der Pfleger in den Hütten der Armen erscheinen. Die Gabe des Vertreters der bureaukratischen Liebe des Staates oder der Gemeinde wird nachgerechnet, aber wohl selten mit einem Worte des Dankes erwiedert. Auch in dieser Beziehung läßt die Elberfelder Pflegeordnung Manches zu wünschen übrig. — Wenn nicht die ganze Armenpflege durch Almosen bestritten werden kann, so sollte sich doch wenigstens die Hausarmenpflege einzig auf Privatwohlthätigkeit stützen. Denn bei der Verwendung der Staats- oder Gemeindemittel für den Unterhalt der geschlossenen Anstalten, zumal der für die Erziehung der armen Jugend bestimmten, sind die oben bezeichneten verderblichen Folgen viel weniger zu fürchten. Übrigens kann, wie wir glauben, als Grundsatz gelten: Je mehr eine Armenverwaltung jeglichen bureaukratischen und officiellen Anstriches entbehrt, desto segensreicher wird sie wirken.

V. Aber wie weit ist man auch noch heutzutage mancherorts von

der so nöthigen Weckung und Hegung der christlichen Privatwohlthätigkeit entfernt! Wir geben gerne zu, daß die öffentliche Gewalt zu einer gewissen Beaufsichtigung derselben berechtigt ist, falls nämlich Veruntreuungen und andere Mißbräuche zu beseitigen sind. Aber liegt in diesem begrenzten Aufsichtsrecht zugleich die Vollmacht, diese Mildthätigkeit unter die gehässigste Polizeiaufsicht zu stellen? Ist denn heutzutage noch das Überwuchern derselben mehr zu fürchten, als das völlige Versiegen? Kann dieselbe in der Weise, wie es häufig geschieht, gemaßregelt und in bureaukratische Zwangsjacken eingeengt werden, ohne zu ersterben? — Sie ist eine wesentlich freiwillige. Wer diese Freiheit beschränkt, verkümmert ihr die Atmosphäre, deren sie bedarf. Des Menschen Wille ist nun einmal sein Himmelreich. Wer sich daher nicht nach eigenem Gutdünken den Gegenstand und die Art seines Wohlthuns wählen kann, wer die Verwaltung seiner Stiftung einer Behörde überlassen muß, die ihm kein Zutrauen einflößt, wird zum Wohlthun wenig Neigung fühlen. — Wenn der gute Wille zuweilen nicht das Richtige trifft, so bietet ein Verein wie die englische Charity-Organisation-Society oder eine Behörde wie der Local-Government-Board durch Belehrung und den Verhältnissen angepaßte Leitung die nöthige Remedur; bureaukratische Maßregeln, als Einregistrirung, staatliche Gutheißung und Verwaltung u. s. w., werden als unberechtigte Eingriffe in die schönste Freiheit, die Freiheit Gutes zu thun, das Wohlthun verleiden. — Dieser zarten und empfindsamen Naturanlage der Privatwohlthätigkeit muß sorgsam Rechnung tragen, wer sie wiedererwecken will. Diese Wiedererweckung ist ohne Zweifel eine dringende Forderung des öffentlichen Wohles, aber durchaus keine leichte Aufgabe. Die endlosen Vergewaltigungen des Kirchen- und Armengutes, das willkürliche Decretiren der culturkämpferischen Kammermajoritäten haben das öffentliche Vertrauen gewaltig erschüttert. Dasselbe wird sich nur langsam von diesen Schlägen erholen.

VI. Also die Armenpflege zum Staatsmonopol machen, ist ein das sociale Wohlsein eines Landes schwer schädigender Fehlgriff, zu dem nur der Haß gegen die Kirchlichkeit der Privatpflege verleiten konnte. Doch andererseits betonten wir wiederholt die Nothwendigkeit einer gewissen Centralisation oder, genauer gesprochen, einer organischen Vereinigung der gesammten Mildthätigkeit. Unter dieser Vereinigung denken wir uns nicht die Errichtung einer bureaukratischen Hierarchie, in welche die einzelnen Wohlthätigkeitsvereine

mit Unterdrückung ihrer eigenthümlichen Selbständigkeit eingezwängt und zu einer einzigen homogenen Masse verarbeitet werden sollen. Wir denken uns diese Vereinigung vielmehr nach Art jener, welche die Charity-Organisation-Society theilweise schon hergestellt hat, theilweise noch anstrebt. — In ihr stellt sich die Gemeinde-Pflege oder auch die staatliche Pflege, wo eine solche gefordert ist, der geeinten privaten coordinirt und brüderlich zur Seite. Zu einer solchen Einigung drängt das eigene Interesse eine jede Pflegekraft. Denn wenn die Vertreter der einzelnen Vereine, Anstalten und Stiftungen mit den Leitern der kirchlichen und Gemeinde- bezw. staatlichen Pflege zu regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen zusammenträten, wenn dazu noch ein Central-Organ über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege aus allen Ländern reichhaltige Berichte erstattete und die leitenden Principien stets wieder in Erinnerung brächte, so würde ohne Zweifel die Liebe zum Wohlthun mächtig wachsen und der gute Wille größere und nachhaltigere Resultate erzielen. — Sollte die zu einem solchen Zusammenwirken nöthige Zurückdrängung der persönlichen, politischen und confessionellen Differenzen nur jenseits des Canales möglich sein?

VII. Es ist eine, wie wir nachwiesen, auch katholischen Kreisen nicht fremde Überzeugung, daß die nach Möglichkeit anzustrebende Unterdrückung des Bettelns bei anderweitiger Versorgung der Hilfsbedürftigen als durchaus zulässig betrachtet werden muß. Doch wie ist diese Unterdrückung zu bewerkstelligen? So lautet eine häufig wiederkehrende Frage. Die Antworten sind verschieden: Polizeimaßregeln, Anti-Bettelvereine, Plakate an den Hausthüren, welche die Bettler schon von vorneherein von der Vergeblichkeit ihrer Bemühungen überzeugen sollen u. s. w.

Doch die Wirksamkeit der meisten und der sittliche Werth mancher dieser Maßnahmen scheint uns mehr als zweifelhaft. — Zunächst ist festzuhalten: Die Einschränkung, bezw. Beseitigung des Bettelns kann erst dann erzielt werden, wenn einmal das Verabreichen von Gaben an herumziehende Bettler eingeschränkt, bezw. beseitigt wird. Es sind also mehr die Geber in's Auge zu fassen, als die Empfänger. Um aber ein willkürliches Spenden von Gaben zu verhindern, gibt es wohl nur ein wirksames und zugleich sittlich durchaus zu rechtfertigendes Mittel. Man bringe den Gebern die Überzeugung bei, daß für die Armen durch die bestehende, vereinigte private und öffentliche Pflege hinreichend und liebevoll gesorgt sei.

Zur Verbreitung dieser Überzeugung und zu dieser Leitung des Wohlthätigkeitssinnes würde zunächst schon die Vereinigung der gesammten Pflege viel beitragen, da dieselbe eben erst in dieser Vereinigung übersehen werden und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden kann. Ein anderes Mittel wäre die möglichste Publicität der in den Versammlungen stattfindenden Discussionen und beschlossenen Maßnahmen. Diesem Zwecke dienen in England die ausführlichen Referate der Poor-Board-Sitzungen in den Localblättern. — Verlangen, daß nicht gegeben werde, auch wenn der Geber von der hinreichenden Versorgung der Hilfesuchenden nicht überzeugt sein kann oder wenigstens nicht überzeugt ist, heißt eine nicht nur vergebliche, sondern auch unsittliche Forderung stellen.

VIII. Das immer wiederkehrende Caeterum censeo lautet bei der Discussion der hier erörterten Frage, wie überhaupt bei jeder die socialen Verhältnisse betreffenden: Zu erfolgreichem Wirken wie auf socialem Gebiete überhaupt, so auch auf dem der Armenpflege insbesondere, gehört vor Allem der confessionelle Friede und das einträchtige Zusammenwirken von Kirche und Staat. Und die Heilung des überhandnehmenden Pauperismus wird am meisten durch die Hebung des religiösen Sinnes im Volke gefördert. — **„Man gebe dem Volke seine Religion wieder.“**



Ergänzungshefte
zu den
„Stimmen aus Maria-Laach“.

Im Laufe der Zeit sah sich die Redaktion der „Stimmen aus Maria-Laach“ manchmal genöthigt, einzelne Stoffe, deren Behandlung ihr höchst wichtig schien, unberücksichtigt zu lassen, weil dieselben entweder wegen ihres mehr oder weniger fachwissenschaftlichen Charakters nur für einen engeren Leserkreis sich eigneten, oder aber einer ausführlicheren Darstellung im Zusammenhange bedurften, als der hier zugemessene Raum ihnen zuzuwenden gestattete. Die „Ergänzungshefte der Stimmen aus Maria-Laach“ behandeln nun jene bisher bei Seite gelassenen Fragen, die ein weniger allgemeines Interesse beanspruchen oder eine mehr wissenschaftliche und ausführliche Besprechung verlangen.

Jährlich erscheinen etwa 4—6 Hefte von durchschnittlich 8 Bogen in unbestimmten Zwischenräumen. Vier Hefte bilden einen Band; jedes Heft und jeder Band ist einzeln käuflich.

Inhalt der bis jetzt erschienenen Hefte:

1. **Pesch, T., die moderne Wissenschaft** betrachtet in ihrer Grundfeste. Philosophische Darlegung für weitere Kreise. gr. 8°. (IV u. 108 S.) *M.* 1.40.
2. **Baumgartner, A., Lessings religiöser Entwicklungsgang.** Ein Beitrag zur Geschichte des „modernen Gedankens“. gr. 8°. (IV u. 168 S.) *M.* 2.
3. **Pesch, T., die Haltlosigkeit der „modernen Wissenschaft“.** Eine Kritik der Kant'schen Vernunftkritik für weitere Kreise. gr. 8°. (IV u. 131 S.) *M.* 1.70.
4. **Hummelauer, F. v., der biblische Schöpfungsbericht.** Ein exegetischer Versuch. gr. 8°. (IV u. 151 S.) *M.* 1.90.
5. **Baumgartner, A., Longfellow's Dichtungen.** Ein literarisches Zeitbild aus dem Geistesleben Nordamerika's. gr. 8°. (IV u. 176 S.) *M.* 2.25.
6. **Knabenbauer, J., das Zeugniß des Menschengeschlechtes für die Unsterblichkeit der Seele.** gr. 8°. (IV u. 164 S.) *M.* 2.
7. **Kreiten, W., Voltaire.** Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Liberalismus. Erste Hälfte (1694—1750). gr. 8°. (IV u. 172 S.) *M.* 2.20.
8. —— Zweite Hälfte (1750—1778). gr. 8°. (IV u. 212 S.) *M.* 2.75.
9. **Schneemann, G., die Entstehung der thomistisch-molinistischen Controverse.** Dogmengeschichtliche Studie. gr. 8°. (IV u. 160 S.) *M.* 2.

   Der hochsel. Bischof von Paderborn urtheilte kurz vor seinem Tode über diese Schrift: Er habe selten eine Broschüre mit solchem Interesse gelesen; er stimme allem darin Enthaltenen bei; was ihn aber am meisten freue, sei die große Mäßigung, welche sich in derselben zeige.
10. **Baumgartner, A., Göthe's Jugend.** Eine Culturstudie. gr. 8°. (IV u. 154 S.) *M.* 2.

    „Die auf sorgfältigen Untersuchungen ruhende höchst maßvolle Darstellung hat nicht verfehlt, im Lager der Göthe-Männer furchtbare Aufregung hervorzurufen. Der beste Beweis für ihre Bedeutung.“

    (Dr. Haffner in den „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren“, II. Bd. 1. Heft.)

    „Wir haben uns von den protestantischen Theologen, Philosophen und Geschichtschreibern emancipirt; von der protestantischen Literaturgeschichte aber und Aesthetik noch lange nicht in gleichem Maße. Und doch ist gerade dieses Gebiet besonders

einflußreich. Wir können aber deßhalb uns nur Glück wünschen, daß ein hiefür so sehr begabter und wohlunterrichteter Mann, wie A. Baumgartner, nachdem er erst Lessings Bild richtiggestellt, nunmehr auch Göthe in gleich energischer Weise sich zum Vorwurfe wählt. Unsere Freude über diese der deutschen Nation so hochnützliche, wahrhaft patriotische Arbeit ist um so größer, wenn wir uns erinnern, daß es ein vertriebenes Mitglied der Gesellschaft Jesu ist, welches ihr die Muße der Verbannung widmet." (Katholik 1879, S. 542.)

11. u. 12. **Rieß, Fl., das Geburtsjahr Christi.** Ein chronologischer Versuch, mit einem Synchronismus über die Fülle der Zeiten und zwölf mathematischen Beilagen. gr. 8⁰. (IV u. 267 S.) *M.* 3.

„Der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend hat der Verfasser die kritische Untersuchung mit bewunderungswürdigem Fleiße und großem Scharfsinne vorgenommen". . . . „In der That verdient die Gründlichkeit der Forschung ebenso, wie das Maßvolle in der Kritik und die musterhafte Anordnung des an sich so verwickelten Stoffes sammt der im Ganzen gefälligen und fließenden Darstellung alle Anerkennung." (Histor.-polit. Blätter. 86. Bd. 6. Heft, S. 445 u. 450.)

„Um dieß (seine These) zu beweisen, wird das ganze Rüstzeug der historischen Literatur, die dem Verfasser trotz seiner „Verbannung" beinahe vollständig zur Verfügung stand, herbeigezogen und ausgenutzt. So erhalten wir denn in der vorliegenden Arbeit beachtenswerthe Beiträge zur christlichen Chronologie; namentlich das ganze dritte Kapitel verdient hervorgehoben zu werden."
(Literarisches Centralblatt v. Zarncke. 1880. Nr. 42.)

13. u. 14. **Schneemann, G., weitere Entwickelung der thomistisch-molinistischen Controverse.** Dogmengeschichtliche Studie. Mit den autographen Aufzeichnungen Paul' V. über die Schlußsitzung der Congregatio de auxiliis, in Lichtdruck. Fortsetzung zum 9. Ergänzungsheft. gr. 8⁰. (IV u. 230 S.) *M.* 3.20.

Diese zweite Schrift hat wegen der Mittheilung wichtiger, bisher ganz unbekannter Dokumente und der ausführlichen Darlegung der Lehre des hl. Thomas eine noch größere Bedeutung als die erste.

15. **Cathrein, V., die englische Verfassung.** Eine rechtsgeschichtliche Skizze. gr. 8⁰. (IV u. 123 S.) *M.* 1.60.

16. **Pesch, T., das Weltphänomen.** Eine erkenntniß-theoretische Studie zur Säcularfeier von Kants Kritik der reinen Vernunft. gr. 8⁰. (VIII u. 137 S.) *M.* 1.80.

Band-Ausgabe.

I. Ergänzungsband. 1.—4. Heft. gr. 8⁰. (XV u. 558 S.) *M.* 7.

II. Ergänzungsband. 5.—8. Heft. gr. 8⁰. (XVI u. 724 S.) *M.* 9.20.

III. Ergänzungsband. 9.—12. Heft. gr. 8⁰. (XII u. 581 S.) *M.* 7.

IV. Ergänzungsband. 13.—16. Heft. gr. 8⁰. (XVI u. 490 S.) *M.* 6.60.

Die Ergänzungshefte können nur durch den Buchhandel bezogen werden.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.



